



Hochschule
Polizei Brandenburg

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

2023

Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst

ab Einstellungsjahrgang 2023

Herbsteinstellung

Inhalt

| | Abschnitt |
|--|------------------|
| Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg (Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO) vom 2. September 2020 | I |
| Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn desmittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (LPO – mPVD) vom 27. September 2023 | II |
| Anlagen LPO – mPVD | III |
| Anlage 1 Ausbildungsverlaufsplan | |
| Anlage 2 Leitthemen- und Fächerverteilungsplan | |
| Anlage 3 Ausbildungsplan, inklusive Stundenverteilung auf die Ausbildungssemester | |
| Anlage 4 Anforderungen für die Mindestleistungen der Sporttests | |
| Anlage 5 Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen | |
| Anlage 6 Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe | |
| Anlage 7 Anforderungen an die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gem. PDV 211 | |
| Anlage 8 Anforderungen an den Leistungsnachweis IT-Training | |
| Ansprechpartner und Verantwortliche | IV |

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg

Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO vom 2. September 2020



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 8. September 2020

Nummer 78

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg

(Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO)

Vom 2. September 2020

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Gemeinsamer Teil

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Pflichten
- § 6 Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsakten
- § 7 Prüfungen
- § 8 Bewertungsgrundsätze
- § 9 Bewertungsverfahren
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Überprüfung von Bewertungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Prüfungstermine, Fristen
- § 14 Prüfungsversäumnis
- § 15 Unlauteres Prüfungsverhalten
- § 16 Prüfungsvergünstigung
- § 17 Prüfende
- § 18 Anerkennung, Anrechnung

Abschnitt 2 Ausbildungsgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst

- § 19 Ausbildungsgang
- § 20 Zwischenprüfungen
- § 21 Laufbahnprüfung
- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Prüfungskommission

- § 24 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 25 Mündliche Abschlussprüfung
- § 26 Abschlussnote

Abschnitt 3 **Studiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

- § 27 Bachelorstudiengang
- § 28 Modulprüfungen
- § 29 Laufbahnprüfung
- § 30 Bachelorthesis
- § 31 Verteidigung der Bachelorthesis
- § 32 Abschlussnote
- § 33 Prüfungsurkunden
- § 34 Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Abschnitt 4 **Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 **Gemeinsamer Teil**

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfungen im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule).
- (2) Die Hochschule regelt auf der Grundlage ihres Satzungsrechts nähere Vorschriften
 1. über die Ausbildung und die Prüfungen im Vorbereitungsdienst
 - a) für den mittleren Polizeivollzugsdienst in einer Lehr- und Prüfungsordnung,
 - b) für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in einer Studien- und Prüfungsordnung,
 2. für das Berufspraktikum in jeweils einer Praktikumsordnung und
 3. zum Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.

§ 2

Prüfungsamt

Für Entscheidungen der Hochschule in Prüfungsangelegenheiten und zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 3

Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes

Ausbildungsinhalte sind insbesondere:

1. rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Handelns,
2. polizeiliche Einsatzbewältigung,
3. polizeiliche Kriminalitätskontrolle, Kriminalistik,
4. polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit,
5. ausbildungsbegleitende Trainings.

§ 4

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert

1. für den mittleren Polizeivollzugsdienst zwei Jahre und sechs Monate und
2. für den gehobenen Polizeivollzugsdienst drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Er endet ebenfalls mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 10 Absatz 1) bekanntgegeben worden ist. Diese Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst

1. wegen Krankheit,
2. durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes,
3. wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
4. aus anderen, von den Auszubildenden oder Studierenden nicht zu vertretenden Gründen

in einem Maße unterbrochen, dass wesentliche Teile nicht wahrgenommen und dadurch der Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, entscheidet die Hochschule, ob und in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Durch Wiederholung von Prüfungen kann sich der Vorbereitungsdienst ebenfalls verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

(4) Zum Zweck der Spitzensportförderung kann der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, soweit für die Laufbahnbefähigung erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten bereits durch eine anderweitige Laufbahnausbildung oder eine soldatenrechtliche Ausbildung erworben wurden. Beamtenrechtliche Zugangsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt. In den Fällen des Satzes 1 müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung im Ressort genügend freie und besetzbare Planstellen in der jeweiligen Laufbahn vorhanden sein.

§ 5

Pflichten

- (1) Unbeschadet der Pflichten aus dem Beamtenverhältnis sind die Auszubildenden und Studierenden verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen durch die Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflicht) sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie haben Lehrveranstaltungen angemessen vor- und nachzubereiten und angewiesenes Selbststudium eigenverantwortlich durchzuführen.
- (2) Auszubildende und Studierende, die noch keine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B besitzen, haben diese innerhalb von acht Monaten nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst außerdienstlich zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag angemessen verlängert werden. Ohne Fahrerlaubnis ist die Ausbildung zur Dienstfahrberechtigung ausgeschlossen. Mit Fristablauf nach Satz 1 und 2 gilt die Prüfung Dienstfahrberechtigung und damit die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus Gründen abließ, die die Auszubildenden und Studierenden entsprechend § 4 Absatz 3 nicht zu vertreten haben.
- (3) Die Auszubildenden und Studierenden haben ihren Erholungsurlaub in der festgelegten vorlesungsfreien oder unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

§ 6

Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsakten

- (1) Die Hochschule führt für Auszubildende und Studierende jeweils eine Ausbildungs- oder Studienakte sowie jeweils eine Prüfungsakte.
- (2) Auf schriftlichen Antrag ist Einsicht in eigene personenbezogene Akten zu gewähren. In eigene schriftliche Prüfungsleistungen ist ab Bekanntgabe deren Bewertung Einsicht zu gewähren. Diese sind von der Hochschule ab dem Ende des Vorbereitungsdienstes für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 7

Prüfungen

- (1) Prüfungen sind Ausbildungsbestandteile, bei denen in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) festgestellt werden. Bei der Bemessung der laufbahnbezogenen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes besteht keine Verpflichtung, sich auf ein unerlässliches Mindestmaß zu beschränken, sondern ist auf eine optimale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung abzustellen.
- (2) Prüfungen können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, praktischer und in kombinierter Form durchgeführt werden. Fächerübergreifende Prüfungen sind zulässig. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit sie nicht dazu dienen, fremdsprachliche Kompetenzen zu überprüfen.
- (3) Bedienstete der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen zugegen zu sein. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt anderen Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten.

§ 8

Bewertungsgrundsätze

- (1) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Lehr- und Prüfungsordnung unter Verwendung eines Punktwertes bewertet. Dieser ist jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Bewertung ist eine Prüfungsnote wie folgt zu vergeben:

sehr gut (Note 1) bei 14,00 bis 15,00 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (Note 2) bei 11,00 bis 13,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (Note 3) bei 8,00 bis 10,99 Punkten für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (Note 4) bei 5,00 bis 7,99 Punkten für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (Note 5) bei 2,00 bis 4,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (Note 6) bei 0 bis 1,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Je nach Prüfungsform werden neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen insbesondere die Richtigkeit der Aussagen und deren praktische Verwertbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Stimmigkeit des Aufbaus, die Ausdrucksweise und die Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung berücksichtigt. In den rechtswissenschaftlich geprägten Prüfungen wird darüber hinaus die Einhaltung der Rechtsmethodik bewertet. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass es für den Polizeivollzugsdienst unerlässliche Kompetenzen gibt, deren Vorhandensein ohne Einschränkungen nachgewiesen werden muss.

(4) Prüfungsleistungen können abweichend von Absatz 1 auch ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 9

Bewertungsverfahren

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüfungskommission aus zwei bis vier prüfenden Personen bewertet, wovon eine den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wird durch das Prüfungsamt bestimmt. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt der oder die Vorsitzende unter Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Bewertung den endgültigen Punktwert.

(2) Bei der Bewertung sonstiger Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende wird der Punktwert durch das arithmetische Mittel entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet.

(3) Bei Prüfungen aus fachübergreifenden Komplexen ist eine prozentuale Gewichtung der Fachkomplexe festzulegen. Der Punktwert wird dann aus dem arithmetischen Mittel der komplexbezogenen Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Wird die Prüfungsleistung in einem Fachkomplex mit 3 Punkten oder weniger bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und kann nur mit maximal 4 Punkten bewertet werden.

(4) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung wird für die endgültige Bewertung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Wiederholungsprüfung sowie gegebenenfalls des einmaligen Drittversuchs gebildet. Bei Bestehen der Wiederholungsprüfung oder des einmaligen Drittversuchs werden jedoch mindestens fünf Punkte vergeben.

(5) Wenn eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet werden soll, erfolgt eine Zweitbewertung wobei Zweitbewertenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als zwei Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als zwei Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter Berücksichtigung der Vorbewertungen abschließend fest.

§ 10

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst besteht aus Zwischen- und Abschlussprüfungen und im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus Modulprüfungen. Für Zwischen-, Abschluss- und Modulprüfungen können mehrere Prüfungen vorgeschrieben werden. Unterschiedliche prozentuale Gewichtungen sind zulässig. Der Punktwert für eine Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Eine Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfung ist bestanden, wenn alle dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden wurden.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Verwendung eines Punktwertes mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist sie nicht bestanden. Eine Prüfung ohne Verwendung eines Punktwertes ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Anderenfalls ist sie nicht bestanden. Bei unentschuldigtem Prüfungs- oder Fristversäumnis und unlauterem Prüfungsverhalten ist eine Prüfung ebenfalls nicht bestanden.
- (3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit weniger als fünf Punkten oder als nicht bestanden bewertet wurde. Gleiches gilt für eine besonders schwerwiegende Täuschungshandlung.
- (4) Mit endgültigem Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Prüfung ist die entsprechende Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfung und damit die jeweilige Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Überprüfung von Bewertungen

Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen ist kein Verwaltungsakt. Sie wird auf Antrag überprüft. Dieser muss begründete Einwände oder konkrete Hinweise auf Bewertungsfehler enthalten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal zu wiederholen. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag einmal im Vorbereitungsdienst eine zweite Wiederholung der Prüfung ermöglicht (einmaliger Drittversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (3) Der einmalige Drittversuch wird nicht gewährt
1. für das Praktikum,
 2. für die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorthesis,
 3. für den schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst,
 4. für die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor wegen einer Täuschungshandlung oder Prüfungsstörung mit ungenügend benotet wurde.
- (4) Ausnahmen von der Wiederholungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 können nach der Lehr- und Prüfungsordnung oder Studien- und Prüfungsordnung für Prüfungen geregelt werden, die ohne Punktwert bewertet werden. Die Jahresfrist nach § 13 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 13

Prüfungstermine, Fristen

- (1) Das Prüfungsamt gibt Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt.
- (2) Eine vorgeschriebene Prüfungsleistung, auch in der Wiederholung, muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden, der für die zu prüfende Person galt. Anderenfalls wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Jahresfrist entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 1 aus Gründen abließ, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat.

§ 14

Prüfungsversäumnis

- (1) Wird der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, gilt die Prüfung als versäumt. Gleiches gilt, wenn Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht zu fertigen sind, zum Abgabetermin nicht vorgelegt wurden.
- (2) Eine unentschuldig versäumte Prüfung ist nicht bestanden und die Prüfungsleistung wird bei Punktbewertung mit null Punkten bewertet. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund für eine versäumte Prüfung (Prüfungsrücktritt) liegt vor bei unverzüglichem Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen Grundes, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist.
- (3) Der Nachweis erfolgt
 1. durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsamt, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben über die konkrete Leistungsbeeinträchtigung enthält und das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf,
 2. auf Anordnung durch das Prüfungsamt durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder
 3. im Ausnahmefall durch Darlegung und Beleg eines sonstigen Entschuldigungsgrundes.
- (4) Bei einem Prüfungsabbruch wegen Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grundes, ist die Prüfung in vollem Umfang nachzuholen. Eine abgebrochene schriftliche Prüfung wird gewertet, wenn die zu prüfende Person dies unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsbewertung beim Prüfungsamt beantragt.
- (5) Hat sich die zu prüfende Person trotz Belehrung und konkreter Anhaltspunkte für ihre Prüfungsunfähigkeit einer Prüfung unterzogen, ist die deshalb abgebrochene Prüfung zu bewerten.

§ 15

Unlauteres Prüfungsverhalten

- (1) Unlauteres Prüfungsverhalten liegt vor
 1. bei Bearbeitungszeitüberschreitungen in schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht erbracht werden müssen,
 2. wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vortäuscht, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat (Täuschung),
 3. bei mutwilligen Störungen des ordnungsgemäßen Verlaufs einer Prüfung trotz vorheriger Verwarnung oder
 4. bei unredlicher Einflussnahme auf Personen, die vom Prüfungsamt mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragt sind.

(2) Zu prüfende Personen haben an verhältnismäßigen Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, indem sie eine Überprüfung der Hilfsmittel verhindern, deren Herausgabe verweigern oder diese nach Beanstandung verändern, ist von einer Täuschung auszugehen. Die Mitwirkungspflicht endet, wenn Hilfsmittel nicht mehr als Beweismittel benötigt werden.

(3) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch unlauteres Prüfungsverhalten zu beeinflussen, kann nach Grad der Verfehlung

1. die Prüfungsaufsicht die betroffene Person
 - a) verwarnen oder
 - b) von der weiteren Prüfung ausschließen,
2. das Prüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass
 - a) die betroffene Prüfungsleistung nicht bewertet wird und die Prüfung nachzuholen ist,
 - b) die Prüfung nicht bestanden ist und bei Punktbewertung mit null Punkten bewertet wird oder
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Kann eine Täuschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, prüft und entscheidet das Prüfungsamt gemäß Absatz 3. Täuschungsbedingt unrichtige Prüfungsurkunden sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 16

Prüfungsvergünstigung

(1) Zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund erheblicher vorübergehender körperlicher Beeinträchtigungen, die nicht zur Prüfungsunfähigkeit führen, gewährt das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag individuelle Prüfungsvergünstigungen etwa durch

1. Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte oder
2. ersatzweise gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb derselben Prüfungsform.

Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht herabgesetzt werden.

(2) Dem Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung und die daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigung für eine konkrete Prüfung ergeben. Bei Zweifeln über die körperliche Beeinträchtigung ist auf Anordnung des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 17

Prüfende

(1) Als Prüfende können tätig werden:

1. Angehörige des Lehr- und Trainingspersonals,
2. Lehrbeauftragte,
3. in der beruflichen Praxis erfahrene sowie persönlich und fachlich geeignete Personen.

Prüfende werden auf Entscheidung des Prüfungsamtes tätig.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüfenden bewertet werden, die selbst die durch die Laufbahnprüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Prüfungsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Anerkennung, Anrechnung

- (1) Studien- oder Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studiums sind bei Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Ausbildungsgang entsprechend.

Abschnitt 2

Ausbildungsgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst

§ 19

Ausbildungsgang

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erfolgt einheitlich im Rahmen eines Ausbildungsgangs. Dieser gliedert sich in fünf Ausbildungssemester mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten.

§ 20

Zwischenprüfungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten und vierten Ausbildungssemesters sowie im fünften Ausbildungssemester vor der Abschlussprüfung ist je eine Zwischenprüfung abzulegen. Die erste Zwischenprüfung besteht aus vier Prüfungen, die zweite aus fünf Prüfungen und die dritte Zwischenprüfung aus zwei Prüfungen, die jeweils mit einem Punktwert bewertet werden. Prüfungen in ausschließlich schriftlicher Form dauern 90 bis 240 Minuten, andere 15 bis 90 Minuten. Im Rahmen von Zwischenprüfungen sind zudem Prüfungsleistungen abzulegen, die ohne Punktwert bewertet werden.
- (2) Näheres regelt die Lehr- und Prüfungsordnung.
- (3) Als Prüfung im Rahmen der zweiten Zwischenprüfung ist ein Praktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 21

Laufbahnprüfung

Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes befähigt sind. Wurde jede Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung bestanden, ist die Laufbahnprüfung insgesamt bestanden und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

§ 22

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet im fünften Ausbildungssemester statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer alle Zwischenprüfungen bestanden hat.

§ 23

Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung richtet das Prüfungsamt Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder. Jede Prüfungskommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder einer vergleichbar beschäftigten Person, die oder der den Vorsitz innehat, und
2. vier Prüfenden.

Vom Vorsitz wird die Stellvertretung innerhalb der Prüfungskommission geregelt. Die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Prüfungskommissionen sollen sich aus den für die Ausbildung zuständigen Lehrkräften und Angehörigen der Polizeibehörde, der Polizeieinrichtungen sowie der zuständigen obersten Dienstbehörde zusammensetzen. Mindestens drei Mitglieder sollen Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes sein. Mit Einverständnis des Prüfungsamtes können Mitglieder in anderen Prüfungskommissionen tätig werden.

(3) Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mehrheitlich, wobei Stimmenthaltungen ausgeschlossen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

(4) Sitzungen der Prüfungskommission erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Prüfungsamt kann mit Einverständnis der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 24

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst zwei fächerübergreifende Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 180 Minuten. Sie dürfen keine Namensangaben oder andere direkte Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten (Pseudonymisierung). Die Klausuraufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des zuständigen Lehrpersonals.

(2) Die Prüfungsleistungen werden nacheinander von zwei Prüfenden der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, wobei Zweitprüfenden die Erstbewertung vorliegt. Weichen Erst- und Zweitbewertung um mehr als zwei Punkte voneinander ab, erfolgt eine Drittbewertung durch ein weiteres Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission, welches die endgültige Bewertung vornimmt.

(3) Nachdem die Prüfungskommission die Prüfungsnote festgelegt hat, ist sie der zu prüfenden Person zuzuordnen, die die Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungskommission kann die Bewertung anschließend nicht mehr ändern und teilt sie unverzüglich dem Prüfungsamt mit.

(4) Der Punktwert für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung bekanntzugeben.

§ 25

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung ist eine fächerübergreifende Prüfung, die mit praktischen Prüfungsaufgaben kombiniert werden kann. Sie soll in Gruppenprüfungen mit höchstens fünf zu prüfenden Personen erfolgen und in der Regel pro Person 30 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfungskommission legt die zu prüfenden Themengebiete fest, bewertet die Prüfungsleistungen und stellt abschließend den Punktwert fest.
- (3) Die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, leitet den mündlichen Teil der Abschlussprüfung und wirkt auf die Wahrung von Sachlichkeit und Chancengleichheit hin. Sie ist berechtigt, jederzeit in die mündliche Prüfung einzugreifen.
- (4) Wurde der mündliche Teil der Abschlussprüfung bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote unverzüglich bekannt.

§ 26

Abschlussnote

- (1) Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich:
 1. aus dem arithmetischen Mittel der Punktwerte für Prüfungsleistungen in den Zwischenprüfungen, wovon der Mittelwert
 - a) der ersten Zwischenprüfung mit 20 Prozent,
 - b) der zweiten Zwischenprüfung mit 25 Prozent und
 - c) der dritten Zwischenprüfung mit 15 Prozent anzusetzen sind,
 2. aus den Punktwerten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, die mit jeweils 20 Prozent anzusetzen sind.
- (2) Über das Bestehen der Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

Abschnitt 3**Studiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

§ 27

Bachelorstudiengang

- (1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erfolgt einheitlich im Rahmen eines akademischen Bachelorstudiengangs. Dieser gliedert sich in zwölf Studienmodule und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Die Studienmodule setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen, in denen neben berufsbezogenen praktischen Fähigkeiten auch die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die für eine differenzierte Analyse und Bewertung komplexer Sachverhalte erforderlich sind.

(3) Die Bachelorthesis einschließlich ihrer Verteidigung bildet ein gesondertes Modul. Gleiches gilt für das Praktikum, das im Studienverlauf nach Maßgabe der Praktikumsordnung zu absolvieren ist.

§ 28

Modulprüfungen

(1) Die Studienmodule werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt, dass

1. mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten vorgesehen sind, wovon eine dieser Klausuren einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und eine juristische Fallbearbeitung aufweist und
2. mindestens eine mündliche Prüfung aus dem Bereich der Rechts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften stammt.

(2) Für absolvierte Module und bestandene Modulprüfungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Je Semester sind grundsätzlich 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen.

(3) Die Lernziele, die Inhalte und der Umfang der einzelnen Module sowie die Verteilung der Leistungspunkte auf die jeweiligen Modulprüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 29

Laufbahnprüfung

Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes befähigt sind. Wurde jede Modulprüfung bestanden, ist die Laufbahnprüfung insgesamt bestanden und das Studium erfolgreich abgeschlossen.

§ 30

Bachelorthesis

(1) Eine Bachelorthesis ist eine in einem vorgegebenen Zeitrahmen selbstständig, nicht unter Aufsicht anzufertigende wissenschaftliche Abschlussarbeit zu einem berufsbezogenen Thema. Sie wird in einem Erst- und Zweitgutachten bewertet.

(2) Als Begutachtende bestimmt das Prüfungsamt nur Personen, die als Prüfende tätig werden können. Mindestens eine der begutachtenden Personen einer Bachelorthesis muss dem Lehrpersonal der Hochschule angehören. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss über einen den Professorinnen oder Professoren oder den Lehrkräften des höheren Dienstes vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Erstbegutachtende betreuen die Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorthesis.

(3) Studierende müssen das Thema ihrer Bachelorthesis mit der oder dem Erstbegutachtenden abstimmen. Die Bachelorthesis kann von zwei Studierenden als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, deutlich unterscheidbar ist. Der Themenvorschlag ist durch die Studierenden fristgerecht und unter Angabe der oder des Erst- und Zweitbegutachtenden einzureichen. Die Zuweisung des Themas und der Begutachtenden obliegt dem Prüfungsamt unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Empfehlungen des Dekanats.

(4) Die Bearbeitung der Bachelorthesis erfolgt in einem Zeitraum, der in der Studien- und Prüfungsordnung näher bestimmt ist. Ein Wechsel von Thema oder Begutachtenden ist innerhalb der ersten vier Wochen zulässig, ohne dass sich dabei der Bearbeitungszeitraum verlängert. Verzögert sich die Anfertigung der Bachelorthesis aus Gründen, die auch ein Prüfungsversäumnis nachweislich entschuldigen würden, kann das Prüfungsamt je nach Verzögerungsdauer den Bearbeitungszeitraum angemessen verlängern oder das Nachholen der Bachelorthesis mit neuem Thema anordnen.

(5) Eine Bachelorthesis kann nur begutachtet werden, wenn sie die schriftliche Versicherung der jeweiligen Studierenden enthält, dass

1. die Arbeit selbstständig erstellt wurde und
2. keine weiteren als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie
3. keine Übereinstimmung mit einer anderen von ihnen angefertigten Arbeit besteht.

(6) Die endgültige Bewertung der Bachelorthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Erst- und Zweitbegutachtung. Weichen Erst- und Zweitbegutachtung um mehr als zwei Punkte voneinander ab, bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Dekanat eine weitere begutachtende Person. Diese nimmt die Bewertung vor und legt die Punktzahl abschließend fest.

(7) Ist eine Wiederholung der Bachelorthesis erforderlich, beträgt der Bearbeitungszeitraum sechs Wochen. Ein nachträglicher Themenwechsel ist ausgeschlossen.

§ 31

Verteidigung der Bachelorthesis

(1) Die Verteidigung der Bachelorthesis besteht aus der Präsentation ihrer wesentlichen Inhalte und deren fachlicher Diskussion. Darin soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das von ihr bearbeitete Thema sicher beherrscht. Sie erfolgt als 30- bis 45-minütige Einzelprüfung und setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Bachelorthesis bestanden wurden.

(2) Die Bachelorthesis wird als Prüfung in mündlicher Form vor einer Prüfungskommission verteidigt. Die Prüfungskommission besteht aus drei zur Prüfung berechtigten Personen, wovon eine den Vorsitz innehat. Eine der prüfenden soll eine der beiden begutachtenden Personen sein. Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Dekanat entsprechend § 30 Absatz 2.

(3) Wurde die Verteidigung der Bachelorthesis bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote bekannt.

§ 32

Abschlussnote

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich:

1. mit 20 Prozent aus dem Punktwert für die Bachelorthesis,
2. mit zehn Prozent aus dem Punktwert für deren Verteidigung und
3. mit 70 Prozent aus dem Mittel der Punktwerte der übrigen Modulprüfungen entsprechend der Leistungspunkte.

§ 33

Prüfungsurkunden

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde aus. Der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das nähere Angaben zum Studium, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zum absolvierten Praktikum und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die erworbene Laufbahnbefähigung und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.), Polizeivollzugsdienst/Police-Service“,
2. eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, Punktwerte und Leistungspunkte,
3. das Thema, den Punktwert und die Note der Bachelorthesis,
4. die Note der Verteidigung der Bachelorthesis und
5. die Einstufung der Abschlussnote des Studienjahrgangs nach der ECTS-Bewertungsskala:

A für die besten zehn Prozent,

B für die nächsten 25 Prozent,

C für die nächsten 30 Prozent,

D für die nächsten 25 Prozent,

E für die nächsten zehn Prozent.

(3) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses, der Bachelorurkunde und des Diploma Supplements ist zur Prüfungsakte sowie zur Personalakte zu nehmen.

§ 34

Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Wurden die Bachelorthesis oder deren Verteidigung endgültig nicht bestanden, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach erfolgreicher Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung im Ausbildungsgang für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes verliehen werden. Der Antrag auf Teilnahme an dieser Prüfung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst von der betroffenen Person beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Prüfung findet innerhalb von sechs bis zwölf Wochen nach Antragstellung statt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich hierdurch nicht. Eine Wiederholung dieser Prüfung ist ausgeschlossen. Das Prüfungsamt stellt eine Bescheinigung über die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes ohne Angaben von Punktwerten und Noten aus. Die §§ 23 und 25 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsregelungen

Auszubildende und Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, schließen diesen innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes nach bisherigem Recht ab.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Polizeivollzugsdienst vom 25. April 2007 (GVBl. II S. 118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2015 (GVBl. II Nr. 16 S. 2) geändert worden ist, und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 78) außer Kraft.

Potsdam, den 2. September 2020

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg

LPO – mPVD vom 27. September 2023

**Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die
Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren
Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg
(LPO – mPVD)**

vom 27. September 2023

Auf Grund § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl.I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1a Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung - PAPO vom 2. September 2020 (GVBl.II Nr. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 11. September 2023 folgende Lehr- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Bildungspartnerschaft
- § 4 Pflichten
- § 5 Erholungsurlaub

Teil 2 - Prüfungsamt, Ausbildungs- und Prüfungsakten

- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Ausbildungs- und Prüfungsakten

Teil 3 - Ausbildungsdauer, Ausbildungsstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

- § 8 Ausbildungsbeginn und Dauer
- § 9 Struktur der Ausbildung
- § 10 Ausbildungsinhalte, Leitthemen
- § 11 Lehr- und Lernformen

Teil 4 - Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Bewertungsgrundsätze
- § 14 Bewertungsverfahren
- § 15 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen
- § 16 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen
- § 17 Verfahrensfehler
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

- § 19 Überprüfung von Bewertungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 22 Prüfungstermine
- § 23 Prüfungsversäumnis
- § 24 Unlauteres Prüfungsverhalten
- § 25 Prüfungsvergünstigung
- § 26 Prüfende

Teil 5 - Zwischen-, Abschluss- und Laufbahnprüfung

- § 27 Zwischenprüfungen
- § 28 Abschlussprüfung
- § 29 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 30 Mündliche Abschlussprüfung
- § 31 Laufbahnprüfung

Teil 6 - Abschlussnote, Prüfungszeugnis

- § 32 Abschlussnote
- § 33 Prüfungszeugnis

Teil 7 - Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 - Ausbildungsverlaufsplan

Anlage 2 - Leitthemen- und Fächerverteilungsplan

Anlage 3 - Ausbildungsplan, inklusive Stundenverteilung auf Ausbildungssemester und Fächer

Anlage 4 – Anforderungen an die Mindestleistungen der Sporttests

Anlage 5 - Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

Anlage 6 - Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe

Anlage 7 - Anforderungen an die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gemäß PDV 211

Anlage 8 - Anforderungen an den Leistungsnachweis IT-Training

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung der Ausbildung für den Erwerb der Laufbahn für den mittleren Polizeivollzugsdienst an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule). Sie ergänzt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Land Brandenburg (Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO). Sie unterliegt der kontinuierlichen Evaluation und Fortschreibung.

(2) Sie gilt für Auszubildende und für Personen, die an der Ausbildung beteiligt sind, insbesondere für Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Trainerinnen und Trainer.

(3) Die Hochschule regelt weitere Einzelheiten insbesondere in einer Praktikumsordnung und in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.

(4) Die Vorschriften über das Personalvertretungsrecht bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die Auszubildenden sollen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes befähigt werden, die Funktionen und Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes, insbesondere im Rahmen der Erstverwendung, in der Polizei des Landes Brandenburg professionell zu erfüllen. In der Ausbildung sollen Kompetenzen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat entwickelt werden. Die Ausbildung ist durch das polizeiliche Berufsbild und die Organisationsziele der brandenburgischen Polizei geprägt.

§ 3

Bildungspartnerschaft

Für den Erfolg der Ausbildung ist die gemeinsame Verantwortung von Auszubildenden, hauptamtlichen Lehrkräften, Lehrbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule von besonderer Bedeutung (Bildungspartnerschaft). Im Rahmen der Bildungspartnerschaft werden Beratungsgespräche durchgeführt.

§ 4

Pflichten

(1) Auszubildende sind verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen durch die Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflicht) sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie haben Lehrveranstaltungen angemessen vor- und nachzubereiten.

(2) Auszubildende, die noch keine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B besitzen, haben diese innerhalb von acht Monaten nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst außerdienstlich zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag angemessen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Ausbildungsleitung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist nach Satz 1 hinreichend begründet einzureichen. Ohne Fahrerlaubnis ist die Ausbildung zur Dienstfahrberechtigung ausgeschlossen. Mit Fristablauf nach Satz 1 und Satz 2 gilt die Prüfung Dienstfahrberechtigung und damit die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die Frist aus Gründen verstreicht, die die Auszubildenden entsprechend § 8 Absatz 4 nicht zu vertreten haben.

§ 5 Erholungsurlaub

Die Auszubildenden haben ihren Erholungsurlaub in den von der Hochschule festgelegten Zeiten zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Teil 2 Prüfungsamt, Ausbildungs- und Prüfungsakten

§ 6 Prüfungsamt

Für Entscheidungen der Hochschule in Prüfungsangelegenheiten und zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Die Person zur Leitung des Prüfungsamtes muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 7 Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) Die Hochschule führt für Auszubildende neben einer Personalakte jeweils eine Prüfungs- und eine Ausbildungsakte.

(2) Die Ausbildungsakte enthält alle der Ausbildung betreffenden Vorgänge, insbesondere

1. Personalbogen,
2. Kopie des Berechtigungsnachweises zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen sowie
3. Kopien sonstiger ausbildungsbezogener Bescheinigungen und Zertifikate.

Neben den personenbezogenen Ausbildungsakten führt die Hochschule jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Dokumente aufbewahrt.

(3) Die vom Prüfungsamt zu führende Prüfungsakte beinhaltet insbesondere

1. Niederschriften der mündlichen Prüfungen,
2. Bewertung und Bescheinigung über das Praktikum,
3. Abschrift des Prüfungszeugnisses,
4. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit,
5. die für die Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungsleistungen sowie berufspraktische Erfahrungen relevanten Belege und Entscheidungen,

Neben den personenbezogenen Prüfungsakten führt das Prüfungsamt jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Prüfungsdokumente aufbewahrt.

(4) Den Auszubildenden ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in die eigenen personenbezogenen Akten zu gewähren. Die Hochschule kann weitere Regelungen zur Durchführung der Akteneinsicht treffen.

(5) Die Hochschule bewahrt alle nach Absatz 2 und Absatz 3 zu führenden Akten zehn Jahre auf. Die Frist beginnt am Tage nach der Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit werden nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes vernichtet.

Teil 3

Ausbildungsdauer, Ausbildungsstruktur und -inhalte, Lehr- und Lernformen, Lernziele

§ 8

Ausbildungsbeginn und Dauer

(1) Die Ausbildung beginnt jährlich zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt regelmäßig zweieinhalb Jahre (30 Monate) einschließlich der Präsenz- und betreuten Praxiszeiten, Prüfungen und der Abschlussprüfung.

(3) Der Vorbereitungsdienst endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Er endet ebenfalls mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 18 bekannt gegeben worden ist.

(4) Wird der Vorbereitungsdienst

1. wegen Krankheit,
2. durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes,
3. wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
4. aus anderen, von den Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen

in einem Maße unterbrochen, dass wesentliche Teile nicht wahrgenommen und dadurch der Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, entscheidet die Hochschule auf Antrag, ob und in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Dem schriftlichen Antrag

sind Nachweise beizufügen. Durch Wiederholung von Prüfungen kann sich der Vorbereitungsdienst ebenfalls verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, soweit für die Laufbahnbefähigung erforderliche Kenntnisse oder Fähigkeiten bereits durch eine anderweitige Laufbahnausbildung oder eine soldatenrechtliche Ausbildung erworben wurden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung. Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung findet entsprechende Anwendung. Die Hochschule kann Auszubildenden einen Wechsel in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes empfehlen, wenn die in der Ausbildung gezeigten Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass auch das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Eignung sowie die formalen Zugangsvoraussetzungen für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gegeben sind. Beamtenrechtliche Zugangsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erfolgt einheitlich im Rahmen eines Ausbildungsganges. Dieser gliedert sich in fünf Ausbildungssemester (Anlage 1). Zur besseren Planbarkeit der Ausbildungssemester werden Leitthemen und Fächer gebildet. Die Leitthemen und die dazu gehörigen Fächer ergeben sich aus der Anlage 2. Die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Leitthemen ergeben sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 3).

(2) Das Praktikum wird nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert.

§ 10

Ausbildungsinhalte, Leitthemen

(1) Während der Ausbildung werden den Auszubildenden die für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes erforderlichen berufsbezogenen praktischen Fähigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden vermittelt. Leitthemen sind:

- Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung
- Leitthema 2: Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns
- Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung
- Leitthema 4: Polizeiliche Kriminalitätskontrolle
- Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit
- Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung
- Leitthema 7: Polizeiliche Trainings

(2) Teil der Ausbildung ist ein Praktikum, in dem durch die Einbindung in die Abläufe einer Polizeidienststelle fachpraktische Fähigkeiten vermittelt und bestimmte polizeiliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Sport ist Bestandteil der Ausbildung und wird im Rahmen des Leitthemas 7 „Polizeiliche Trainings“ durchgeführt. Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt in Form von Sporttests, diese können aus mehreren Sparteinzeltests bestehen.

§ 11

Lehr- und Lernformen

Die Ausbildungsinhalte werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr und Lernformen sind insbesondere

1. Lehrgespräch
Der seminaristische Unterricht im Klassenverband ist vom Lehrgespräch geprägt. Dabei steht die darstellende und im Dialog zu entwickelnde Stoffvermittlung zum Erwerb der Problemlösungskompetenz im Mittelpunkt, insbesondere durch Interaktion mit den Auszubildenden und ihre aktive Mitarbeit.
2. Vorlesung
Die einführende Darstellung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse zur Gewinnung eines Überblicks und die grundsätzliche Orientierung zu einem neuen Themenkomplex kann auch unter Zusammenfassung mehrerer Klassen in der Form einer Vorlesung vermittelt werden.
3. Übung
Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Übungen vermittelt. Übungen können auch in mehrtägigen Einheiten organisiert sein.
4. E-Learning
Zum eigenständigen Erarbeiten neuer Inhalte stehen auch verschiedene Online-Medien zur Verfügung; E-Learning dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen.
5. Exkursion
Anschauung ausbildungsrelevanter Sachverhalte und Einrichtungen vor Ort als Ergänzung zum Fachunterricht;
6. Praktikum
Beobachtende und aktive Teilnahme an praktischen Vorgängen;

Neue Lehr- und Lernformen können bei Bedarf durch die Ausbildungsleitung eingeführt werden.

Teil 4

Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

§ 12 Prüfungsformen

(1) Prüfungen können in schriftlicher, elektronischer, fachpraktischer, mündlicher, praktischer und in kombinierter Form durchgeführt werden. Fächerübergreifende Prüfungen sind zulässig. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit sie nicht dazu dienen, fremdsprachliche Kompetenzen zu überprüfen. Prüfungen, die ausschließlich in mündlicher Form erbracht werden müssen, können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durch die Hochschule angeordnet oder auf Antrag der Auszubildenden genehmigt werden. Der Antrag der Auszubildenden ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Videokonferenzsystemen besteht nicht.

(2) Prüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel eine oder mehrere fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer begrenzten Zeit alleine und selbstständig bearbeitet werden. Sie kann als Freitextaufgabe oder in verschiedenen Arten von Antwort-Wahlverfahren, insbesondere Multiple-Choice und Single-Choice, in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden.

(3) Prüfungen in mündlicher Form sind insbesondere Fachgespräche. In einem Fachgespräch erfolgt die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel in einem vorgegebenen Zeitrahmen.

(4) Prüfungen in praktischer Form sind insbesondere

1. Sporttests,
2. Schießleistungsnachweise,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
4. das Praktikum.

(5) Prüfungen in fachpraktischer Form beinhalten die praktische Bearbeitung berufstypischer Aufgaben. Zu einer fachpraktischen Prüfung können auch schriftliche und mündliche Anteile gehören.

(6) Das Prüfungsamt ist berechtigt, von zu prüfenden Personen eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen, in der versichert wird, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist.

(7) Bedienstete der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen zugegen zu sein. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt anderen Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten.

(8) Die Hochschule kann die durch diese Satzung festgelegten Prüfungsformen für die jeweils zu absolvierenden Prüfungen jahrgangsbezogen ändern, wenn dies in einem begründeten Ausnahmefall erforderlich ist und sich das Prüfungsziel dadurch nicht ändert.

§ 13

Bewertungsgrundsätze

(1) Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Punktwertes bewertet. Dieser ist jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Bewertung ist eine Prüfungsnote wie folgt zu vergeben:

- sehr gut (Note 1) bei 14,00 bis 15,00 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (Note 2) bei 11,00 bis 13,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (Note 3) bei 8,00 bis 10,99 Punkten für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (Note 4) bei 5,00 bis 7,99 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (Note 5) bei 2,00 bis 4,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (Note 6) bei 0 bis 1,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Je nach Prüfungsform werden neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen insbesondere die Richtigkeit der Aussagen und deren praktische Verwertbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Stimmigkeit des Aufbaus, die Ausdrucksweise und die Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung berücksichtigt. In den rechtswissenschaftlich geprägten Prüfungen wird darüber hinaus die Einhaltung der Rechtsmethodik bewertet. In besonderem Maße ist zu berücksichtigen, dass es für den Polizeivollzugsdienst unerlässliche Kompetenzen gibt, deren Vorhandensein ohne Einschränkungen nachgewiesen werden muss.

(4) Prüfungsleistungen können abweichend von Absatz 1 auch ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das betrifft

1. Sporttests,
2. Schießleistungsnachweise,
3. Leistungsnachweis IT-Training,
4. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen,
5. Leistungsnachweis Erste Hilfe.

§ 14

Bewertungsverfahren

(1) Mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen werden von einer Prüfungskommission aus zwei prüfenden Personen bewertet, wovon eine den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wird durch das

Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung bestimmt. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt der oder die Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten den endgültigen den Punktwert.

(2) Bei der Bewertung sonstiger Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und durch mehrere Prüfende bewertet werden, wird der Punktwert durch das arithmetische Mittel entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet.

(3) Bei Prüfungen gemäß Absatz 2 aus fachübergreifenden Komplexen ist eine prozentuale Gewichtung der Fachkomplexe festzulegen. Der Punktwert als Ergebnis der Prüfung wird dann aus dem arithmetischen Mittel der komplexbezogenen Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Wird die Prüfungsleistung in einem Fachkomplex mit 3 Punkten oder weniger bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und kann nur mit maximal 4 Punkten bewertet werden.

(4) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung wird für die endgültige Bewertung der Prüfung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Wiederholungsprüfung sowie gegebenenfalls des einmaligen Drittversuchs gebildet. Bei Bestehen der Wiederholungsprüfung oder des einmaligen Drittversuchs werden jedoch mindestens 5 Punkte vergeben.

(5) Wenn eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet werden soll, erfolgt eine Zweitbewertung wobei den Zweitbewertenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als 2 Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als 2 Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Vorbewertung abschließend fest.

§ 15

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen

(1) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht, korrigiert und bewertet. Sie dürfen für Prüfende keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten und sind mit Nummern zu versehen, welche den Prüfenden bis zur Zuordnung nicht bekannt sind.

(2) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht erbracht. Die Aufsichtsführenden informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrungen enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Folgen bei Täuschung, Störung und nicht rechtzeitiger Abgabe von Prüfungsleistungen.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an. In dieser ist insbesondere zu dokumentieren

1. Bestätigung der Information und Belehrung,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Feststellungen von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 23 und deren Sanktionen,
4. Durchführung von Kontrollen,
5. Rügen von zu prüfenden Personen im Sinne von § 17,
6. sonstige atypische Geschehensabläufe.

(4) Die Bekanntgabe der schriftlichen und elektronischen Prüfungsergebnisse erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Bekanntgabe erfolgt in der Regel nicht. Bei Prüfungen, die unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht wurden, erfolgt die Aufhebung der Pseudonymisierung durch das Prüfungsamt vor der Bekanntgabe.

§ 16

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von praktischen, mündlichen und fachpraktischen Prüfungen

(1) Praktische, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Sporttests, werden in Einzel- oder Gruppenprüfungen von maximal fünf zu prüfenden Personen durchgeführt.

(2) Die Prüfer informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrung enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf) und
3. Folgen bei Täuschungen oder Störungen bei Prüfungen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den prüfenden Personen unterschrieben. In dieser ist zu dokumentieren

1. teilnehmende Personen,
2. Bestätigung der Information und Belehrung gemäß Absatz 2,
3. Prüfungszeitraum (Beginn und Ende),
4. wesentlicher Verlauf und Ergebnis der Prüfung,
5. Feststellung von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 23 und deren Sanktionen,
6. Rügen der zu prüfenden Personen im Sinne von § 17.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der zu prüfenden Person unverzüglich nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Verfahrensfehler

(1) Das Prüfungsamt kann bei Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen. Es kann insbesondere den Prüfungszeitraum verlängern oder anordnen, dass Prüfungsleistungen von Auszubildenden zu wiederholen sind.

(2) Verfahrensfehler sind während schriftlicher Prüfungen gegenüber der aufsichtführenden Person, während fachpraktischer und mündlicher Prüfungen gegenüber der Person, die den Vorsitz innehat und bei sonstigen Prüfungen gegenüber den prüfenden Personen unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Eine schuldhafte Verletzung der Rügeobliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 18

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Zwischen- und Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Verwendung eines Punktwertes mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist sie nicht bestanden. Eine Prüfung ohne Verwendung eines Punktwertes ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Bei unentschuldigtem Prüfungs- oder Fristversäumnis und unlauterem Prüfungsverhalten ist eine Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten oder als nicht bestanden bewertet wurde. Gleiches gilt für eine besonders schwerwiegende Täuschungshandlung.

(4) Mit endgültigem Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Prüfung ist die entsprechende Zwischen- oder Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts.

§ 19

Überprüfung von Bewertungen

(1) Einzelne Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Prüfungsbewertung an das Prüfungsamt überprüft werden (Überdenkungsverfahren). Der Antrag muss substantiierte Einwände oder konkrete Hinweise auf Bewertungsfehler enthalten.

(2) Ist eine Zwischen- oder Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden und führt dies zur Entlassung kraft Gesetzes, kann von der betroffenen Person ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal zu wiederholen. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag, der durch die zu prüfende Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt gestellt werden muss, einmal im Vorbereitungsdienst eine zweite Wiederholung der Prüfung ermöglicht (einmaliger Drittversuch).

(3) Der einmalige Drittversuch wird nicht gewährt

1. für das Praktikum,
2. für den schriftlichen und mündlichen Teil der Abschlussprüfung,
3. für die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor wegen einer Täuschungshandlung oder Prüfungsstörung mit ungenügend benotet wurde.

(4) Die Wiederholung, auch der einmalige Drittversuch, soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Die Jahresfrist nach § 21 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Das Praktikum wird im Praktikumszeitraum des nachfolgenden Einstellungsjahrgangs wiederholt, wobei sich der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert.

(5) Für die Prüfungen

1. Schießleistungsnachweise gemäß Anlage 7,
2. Leistungsnachweis IT-Training gemäß Anlage 8,
3. Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 5,
4. Leistungsnachweis Erste Hilfe gemäß Anlage 6 und
5. Sporttests (mit Ausnahme Einsatzbezogene Selbstverteidigung) gemäß Anlage 4

gelten keine Wiederholungsbeschränkungen.

Die Jahresfrist nach § 21 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Die Hochschule bestimmt, wie die Auszubildenden bis zur Wiederholungsprüfung verwendet werden und welche Hilfen zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden.

§ 21

Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Eine vorgeschriebene Prüfungsleistung, auch in der Wiederholung, muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden, der für die zu prüfende Person galt. Anderenfalls wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes gemäß § 8 Absatz 2 verlängert sich hierdurch nicht.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Jahresfrist entsprechend § 8 Absatz 4 aus Gründen verstreicht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. In solchen Fällen hat die zu prüfende Person einen schriftlichen Antrag, aus dem sich die Gründe entsprechend § 8 Absatz 4 ergeben, bis zum Ablauf der Frist aus Absatz 1 an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 22 Prüfungstermine

(1) Die Hochschule legt die Prüfungstermine fest und gibt diese den Auszubildenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt (Ladung). Die Ladung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Ladung erfolgt in der Regel nicht.

(2) In der Ladung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. das Datum, der zeitliche Beginn und der Bearbeitungszeitraum,
3. der Ort und
4. die zugelassenen Hilfsmittel angegeben.

§ 23 Prüfungsversäumnis

(1) Wird der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, gilt die Prüfung als versäumt. Gleiches gilt, wenn Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht zu fertigen sind, zum Abgabetermin nicht vorgelegt wurden.

(2) Eine unentschuldig versäumte Prüfung ist nicht bestanden, und die Prüfungsleistung wird bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet. Prüfungen, die keiner Punktbewertung unterliegen werden bei Säumnis mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund für eine versäumte Prüfung (Prüfungsrücktritt) liegt bei einer Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen Grundes, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, vor. Ein sonstiger Grund, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, liegt insbesondere bei akuter Krankheit einer von der zu prüfenden allein zu betreuenden Person vor. Dies ist gegenüber dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsrücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen und die zum Rücktritt führenden Gründe darzulegen. Die Nachweisführung erfolgt

1. durch Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attests beim Prüfungsamt, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben über die konkrete Leistungsbeeinträchtigung enthält und das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf,
2. auf Anordnung durch das Prüfungsamt durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder
3. im Ausnahmefall durch Darlegung und Beleg eines sonstigen Entschuldigungsgrundes.

(4) Bei einem Prüfungsabbruch wegen Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grundes, ist die Prüfung in vollem Umfang nachzuholen. Eine abgebrochene schriftliche Prüfung wird bewertet, wenn die zu prüfende Person dies unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsbewertung beim Prüfungsamt schriftlich beantragt.

(5) Hat sich die zu prüfende Person trotz Belehrung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Kenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit einer Prüfung unterzogen, ist die deshalb abgebrochene Prüfung zu bewerten. Grob fahrlässig handelt, wer bei Anhaltspunkten einer gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht unverzüglich Klärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsfähigkeit herbeiführt und hierdurch die im Prüfungsverfahren bestehende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße verletzt.

§ 24

Unlauteres Prüfungsverhalten

(1) Unlauteres Prüfungsverhalten liegt vor

1. bei Bearbeitungszeitüberschreitungen in schriftlichen Prüfungen,
2. wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat (Täuschung),
3. bei mutwilligen Störungen des ordnungsgemäßen Verlaufs einer Prüfung trotz vorheriger Verwarnung oder
4. bei unredlicher Einflussnahme auf Personen, die vom Prüfungsamt mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragt sind.

Unlauteres Prüfungsverhalten ist von der Prüfungsaufsicht oder einer prüfenden Person zu protokollieren.

(2) Zu prüfende Personen haben an verhältnismäßigen Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, indem sie eine Überprüfung der Hilfsmittel verhindern, deren Herausgabe verweigern oder diese nach Beanstandung verändern, ist von einer Täuschung auszugehen. Die Mitwirkungspflicht endet, wenn Hilfsmittel nicht mehr als Beweismittel benötigt werden.

(3) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch unlauteres Prüfungsverhalten zu beeinflussen, kann nach Grad der Verfehlung

1. die Prüfungsaufsicht die betroffene Person
 - a) verwarnen oder
 - b) von der weiteren Prüfung ausschließen,
2. das Prüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass
 - a) die betroffene Prüfungsleistung nicht bewertet wird und die Prüfung nachzuholen ist,
 - b) die Prüfung nicht bestanden ist und bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet wird oder
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Die Verwarnung nach Nummer 1a) sowie der Prüfungsausschluss nach Nummer 1b) sind zu protokollieren.

(4) Kann eine Täuschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, prüft und entscheidet das Prüfungsamt gemäß Absatz 3. Täuschungsbedingt unrichtige Prüfungsurkunden sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 25

Prüfungsvergünstigung

(1) Zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund erheblicher körperlicher Beeinträchtigungen, die die Leistungsfähigkeit der zu prüfenden Person nicht nur vorübergehend einschränkt, werden individuelle Prüfungsvergünstigungen insbesondere gewährt durch

1. Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte oder
2. ersatzweise gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb derselben Prüfungsform.

Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung und die daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigung für die konkrete Prüfung ergeben. Bei Zweifeln über die körperliche Beeinträchtigung ist auf Anordnung des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann durch das Prüfungsamt angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist.

§ 26

Prüfende

(1) Als Prüfende können tätig werden:

1. Angehörige des Lehr- und Trainingspersonals,
2. Lehrbeauftragte,
3. in der beruflichen Praxis erfahrene sowie persönlich und fachlich geeignete Personen.

Prüfende werden auf Entscheidung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Ausbildungsleitung tätig.

(2) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung unter Verwendung eines Punktwertes bewertet werden, dürfen nur von Prüfenden bewertet werden, die selbst die durch die Laufbahnprüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung ohne Punktwert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, können auch von in der beruflichen Praxis erfahrenen sowie persönlich und fachlich geeigneten Personen bewertet werden.

(4) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Prüfungsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil 5

Zwischen-, Abschluss- und Laufbahnprüfung

§ 27

Zwischenprüfungen

(1) Bis zum Ende des zweiten und vierten Ausbildungssemesters sowie im fünften Ausbildungssemester vor der Abschlussprüfung, findet je eine Zwischenprüfung statt. Prüfungen in ausschließlich schriftlicher Form dauern 90 bis 240 Minuten, andere 15 bis 90 Minuten. Im Rahmen von Zwischenprüfungen sind zudem Prüfungsleistungen abzulegen, die ohne Punktwert bewertet werden.

(2) Die erste Zwischenprüfung besteht aus vier Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Mindestens eine dieser Prüfungen ist in schriftlicher Form, eine weitere in einer anderen Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkreten Prüfungsformen und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des ersten Ausbildungssemesters durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der ersten Zwischenprüfung

1. der erste Sporttest gemäß Anlage 4,
2. der Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkräftfahrzeugen gemäß Anlage 5 und
3. der Schießleistungsnachweis Dienstpistole gemäß Anlage 7

abzulegen.

(3) Die zweite Zwischenprüfung besteht aus fünf Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Neben dem Praktikum (praktische Prüfung) ist mindestens eine dieser Prüfungen in schriftlicher Form, eine weitere in einer anderen Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkrete Prüfungsform und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des dritten Ausbildungssemesters durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der zweiten Zwischenprüfung

1. der zweite Sporttest gemäß Anlage 4,
2. der Leistungsnachweis Erste Hilfe gemäß Anlage 6,
3. der Schießleistungsnachweis Maschinenpistole gemäß Anlage 7 und
4. der Leistungsnachweis IT-Training gemäß Anlage 8

abzulegen.

(4) Die dritte Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungen, die mit einem Punktwert zu bewerten sind. Mindestens eine dieser Prüfungen ist in schriftlicher Form zu erbringen. Die Ausbildungsleitung entscheidet über die konkrete Prüfungsform und Zeitdauer der jeweiligen Prüfung. Diese Entscheidung wird den Auszubildenden zu Beginn des fünften Ausbildungssemesters durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien bekannt gegeben. Weiterhin sind im Rahmen der dritten Zwischenprüfung

1. der dritte Sporttest gemäß Anlage 4 und
2. die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gemäß Anlage 7

abzulegen.

§ 28

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet im fünften Ausbildungssemester statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung richtet das Prüfungsamt im Benehmen mit der Ausbildungsleitung Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder. Jede Prüfungskommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren beschäftigten Person, die den Vorsitz innehat und
2. vier Prüfenden.

Die Stellvertretung wird innerhalb der Prüfungskommission durch den Vorsitz geregelt. Die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission darf eine Frist von fünf Jahren nicht überschreiten. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Prüfungskommissionen sollen sich aus den für die Ausbildung zuständigen Lehrkräften und Angehörigen der Polizeibehörde, der Polizeieinrichtungen sowie der zuständigen obersten Dienstbehörde zusammensetzen. Mindestens drei Mitglieder sollen Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes sein. Mit Einverständnis des Prüfungsamtes können Mitglieder in anderen Prüfungskommissionen tätig werden.

(4) Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mehrheitlich, wobei Stimmenenthaltungen ausgeschlossen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(5) Sitzungen der Prüfungskommission erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Prüfungsamt kann mit Einverständnis der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 29

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst zwei fächerübergreifende Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 180 Minuten. Sie dürfen keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten. Die Klausuraufgaben bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des zuständigen Lehrpersonals.

(2) Die Prüfungsleistungen werden nacheinander von zwei Prüfenden der jeweiligen Prüfungskommission bewertet, wobei Zweitprüfenden die Erstbewertung vorliegt. Weichen Erst- und Zweitbewertung um mehr als 2 Punkte voneinander ab, erfolgt eine Drittbewertung durch ein weiteres Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission, welches die endgültige Bewertung vornimmt.

(3) Nachdem die Prüfungskommission die Prüfungsnote festgelegt hat, ist sie der zu prüfenden Person zuzuordnen, die die Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungskommission kann die Bewertung anschließend nicht mehr ändern und teilt sie unverzüglich dem Prüfungsamt mit.

(4) Der Punktwert für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung ist der zu prüfenden Person spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung bekannt zu geben.

§ 30

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung ist zugelassen, wer zuvor alle Zwischenprüfungen und die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Der mündliche Teil der Abschlussprüfung ist eine fächerübergreifende Prüfung, die mit praktischen Prüfungsaufgaben kombiniert werden kann. Sie soll in Gruppenprüfungen mit höchstens fünf zu prüfenden Personen erfolgen und in der Regel pro Person 30 Minuten dauern.

(2) Die Prüfungskommission legt die zu prüfenden Themengebiete fest, bewertet die Prüfungsleistungen und stellt abschließend den Punktwert fest.

(3) Die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, leitet den mündlichen Teil der Abschlussprüfung und wirkt auf die Wahrung von Sachlichkeit und Chancengleichheit hin. Sie ist berechtigt, jederzeit in die mündliche Prüfung einzugreifen.

(4) Wurde der mündliche Teil der Abschlussprüfung bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote unverzüglich bekannt.

§ 31 Laufbahnprüfung

Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes befähigt sind. Wurde jede Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung bestanden, ist die Laufbahnprüfung insgesamt bestanden und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Teil 6 Abschlussnote, Prüfungszeugnis

§ 32 Abschlussnote

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich:

1. aus dem arithmetischen Mittel der Punktwerte für Prüfungsleistungen in den Zwischenprüfungen, wovon der Mittelwert
 - a) der ersten Zwischenprüfung mit 20 Prozent,
 - b) der zweiten Zwischenprüfung mit 25 Prozent und
 - c) der dritten Zwischenprüfung mit 15 Prozent anzusetzen sind,
2. aus den Punktwerten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, die mit jeweils 20 Prozent anzusetzen sind.

§ 33 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Laufbahnprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

Teil 7
Übergangsregelungen, Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 34
Übergangsregelungen

Auszubildende, die ihren Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Satzung und nach den Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (LPO – mPVD) vom 15. September 2020, zuletzt geändert am 26. September 2023, begonnen haben, schließen diesen nach bisherigem Recht ab.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehr- und Prüfungsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (LPO – mPVD) vom 15. September 2020, zuletzt geändert am 26. September 2023 außer Kraft.

Oranienburg, 27. September 2023

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin

Anlagen LPO – mPVD

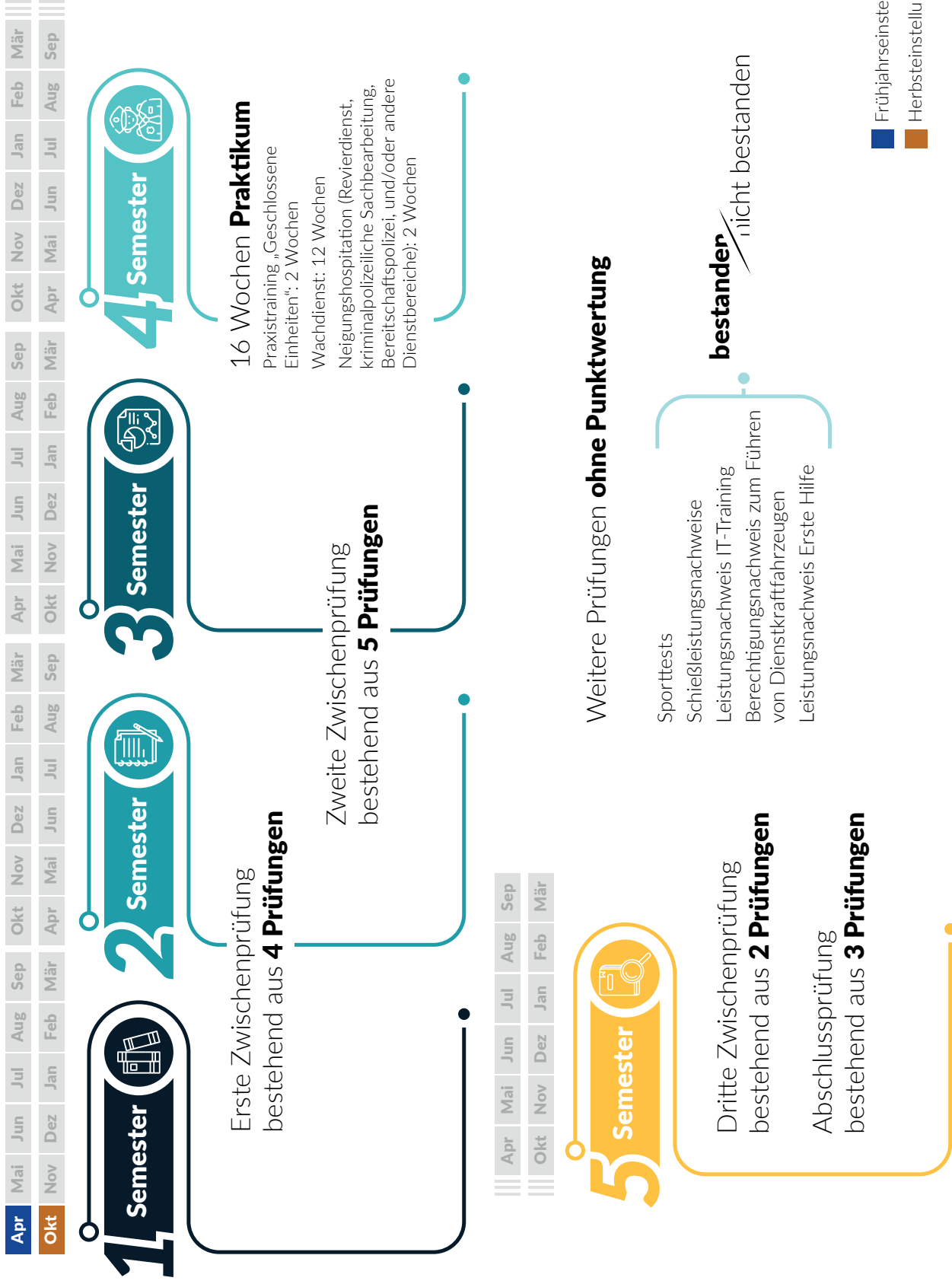
ANLAGE 1

Ausbildungsverlaufsplan



Ausbildungsverlaufsplan

des mittleren Polizeivollzugsdienstes



ANLAGE 2

Leitthemen- und Fächerverteilungsplan



Anlage 2 - Leitthemen- und Fächerverteilungsplan

Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung

Ausbildungseinführungsphase (AEP)
Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA)
Deutsch (D)
Englisch (ENG)
Politische Bildung (PB)
Polizeigeschichte (PG)
Berufsethik (BE)

Leitthema 2: Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns

Staats- und Verfassungsrecht (SVR)
Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht (ER/AVR)
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht (STR/OWiR)
Öffentliches Dienstrecht (ÖDR)

Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung

(Grundlagen Standardsituationen/Einsätze aus besonderem Anlass)
Einsatzlehre (EL)
Führungslehre (FL)

Leitthema 4: Polizeiliche Kriminalitätskontrolle

Kriminalistik (KRI)
Kriminologie (KRO)
Angewandte Psychologie (PSY)

Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit

Verkehrsrecht (VR)
Verkehrslehre (VL)

Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung

Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung (IPE)
Praxistraining „Erstverwendung“ (PEV)

Leitthema 7: Polizeiliche Trainings

Nichtschießen/Schießen (N-S/S)
Schwimmen und Retten (Sport S)
Einsatzbezogene Selbstverteidigung (ESV)
Konditionsfördernder Sport (Sport K)
Dienstfahrberechtigung (DFB)
Fahr- und Sicherheitstraining (FASI)
Erste Hilfe (EH)
IT-Training (IT)
Training Sozialer Kompetenzen (TSK)
Ausbildung Alarmhundertschaft der HPol BB (AHu)

ANLAGE 3

Ausbildungsplan inklusive Stundenverteilung auf die Ausbildungssemester und Fächer



Inhalt Anlage 3

| | | |
|-------------|--|-------|
| Anlage 3 | Ausbildungsplan, inklusive Stundenverteilung auf die Ausbildungssemester und Fächer..... | S. 2 |
| Leitthema 1 | Grundlagen der Ausbildung..... | S. 7 |
| Fach: | Ausbildungseinführungsphase | S. 8 |
| Fach: | Deutsch | S. 9 |
| Fach: | Englisch..... | S. 10 |
| Fach: | Lernen im Rahmen der Ausbildung | S. 11 |
| Fach: | Polizeigeschichte..... | S. 12 |
| Fach: | Berufsethik | S. 13 |
| Fach: | Politische Bildung | S. 15 |
| Leitthema 2 | Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | S. 16 |
| Fach: | Staats- und Verfassungsrecht | S. 17 |
| Fach: | Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | S. 19 |
| Fach: | Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | S. 25 |
| Fach: | Öffentliches Dienstrecht | S. 30 |
| Leitthema 3 | Polizeiliche Einsatzbewältigung..... | S. 32 |
| Fach: | Einsatzlehre..... | S. 33 |
| Fach: | Führungslehre | S. 37 |
| Leitthema 4 | Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | S. 38 |
| Fach: | Kriminalistik | S. 39 |
| Fach: | Kriminologie | S. 48 |
| Fach: | Angewandte Psychologie | S. 49 |
| Leitthema 5 | Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | S. 51 |
| Fach: | Verkehrsrecht | S. 52 |
| Fach: | Verkehrslehre | S. 54 |
| Leitthema 6 | Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung | S. 56 |
| Fach: | Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung | S. 57 |
| Fach: | Praxistraining „Erstverwendung“ | S. 58 |
| Leitthema 7 | Polizeiliche Trainings | S. 59 |
| Fach: | Nichtschießen/Schießen | S. 60 |
| Fach: | Schwimmen und Retten | S. 63 |
| Fach: | Einsatzbezogene Selbstverteidigung | S. 64 |
| Fach: | Konditionsfördernder Sport | S. 68 |
| Fach: | Dienstfahrberechtigung | S. 71 |
| Fach: | Fahr- und Sicherheitstraining | S. 72 |
| Fach: | IT-Training..... | S. 73 |
| Fach: | Training sozialer Kompetenzen | S. 74 |
| Fach: | Ausbildung Alarmhundertschaft der HPol BB | S. 76 |
| Fach: | Erste Hilfe..... | S. 77 |
| | Abkürzungsverzeichnis | S. 78 |

Anlage 3 – Ausbildungsplan, inklusive Stundenverteilung auf Ausbildungssemester und Fächer

| 1. Semester | Stunden je Anwärterin/-er | Bedarf pro Klasse (LVS) |
|---|---------------------------|-------------------------|
| Leitthema 1 | | |
| Grundlagen der Ausbildung | | |
| Ausbildungseinführungsphase | 32 | 32 |
| Deutsch | 14 | 28 |
| Englisch | 14 | 28 |
| Lernen im Rahmen der Ausbildung | 24 | 24 |
| Gesamt | 84 | 112 |
| Leitthema 2 | | |
| Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | | |
| Staats- und Verfassungsrecht | 34 | 34 |
| Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | 122 | 122 |
| Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | 76 | 76 |
| Öffentliches Dienstrecht | 24 | 24 |
| Gesamt | 256 | 256 |
| Leitthema 3 | | |
| Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Einsatzlehre | 48 | 48 |
| Gesamt | 48 | 48 |
| Leitthema 4 | | |
| Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | | |
| Kriminalistik | 38 | 38 |
| Gesamt | 38 | 38 |
| Leitthema 5 | | |
| Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | | |
| Verkehrsrecht | 68 | 68 |
| Verkehrslehre | 32 | 32 |
| Gesamt | 100 | 100 |
| Leitthema 7 | | |
| Polizeiliche Trainings | | |
| Nichtschießen/Schießen | 28 | 28 |
| Einsatzbezogene Selbstverteidigung | 40 | 40 |
| Konditionsfördernder Sport | 34 | 34 |
| Training Sozialer Kompetenzen | 24 | 24 |
| IT-Training | 42 | 84 |
| Ausbildung Alarmhundertschaft | 16 | 16 |
| Gesamt | 168 | 210 |
| Gesamtstunden | 694 | 764 |

| 2. Semester | Stunden je Anwärterin/-er | Bedarf pro Klasse (LVS) |
|--|---------------------------|-------------------------|
| Leitthema 1 | | |
| Grundlagen der Ausbildung | | |
| Deutsch | 12 | 24 |
| Englisch | 12 | 24 |
| Polizeigeschichte | 20 | 20 |
| Berufsethik | 28 | 28 |
| Politische Bildung | 10 | 10 |
| Gesamt | 82 | 106 |
| Leitthema 2 | | |
| Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | | |
| Staats- und Verfassungsrecht | 26 | 26 |
| Eingriffsrecht/Allgemeines Verfassungsrecht | 90 | 90 |
| Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | 64 | 64 |
| Öffentliches Dienstrecht | 24 | 24 |
| Gesamt | 204 | 204 |
| Leitthema 3 | | |
| Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Einsatzlehre | 68 | 68 |
| Gesamt | 68 | 68 |
| Leitthema 4 | | |
| Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | | |
| Kriminalistik | 80 | 96 |
| Angewandte Psychologie | 16 | 16 |
| Gesamt | 96 | 112 |
| Leitthema 5 | | |
| Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | | |
| Verkehrsrecht | 42 | 42 |
| Verkehrslehre | 32 | 32 |
| Gesamt | 74 | 74 |
| Leitthema 6 | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | 4 | 4 |
| Gesamt | 4 | 4 |
| Leitthema 7 | | |
| Polizeiliche Trainings | | |
| Nichtschießen/Schießen | 28 | 28 |
| Schwimmen und Retten | 34 | 34 |
| Einsatzbezogene Selbstverteidigung | 42 | 42 |
| Konditionsfördernder Sport | 26 | 26 |
| Dienstfahrberechtigung | 30 | 30 |
| IT-Training | 18 | 36 |
| Training Sozialer Kompetenzen | 24 | 24 |
| Ausbildung Alarmhundertschaft | 16 | 16 |
| Gesamt | 218 | 236 |
| Gesamtstunden | 746 | 804 |

| 3. Semester | Stunden je Anwärterin/-er | Bedarf pro Klasse (LVS) |
|--|---------------------------|-------------------------|
| Leitthema 1 | | |
| Grundlagen der Ausbildung | | |
| Deutsch | 24 | 48 |
| Englisch | 24 | 48 |
| Politische Bildung | 12 | 12 |
| Polizeigeschichte | 20 | 20 |
| Gesamt | 80 | 128 |
| Leitthema 2 | | |
| Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | | |
| Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | 68 | 68 |
| Strafrecht/Ordnungswidrigkeitsrecht | 40 | 40 |
| Gesamt | 108 | 108 |
| Leitthema 3 | | |
| Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Einsatzlehre | 80 | 80 |
| Führungslehre | 14 | 14 |
| Gesamt | 94 | 94 |
| Leitthema 4 | | |
| Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | | |
| Kriminalistik | 54 | 74 |
| Gesamt | 54 | 74 |
| Leitthema 5 | | |
| Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | | |
| Verkehrsrecht | 26 | 26 |
| Verkehrslehre | 26 | 26 |
| Gesamt | 52 | 52 |
| Leitthema 6 | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | 56 | 56 |
| Gesamt | 56 | 56 |
| Leitthema 7 | | |
| Polizeiliche Trainings | | |
| Nichtschießen/Schießen | 24 | 24 |
| Einsatzbezogene Selbstverteidigung | 42 | 42 |
| Konditionsfördernder Sport | 40 | 40 |
| Fahr- und Sicherheitstraining | 30 | 30 |
| Training Sozialer Kompetenzen | 24 | 24 |
| Erste Hilfe | 24 | 24 |
| Gesamt | 184 | 184 |
| Gesamtstunden | 628 | 696 |

| 4. Semester | Stunden je Anwärterin/er | Bedarf pro Klasse (LVS) |
|--|--------------------------|-------------------------|
| Leitthema 1 | | |
| Grundlagen der Ausbildung | | |
| Deutsch | 8 | 16 |
| Englisch | 8 | 16 |
| Politische Bildung | 4 | 4 |
| Gesamt | 20 | 36 |
| Leitthema 2 | | |
| Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | | |
| Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | 28 | 28 |
| Strafrecht/Ordnungswidrigkeitsrecht | 10 | 10 |
| Gesamt | 38 | 38 |
| Leitthema 3 | | |
| Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Einsatzlehre | 36 | 36 |
| Führungslehre | 12 | 12 |
| Gesamt | 48 | 48 |
| Leitthema 4 | | |
| Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | | |
| Kriminalistik | 52 | 58 |
| Angewandte Psychologie | 22 | 22 |
| Gesamt | 74 | 80 |
| Leitthema 5 | | |
| Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | | |
| Verkehrsrecht | 30 | 30 |
| Verkehrslehre | 4 | 4 |
| Gesamt | 34 | 34 |
| Leitthema 6 | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Interdisziplinäre Polizeiliche Einsatzbewältigung | 8 | 8 |
| Gesamt | 8 | 8 |
| Leitthema 7 | | |
| Polizeiliche Trainings | | |
| Nichtschießen/Schießen | 16 | 16 |
| Einsatzbezogene Selbstverteidigung | 16 | 16 |
| Konditionsfördernder Sport | 14 | 14 |
| Gesamt | 46 | 46 |
| Gesamtstunden | 268 | 290 |

| 5. Semester | Stunden je Anwärterin/er | Bedarf pro Klasse (LVS) |
|--|--------------------------|-------------------------|
| Leitthema 1 | | |
| Grundlagen der Ausbildung | | |
| Deutsch | 16 | 32 |
| Englisch | 16 | 32 |
| Gesamt | 32 | 64 |
| Leitthema 2 | | |
| Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns | | |
| Staats- und Verfassungsrecht | 6 | 6 |
| Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | 74 | 74 |
| Strafrecht/Ordnungswidrigkeitsrecht | 44 | 44 |
| Gesamt | 124 | 124 |
| Leitthema 3 | | |
| Polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Einsatzlehre | 86 | 86 |
| Gesamt | 86 | 86 |
| Leitthema 4 | | |
| Polizeiliche Kriminalitätskontrolle | | |
| Kriminalistik | 58 | 66 |
| Kriminologie | 30 | 30 |
| Gesamt | 88 | 96 |
| Leitthema 5 | | |
| Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit | | |
| Verkehrsrecht | 24 | 24 |
| Verkehrslehre | 14 | 14 |
| Gesamt | 38 | 38 |
| Leitthema 6 | | |
| Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung | | |
| Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung | 30 | 30 |
| Praxistraining "Erstverwendung" | 40 | 40 |
| Gesamt | 70 | 70 |
| Leitthema 7 | | |
| Polizeiliche Trainings | | |
| Nichtschießen/Schießen | 20 | 20 |
| Einsatzbezogene Selbstverteidigung | 26 | 26 |
| Konditionsfördernder Sport | 10 | 10 |
| IT-Training | 6 | 12 |
| Training Sozialer Kompetenzen | 24 | 24 |
| Gesamt | 86 | 92 |
| Gesamtstunden | 524 | 570 |

Leitthema 1: Grundlagen der Ausbildung

Verantwortlich: Frau Karina Landmann

Ziel: Die Auszubildenden erhalten in diesem grundlegenden Leitthema zunächst einen Überblick über die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Zudem lernen sie ihre Mitauszubildenden und ihre Klassenlehrerin bzw. ihren Klassenlehrer (im Klassenverband) kennen.

Allgemeinbildende Fächer wie Deutsch, Englisch und Politische Bildung spielen auch in der Ausbildung zukünftiger Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter eine bedeutende Rolle und sind Bestandteil der Ausbildung. In diesen Fächern wird auf das Grundwissen bzgl. der Themen der allgemeinbildenden Schulen aufgebaut.

Der Polizeiberuf ist in seiner Art und Weise ein ganz besonderer. Das Handeln von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geht zumeist mit tiefgreifenden Grundrechtseingriffen einher. Kein anderer Beruf setzt das Gewaltmonopol des Staates so deutlich in die Tat um. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Auszubildenden auch mit der Thematik Machtmissbrauch durch die Polizei bzw. deren Bediensteten auseinandersetzen. Hierzu dient insbesondere das Fach Polizeigeschichte. Zudem werden ethische und moralische Themenfelder angesprochen (Berufsethik).

Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist sehr fordernd und setzt u.a. auf Selbstständigkeit und Lernfähigkeit. Die Auszubildenden erhalten durch das Fach Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA) die Möglichkeit, sich mit ihrem eigenen Lernverhalten auseinanderzusetzen. Das Lernverhalten der Auszubildenden soll anhand der jeweiligen Lebensbedingungen analysiert und optimiert werden.

| Fach: Ausbildungseinführungsphase | | | | |
|--|---|---|--------------------------|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Orientierungstage - Einstieg in die Ausbildung - Teambildung - Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Detaillierte Inhalte sind einem gesonderten Plan zu entnehmen. | Die Auszubildenden erwerben in den Orientierungstagen wesentliche Kompetenzen und Kenntnisse für den weiteren Verlauf der Ausbildung. Sie werden mit dem Aufbau, den Regeln und den Abläufen der Hochschule und der Ausbildung vertraut gemacht, lernen das Arbeiten im Team und finden sich als Klasse. Die Auszubildenden verstehen die Rechtsgrundlagen der Prüfungsordnung und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung. | Ohne | 32 LVS 4 x 8 LVS LG |

| Fach: Deutsch | | | | |
|----------------------|--|---|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Grundwissen sprachlichen Auftretens von Polizeibeamten <ul style="list-style-type: none"> - Artikulation, Sprechtempo, Wortwahl, Satzbau, Konzentration auf das Wesentliche und eine positive Außenwirkung - Sprachliche Grundregeln in Gefahrensituationen | Die Auszubildenden verstehen , dass Sprache ein grundlegendes Einsatzmittel der Polizei ist, das bewusst und gezielt eingesetzt wird. | Abfrage im Unterricht | 14 LVS 6 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR |
| 2.2 | Deutsche Grammatik und Orthografie <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholung der grammatikalischen Grundbegriffe des Satzbaus und der Wortarten - Festigung der Orthografiekenntnisse - Wiederholung der Regeln zur Zeichensetzung (Kommata) | Die Auszubildenden verstehen den Systemcharakter von Sprache und dessen Notwendigkeit. | Abfrage im Unterricht | 12 LVS 5 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR |
| 3.3 | Polizeilicher Schriftverkehr <ul style="list-style-type: none"> - Amtssprache als Schriftsprache: Nominalstil, Satzbau (Satzverbindungen), typische Verben, Funktionsverbgefüge - Paraphrasieren und indirekte Rede - Textaufbau: W-Fragen, Präteritum/Perfekt, Passiv - Inhalte und Textsorten - Personenbeschreibung | Die Auszubildenden können ihre strukturellen Kenntnisse in der berufsbezogenen schriftlichen Kommunikation sicher anwenden . | Abfrage im Unterricht | 24 LVS 12 x 2 LVS LG GR |
| 4.4 | Polizeiliche Berichte und Anfragen <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Merkmale von Vorgangsbeschreibung (Kriminalistik), Unfallbericht, Lagebericht, Sachstandsberichte, Schreiben für Ämter, förmliche Anfragen, Emailverkehr | Die Auszubildenden kennen die unterschiedlichen Textsorten für die jeweiligen Adressaten und sind in der Lage, entsprechende Texte zu formulieren. | Abfrage im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG GR |
| 5.5 | Sprache als polizeiliches Einsatzmittel <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung rhetorischer Mittel der polizeilichen Sprachführung - Zur Funktion von Amts-/Hoch- und Umgangssprache in der polizeilichen Kommunikation - Sprachliche Wahrnehmung der gesprächsführenden Rolle in unterschiedlichen Gesprächssituationen | Die Auszubildenden beherrschen die Grundsätze sprachlicher Reaktionsmöglichkeiten, um diese auch in schwierigen Einsatzsituationen anwenden zu können. | Abfrage im Unterricht | 16 LVS 8 x 2 LVS LG GR |

| Fach: Englisch | | | | |
|-----------------------|---|---|---|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Englisch für Polizeibeamte – Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Einsatzmittel - Benennung von Polizeieinrichtungen und Ausrüstung in der Fremdsprache - Ausbildungs- und Arbeitsalltag der Polizei - Eröffnen einer Situation in der Fremdsprache, kulturelle Spezifika - Grundstrukturen der Sprache; Auffrischung wichtigster Zeitformen | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zu den Grundlagen der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden. | Eingangstest, mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests | 14 LVS 6 x 2 LVS 1 x 2 LVS LG GR |
| 2.2 | Englisch für Polizeibeamte – Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben, Situationen der Sondereinheiten - Androhung von Zwangsmaßnahmen - Festnahme - Rechtsbelehrung in der Fremdsprache - Befragungen - Verfahren zur Identifizierung Verdächtiger | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zu den Grundlagen der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden. | mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests | 12 LVS 6 x 2 LVS LG GR |
| 3.3 | Englisch für Polizeibeamte – Kriminalität und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung der Straftaten - Jugendkriminalität - Strafmaß und Strafvollzug - Rassismus - Personenbeschreibungen - Personenkontrollen - Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme; Diebstahl, Einbruch, häusliche Gewalt - Befragung von Kriminalitätsoffern und Tatverdächtigen - Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen - Unfallursachen - Verkehrsdelikte; Unfallaufnahme - Belehrung und Befragung von Unfallbeteiligten - Erheben von Sicherheitsleistungen | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache zum Thema Kriminalität und Straßenverkehr anwenden. | mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests | 24 LVS 12 x 2 LVS LG GR |
| 4.4 | Englisch für Polizeibeamte – Straßenverkehr Vertiefung <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrskontrollen - Trunkenheit am Steuer - Überhöhte Geschwindigkeit - Unfallaufnahme (mit Verletzten) | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache zum Thema Straßenverkehr anwenden. | mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele | 8 LVS 4 x 2 LVS LG GR |
| 5.5 | Englisch für Polizeibeamte <ul style="list-style-type: none"> - Auffrischung und Wiederholung der in den Semestern 1 bis 4 behandelten Themengebiete | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse der berufsbezogenen Konversation in der englischen Sprache anwenden. | mündliche und schriftliche Übungen, Rollenspiele, Tests | 16 LVS 8 x 2 LVS LG GR |

| Fach: Lernen im Rahmen der Ausbildung (LiRA) | | | | |
|---|--|---|--|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Lernen im Rahmen der Ausbildung Methodik des Lernens <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Lernens - Lerntypen - Lernstrategien und Lerntechniken - Praxis des Lernens - Einflüsse auf das Lernen - Lernmotivation - Zeitmanagement - Übungen zur Anwendung | Die Auszubildenden kennen ihren Lerntyp und verschiedene Lernmethoden und Strategien. Sie können diese in verschiedenen Situationen anwenden. | Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV | 14 LVS 7 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Lernen im Rahmen der Ausbildung Methodik des Lernens <ul style="list-style-type: none"> - Lernstrategien und Lerntechniken - Lernmotivation - Leistungsnachweise | Die Auszubildenden vertiefen ihre Kenntnisse über Lernmethoden und Strategien. Sie können diese in verschiedenen Situationen anwenden. Sie kennen Formen der Leistungsnachweise und können sie mit verschiedenen Methoden umsetzen. | Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Lernen im Rahmen der Ausbildung Methodik des Lernens <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Lernmethoden durch Übungen - Lernmotivation - Übungen zum Lernen fachlicher Inhalte | Die Auszubildenden vertiefen die Kenntnisse zur Anwendung verschiedener Lernmethoden und Strategien. Sie können sie im Kontext mit fachlichen Inhalten der Ausbildung anwenden. | Hausaufgabe, mündliche Abfrage in der folgenden LV | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Polizeigeschichte | | | | |
|--------------------------------|--|---|------------------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Vorstellung des Geländes Sachsenhausen 1936-2007 | Kenntnis der verschiedenen zeitlichen Schichten der Gedenkstätte Kenntnis der Gedenkstätte Sachsenhausen Kenntnis des Häftlingsalltags im KZ Sachsenhausen | „Diskussion“ Austausch im Gespräch | 8 LVS Besuch der Gedenkstätte |
| 2.1.1 | Besichtigung der Gedenkstätte | | | 4 LVS |
| 2.1.2 | Ausstellungen zu Häftlingsalltag und Station Z | | | 4 LVS |
| 2.4 | Kennenlernen, Vorstellung des Lehrplanes für Polizeigeschichte sowie Quellenarbeit | kennen und verstehen | Gespräch und Diskussion | 4 LVS 1 x 4 LVS LG KL UR |
| 2.5 | Quellenarbeit | anwenden | Gespräch | 2 LVS 1 x 2 LVS LG KL UR |
| 2.6 | Gruppenarbeit mit Vortrag | anwenden | Vortrag | 4 LVS 1 x 4 LVS GAV KL UR |
| 2.7 | Zwischenbilanz | verstehen | Gespräch und Diskussion | 2 LVS 1 x 2 LVS LG KL UR |
| 3.8 | Quellenarbeit | anwenden | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG/SEA KL UR |
| 3.9 | Film „Der Pianist“ | verstehen | Gespräch und Diskussion | 8 LVS 1 x 8 LVS LG KL UR |
| 3.10 | Gruppenarbeit | anwenden | Gespräch und Diskussion | 4 LVS 1 x 4 LVS LG/SEA KL UR |
| 3.11 | „Historischer Spaziergang“ über das Gelände der Hochschule | kennen | | 2 LVS 1 x 2 LVS |
| 3.12 | Auswertung | anwenden | Gespräch und Diskussion | 2 LVS 1 x 2 LVS LG KL UR |
| 3.13 | Sonderthemen/ Sonderveranstaltungen | | | 2 LVS 1 x 2 LVS |

| Fach: Berufsethik | | | | |
|--------------------------|---|--|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Allgemeine Einführung in die Ethik | Die Auszubildenden verstehen ethische Grundbegriffe, Definitionen sowie die Unterscheidung von Moral und Ethik, Legitimität und Legalität. Sie kennen Quellen ethischer Urteilsbildung und das Ethische Dreieck. | mündlich im LG | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.2 | Einführung in die ethische Handlungsanalyse | Die Auszubildenden können Methoden ethischer Handlungsanalysen, Güterabwägung, Vorzugsregel, Werte und Wertewandel, Vernunft und „gesunden Menschenverstand“ anwenden . | mündlich im LG | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.3 | Wertentscheidungen des Grundgesetzes - Menschenwürde - Grundrechte und Menschenrechte - Recht und Moral | Die Auszubildenden verstehen die Begründungen der Menschenwürde sowie die Werteentscheidungen des GG. Sie können das Ethos der Menschen- und Bürgerrechte im Vergleich zu den Grundrechten anwenden . Das Ethische Dreieck, Religiöse Grundlagen unserer Kultur, Tugendlehre und die Entstehung der Menschenrechte kennen die Auszubildenden. | | 4 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 2 LVS |
| 2.4 | Öffentlicher Dienst - Berufsethos und Berufung, - Verfassungspatriotismus, Uniform, Dienst | Die Auszubildenden beurteilen ihre eigene Berufsmotivation sowie die Bedeutung der Polizei und des Gewaltmonopols für den inneren Frieden. (Vorbereitung auf die Vereidigung) | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.5 | Gewaltmonopol und Verhältnismäßigkeit - Kommunikation und Wort als stärkste Einsatzmittel | Die Auszubildenden wenden die praktische Würdigung des Gewaltmonopols am Prinzip der Verhältnismäßigkeit an . Sie verstehen Vorurteile und das Verhältnis von Recht und Politik. | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Berufsethik | | | | |
|--------------------------|--|--|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.6 | Recht, Macht und Gewalt Organisationsethik | Die Auszubildenden wenden Leitsätze zum Berufsethos und die Remonstrationspflicht an . Sie verstehen in diesem Zusammenhang die „Cop Cultur“, die Problematik Befehl- und Führungskompetenz sowie Gewissenskonflikte. Darüber hinaus kennen sie die Heilungskraft der Berufszufriedenheit. | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.7 | Grenzsituationen - Traumagefährdung, - Todesbenachrichtigungen - Suchtmittel / Alkohol - Suizid | Die Auszubildenden verstehen die moralischen Dimensionen von Grenzsituationen im Zusammenhang mit Verletzungen im Dienst, Sterben sowie Tod und Trauer. Diesbezüglich wenden sie Ihre eigene Position und die Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge (NFS) an . Die Problematik des Alkohols als Suchtmittel kennen die Auszubildenden. | Erörterung im Unterricht | 10 LVS 3 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS LG |
| 2.8 | Schusswaffengebrauch | Die Auszubildenden verstehen die Gefahrentragungspflicht sowie die daraus resultierende Fremd- und Eigengefährdung. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.9 | Opferschutzkonzeption Ethische Fragen im Dienstalltag Praktikumsnachbereitung | Die Opferschutzkonzeption wird im Dienstalltag angewandt . Die Auszubildenden kennen z. B. im Bereich des Extremismus den Unterschied zwischen Islam und Islamismus. Die Opferschutzkonzeption wird im Umgang mit Tätern und Opfern angewandt . | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Politische Bildung | | | | |
|---------------------------------|--|--|--------------------------|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | LVS, Methode, Bedarf |
| 2.1 | Gesellschaftskunde <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, - Mensch, Gruppe, Gesellschaft, Nation, - Ethische Prinzipien in modernen Staaten | Die Auszubildenden kennen die Grundbausteine einer Gesellschaft und die ethischen Prinzipien in modernen Staaten. | Abfrage im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS, LG |
| 2.2 | Polizei als Teil der Gesellschaft | Die Auszubildenden verstehen sich als zukünftige Polizisten als Teil der Gesellschaft und verstehen die Rolle der Polizei innerhalb der Gesellschaft. | Abfrage im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS, LG |
| 3.3 | Umgang mit Informationsquellen <ul style="list-style-type: none"> - Informationsquellen - Quellenanalyse - Textverständnis - Informationsgewinnung und Einordnung von Informationen | Die Auszubildenden kennen verschiedene Informationsquellen. Sie verstehen , dass es Differenzen zwischen Wirklichkeit und Informationen (z.B. Fake-News) gibt und können ihr Wissen anhand einfacher Beispiele anwenden . | Abfrage im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS, LG |
| 3.4 | Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa | Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse. | Abfrage im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS, LG |
| 3.5 | Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa | Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse. | Abfrage im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS, LG |
| 4.6 | Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa | Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse. | Abfrage im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS, LG |
| 4.7 | Aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen in Brandenburg, in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und der Welt | Die Auszubildenden kennen aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Geschehnisse. | Abfrage im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS, LG |

Leitthema 2: Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns

Verantwortlich: Herr Nico Peter

Ziel: Die Rechtsfächer Staats- und Verfassungsrecht, Eingriffsrecht, Strafrecht und Öffentliches Dienstrecht bilden das Leitthema 2.

Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat und dessen Prinzipien.

Sie verstehen die verfassungsrechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns sowie die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der Polizei und sind in der Lage, dieses Grundverständnis den Elementen des Staates zuzuordnen. Sie verstehen die Polizei als Teil der Eingriffsverwaltung und sind insbesondere in der Lage, Grundrechte und Grundrechtseingriffe zu beurteilen.

Durch das Fach Eingriffsrecht werden die Auszubildenden in die Lage versetzt, auch schwerwiegende Grundrechtseingriffe auf ihre Rechtmäßigkeit (rechtsstaatlichen Prinzipien) zu prüfen bzw. die Eingriffe zu beurteilen.

Im Rahmen des Strafrechtes können sie die wesentlichen Strafrechtsnormen erkennen und beurteilen.

Die Auszubildenden kennen die geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Dienstes und des Dienstrechtes sowie die verfassungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes.

Sie kennen die Arten und Inhalte des Beamtenverhältnisses und verstehen die Pflichten eines Beamten sowie die Verletzung dieser Pflichten.

Dieses Leitthema dient als Basis für die weiteren Leitthemen.

| Fach: Staats- und Verfassungsrecht | | | | |
|---|--|---|--|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Einführung <ul style="list-style-type: none"> - Elemente des Staates - Funktion einer Verfassung (Begriff, Bedeutung und Stellung in der Rechtsordnung) - Verfassungsgrundentscheidungen (Art. 20 GG/Überblick) - Überblick über die Verfassungsgeschichte, die Entstehung des Grundgesetzes, Deutsche Einheit | Die Auszubildenden verstehen den Aufbau eines Staates sowie die Funktion einer Verfassung und kennen die geschichtliche Entwicklung der Grundrechte, die Entstehung des GG, die Geschichte der Deutschen Einheit und die polizeirelevanten Grundrechte. | schriftlicher Kurztest | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Grundrechtslehre <ul style="list-style-type: none"> - Einleitung/Systematik der Grundrechte - Funktion der Grundrechte - Bindungswirkung der Grundrechte - Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit (inkl. Art 19 GG) - Schutzbereich, Eingriff und Schranken (inkl. Zitiergebot, Wesensgehaltsgarantie) - Überblick über die Grundrechte | Die Auszubildenden verstehen die allgemeine Grundrechtslehre und kennen die Grundrechte. | mündliche Abfrage im Unterricht und/ oder schriftlicher Kurztest | 24 LVS 12 x 2 LVS LG |
| 2.3 | Rechtsstaatsprinzip <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstaatsbegriff - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - Gewaltenteilungsprinzip - Verhältnismäßigkeitsprinzip - Rechtsschutzgarantie - Bestimmtheitsprinzip, Vertrauensschutz, Rückwirkungsverbot, Verbot der Doppelbestrafung | Die Auszubildenden verstehen das Rechtsstaatsprinzip im Gesamten. | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 2.4 | Demokratieprinzip <ul style="list-style-type: none"> - Volkssouveränität - Legitimation allen staatlichen Handelns - Freiheitlich-demokratische Grundordnung | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen der Demokratie und verstehen die Prinzipien einer wehrhaften Demokratie. | mündliche Abfrage im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.5 | Das politische System der BRD <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeiten im föderalen System - Bundesorgane - Gesetzgebungsverfahren | Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems der BRD. | mündliche Abfrage im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 2.6 | Das politische System der BRD <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeiten im föderalen Bundesstaat - Bundesorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat) und ihre Aufgaben - Gesetzgebungsverfahren - Bundestagswahl (Wahlsystem und Wahlgrundsätze) | Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. | mündliche Abfrage im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 5.7 | Überblick Europarecht <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung zur EU - Organe der EU - Gemeinschaftsrecht - Europarat/EMRK | Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen des politischen Systems des Landes Brandenburg. | mündliche Abfrage im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|---|---|---|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Grundlagen des Eingriffsrechts <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsmethodik - eingriffsrechtliche Grundbegriffe - Bedeutung - Die Polizei als öffentliche Verwaltung - Rechtsquellen - Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen - Übersicht über die polizeirelevanten Grundrechte - Verhältnismäßigkeitsprüfung von polizeilichen Eingriffsmaßnahmen | Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung des Eingriffsrechts, das Prinzip der Rechtsmethodik sowie die wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätze. Sie können diese auf polizeiliche Standardsituationen rechtsgutachterlich und die erlernten Rechtsgrundlagen auf einfache Sachverhalte anwenden . | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest | 22 LVS 11 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Die Aufgaben der Polizei <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben im Gefahrenabwehrrecht - Aufgaben im Strafverfahren - Aufgaben im Ordnungswidrigkeitenrecht | Die Auszubildenden verstehen die Aufgabenzuweisungen an die Polizei und können das Erlernte bezogen auf einfache Zuständigkeitsregelungen prüfungsorientiert anwenden . | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest | 14 LVS 7 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Das Verfahren <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenabwehrrecht - Strafverfahren - Ordnungswidrigkeitenverfahren | Die Auszubildenden kennen die Aufgaben anderer Behörden in den jeweiligen Verfahren. Die Auszubildenden können die Zuständigkeiten des Polizeipräsidiums zu anderen Behörden abgrenzen und dieses Wissen prüfungssicher anwenden . | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.4 | Die rechtsgutachterliche Prüfung der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns <ul style="list-style-type: none"> - Methodik der Grundrechtsprüfung im Fach ER - die formellen Voraussetzungen - die materiellen Voraussetzungen | Die Auszubildenden können rechtsgutachterlich, polizeiliche Standardfälle hinsichtlich der formellen Voraussetzungen praxis- und prüfungsorientiert anwenden . Die Auszubildenden verstehen die eingriffsrechtliche Prüftechnik und erkennen die Verknüpfungen zu anderen Fachgebieten. | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurztest | 14 LVS 7 x 2 LVS LG |
| 1.5 | Klausurtechnik | Die Auszubildenden verstehen die Klausurtechnik für das Fach ER/AVR. | Übungsklausur | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|---|--|--|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.6 | Eingriffsmaßnahmen | Die Auszubildenden können die theoretischen Grundlagen der polizeilichen Eingriffsmaßnahmen fachtheoretisch anwenden . Sie sind in der Lage, Grundrechtseingriffe und die dazugehörigen Eingriffsmaßnahmen klausurtechnisch, in einem rechtsgutachterlichen Stil zu prüfen. | mündliche Abfrage im Unterricht und/ oder schriftlicher Kurztest, SV-Übung für alle Eingriffsmaßnahmen | siehe 1.6.1 bis 3.6.11 |
| 1.6.1 | Identitätsfeststellung inklusive der betroffenen Grundrechte - Recht auf informationelle Selbstbestimmung - allgemeines Persönlichkeitsrecht - Freiheit der Person - allgemeine Handlungsfreiheit | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 28 LVS 14 x 2 LVS LG |
| 1.6.2 | Repetitorium vor der Prüfung | | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.6.3 | - Grundlagen der Datenverarbeitung - praxisorientierte Erörterung schutzpolizeilicher Standard Datenerhebungslagen - Schutzpolizeiliche (Nicht-) Befugnisse für Eingriffe im Zusammenhang mit Telekommunikation und Telemedien (informativ) | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 1.6.4 | - Sicherstellung/Beschlagnahme inklusive der betroffenen Grundrechte o Art. 10 GG o Art. 14 GG - Einziehung (praxisorientierte Anwendung) | siehe 1.6 Die Auszubildenden verstehen die rechtlichen Grundlagen der Maßnahmen und deren Anwendung in der Praxis. | siehe 1.6 | 24 LVS 12 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|--|------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.6.5 | - Befragung, Vernehmung und Anhörung von Zeugen, Beschuldigten, Betroffenen, Minderjährigen, Auskunftspersonen mit Schwerpunktsetzung auf Belehrungen, Verbotene Vernehmungsmethoden, Praktisch angewendeter Zeugen- und Opferschutz, Ladung, Vorladung ‡ (informativ) | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 14 LVS 7 x 2 LVS LG |
| 2.6.6 | - Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen inklusive der betroffenen Grundrechte <ul style="list-style-type: none"> o Art. 13 GG, vertiefend zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 26 LVS 13 x 2 LVS LG |
| 2.6.7 | - freiheitsentziehende Maßnahmen, Sicherheitsleistung inklusive der betroffenen Grundrechte vertiefend <ul style="list-style-type: none"> o zur Freiheit der Person | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 30 LVS 15 x 2 LVS LG |
| 2.6.8 | - körperliche Untersuchung und Blutprobe (inklusive der betroffenen Grundrechte <ul style="list-style-type: none"> o vertiefend zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung o vertiefend zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht o vertiefend zur Freiheit der Person o Art. 2 II 1 GG | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 18 LVS 9 x 2 LVS LG |
| 2.6.9 | Repetitorium vor der mdl. Prüfung | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 3.6.10 | - Platzverweis, Wohnungsverweisung Aufenthaltsverbot inklusive der betroffenen Grundrechte <ul style="list-style-type: none"> o Art. 11 GG | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 14 LVS 7 x 2 LVS LG |
| 3.6.11 | - Allgemeine Befugnisse | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 3.6.12 | - erkennungsdienstliche Maßnahmen – zielgruppenorientierte Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 3.6.13 | - Zwang inklusive der betroffenen Grundrechte, <ul style="list-style-type: none"> o insbesondere körperliche Unversehrtheit | siehe 1.6 | siehe 1.6 | 46 LVS 23 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|--|--|---|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.7 | Repetitorium vor der schriftl. Prüfung | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.8 | Aktuelle Entwicklungen / Wiederholung Teil I | Die Auszubildenden kennen aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen im Eingriffsrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 4.9 | Waffenrecht - Begriffsbestimmungen - Umgangsformen - Verbotene Waffen - Ordnungswidrigkeiten - Strafvorschriften | Die Auszubildenden können die Grundlagen des Waffenrechts theoretisch anwenden . | mündliche Kontrolle im Unterricht, Kurztest | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 4.10 | Rechtliche Ansätze zur Bekämpfung des Politisch motivierten Extremismus (integrativer Ansatz mit Schwerpunktsetzung) - Phänomenologie - Straftatbestände (Volksverhetzung § 130 StGB, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen § 86 StGB, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB) - Erlass- und Weisungslage - Polizeiliche Maßnahmen anlässlich (Musik-) Veranstaltungen - Trennungsgebot Polizei / Verfassungsschutz | Die Auszubildenden kennen die Delikte der §§ 130, 86, 86a StGB Die Auszubildenden können eingriffsrechtliche Standard- und besondere Maßnahmen adäquat anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 5.11 | Repetitorium vor der Klausur | | | 6 LVS 1 x 4 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|---|---|--|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.12 | Versammlungsrecht - Aufgaben und Befugnisse der Polizei nach dem Versammlungsrecht inklusive der betroffenen Grundrechte o Art. 8 GG o Art. 5 GG | Die Auszubildenden können die Befugnisse der Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen theoretisch anwenden . | mündliche Abfrage im Unterricht und/oder schriftlicher Kurzttest, SV-Übung | 20 LVS 10 x 2 LVS LG |
| 5.13 | Umweltrecht - Brandenburgisches Abfallgesetz - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Wasserhaushaltsgesetz - Straf- und Bußgeldvorschriften | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Umweltrechts (informativischer Ansatz). | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.14 | Tierschutz, Seuchen- und Tierseuchengesetz - Tierschutzgesetz - Tierseuchengesetz - Hundehalterverordnung - Begriffe, TBM - Ordnungswidrigkeiten - Straf- und Bußgeldvorschriften | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Tierschutzes, des Seuchen- und Tierseuchengesetzes (informativischer Ansatz). | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.15 | Asyl- und Ausländerrecht - Begriffe, TBM - Aufenthaltsgesetz - FreizügG/EU - Asylverfahrensgesetz - Strafvorschriften/ Ordnungswidrigkeiten - inklusive der betroffenen Grundrechte o Art. 16, 16a, 116 GG | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Ausländerrechts und die verfassungsrechtlichen Regelungen für Ausländer. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |
| 5.16 | Pressearbeit / Presserecht - Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung - Sicherstellung und Durchsicherung im Kontext der Pressefreiheit | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Presserechts und die Verhaltensgrundsätze bei der Arbeit mit der Presse. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.17 | Grenzüberschreitendes Handeln - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der EU - Dt.- Poln.- Polizeivertrag | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des grenzüberschreitenden Handelns aus schutzpolizeilicher Sicht. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 5.18 | Jugendschutz | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen des Jugendschutzes. (informativischer Ansatz). | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Eingriffsrecht/Allgemeines Verwaltungsrecht | | | | |
|--|--|--|-----------------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.19 | <ul style="list-style-type: none"> - besondere Ermächtigungen zur Bekämpfung besonderer Kriminalitätsphänomene - §§ 12 (1) Nr. 2-6 / 11 (3) PolG | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen und insbesondere die Rechtsfolgen der besonderen Ermächtigungsgrundlagen. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.20 | Aktuelle Entwicklungen / Wiederholung Teil II | Die Auszubildenden kennen aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen im Eingriffsrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS LG |
| 5.21 | Repetitorium vor der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung | | | 4 LVS 2 x 2 LVS |

| Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | | | | |
|---|---|---|--|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Einführung in das Strafrecht <ul style="list-style-type: none"> - Standort des Strafrechts in der Rechtsordnung der BRD - Strafgewalt des Staates - Verfassungsgrundsätze im Bereich des Strafrechts - Systematik des Strafrechts, Strafgesetze, StGB - Geltungsbereich des Strafgesetzbuches - Deliktsarten (Überblick) | Die Auszubildenden können die Stellung und Bedeutung des Strafrechts in der Rechtsordnung verstehen und die Systematik und den Geltungsbereich des Strafrechts anwenden . | Diskussion und Erörterung im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Elemente bzw. Aufbau der Straftat, Körperverletzungsdelikte <ul style="list-style-type: none"> - Handlung i. S. des StGB, Tatbestandsmäßigkeit (Probleme der Kausalität, des Vorsatzes, Vorsatzformen, Abgrenzung zur Fahrlässigkeit), Rechtswidrigkeit (Überblick), Schuld (Überblick), Qualifikation - Körperverletzung § 223 StGB - Gefährliche Körperverletzung § 224 StGB - Misshandlung Schutzbefohlener § 225 StGB - Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB und die Struktur eines Fahrlässigkeitsdelikts - Schwere Körperverletzung § 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB und die Struktur einer Erfolgsqualifikation - Beteiligung an einer Schlägerei § 231 StGB (und objektive Strafbarkeitsbedingung) | Die Auszubildenden können die Körperverletzungsdelikte §§ 223 bis 231 StGB und an deren Beispiel die Elemente eines Deliktes anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht Kurztest Übungsklausur | 26 LVS 13 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Sachbeschädigung etc. <ul style="list-style-type: none"> - Sachbeschädigung u.a. §§ 303, 303c, 304, 305a StGB - Hausfriedensbruch u.a. §§ 123, 124 StGB, - Landfriedensbruch u.a. §§ 125, 125a StGB | Die Auszubildenden können die §§ 123, 303 f. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und verstehen die §§ 124 ff., 305a StGB . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 1.4 | Diebstahlsdelikte und Unterschlagung <ul style="list-style-type: none"> - Exkurs Zivilrecht (z.B. Eigentum, Besitz usw.) - Grunddelikt und besonders schwerer Fall des Diebstahls §§ 242, 243 StGB - Qualifikationen §§ 244, 244a StGB - Unterschlagung § 246 StGB - Unbef. Gebrauch eines Fahrzeugs § 248b StGB - Haus- und Familiendiebstahl § 247 StGB - Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen § 248a StGB | Die Auszubildenden können die §§ 242 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht Kurztest Übungsklausur | 26 LVS 13 x 2 LVS LG |
| 1.5 | Repetitorium vor der Klausur | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | | | | |
|---|---|---|---|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.6.1 | <p>Probleme des Allgemeinen Teils des StGB im Rahmen der o. g. Delikte 1.2 und 1.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe: §§ 32,34, 228 StGB; §§ 228, 229, 904 BGB; rechtfertigende Einwilligung; rechtmäßige Amtsausübung; § 127 Abs. 1 StPO - Schuld Einführung in die Schuld; Schuldfähigkeit (insbesondere Straftaten unter Alkohol- und Drogeneinfluss); Schuldfähigkeit nach dem JGG; Schuldtausschlussgründe, Entschuldigungsgründe: Notwehrexzess usw. | Die Auszubildenden können an Fallbeispielen zu den §§ 123, 223 ff., 242 ff. und 303 f. StGB die Probleme der Rechtswidrigkeit und der Schuld anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 2.6.2 | <p>Probleme des Allgemeinen Teils des StGB im Rahmen der o. g. Delikte 1.2 und 1.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe: §§ 32,34, 228 StGB; §§ 228, 229, 904 BGB; rechtfertigende Einwilligung; rechtmäßige Amtsausübung; § 127 Abs. 1 StPO - Schuld Einführung in die Schuld; Schuldfähigkeit (insbesondere Straftaten unter Alkohol und Drogeneinfluss); Schuldfähigkeit nach dem JGG; Schuldtausschlussgründe, Entschuldigungsgründe: Notwehrexzess usw. | Die Auszubildenden können an Fallbeispielen zu den §§ 123, 223 ff., 242 ff. und 303 f. StGB die Probleme der Rechtswidrigkeit und der Schuld anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 2.7 | <p>Raub, Erpressung und Nötigung usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedrohung § 241 StGB - Raub § 249 StGB - Schwere Raub § 250 StGB (Qualifikation) - Raub mit Todesfolge § 251 StGB (Erfolgsqualifikation) - Räuberischer Diebstahl § 252 StGB - Nötigung § 240 StGB - Erpressung § 253 StGB - Räuberische Erpressung § 255 StGB - Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a | Die Auszubildenden können die §§ 240, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 316a StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden . | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 28 LVS 14 x 2 LVS LG |
| 2.8 | <p>Probleme des Allgemeinen Teils des Strafrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versuch - Täterschaft und Teilnahme - Konkurrenzen - Offizialdelikt, Antragsdelikt - Irrtum im Strafrecht | Die Auszubildenden können Versuch, Täterschaft und Teilnahme im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen den Irrtum und die Konkurrenzen im Strafrecht. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 16 LVS 8 x 2 LVS LG |

| Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | | | | |
|---|---|--|---|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.9 | Ordnungswidrigkeitenrecht | Die Auszubildenden können das Ordnungswidrigkeitenrecht (OWiG) anwenden. | Diskussion und Erörterung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 2.10 | Grundzüge des Jugendstrafrechts | Die Auszubildenden kennen die Grundzüge des Jugendstrafrechts und ihre Auswirkungen z.B. auf die Schuld. | Diskussion und Erörterung im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 3.11 | Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts (BtMG) | Die Auszubildenden können die §§ 29 ff. BtMG im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.12 | Betrugsdelikte - Betrug § 263 StGB - Computerbetrug § 263a StGB - Versicherungsmissbrauch § 265 StGB - Erschleichung von Leistungen § 265a StGB | Die Auszubildenden können die §§ 263 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |
| 3.13 | Urkundenfälschung - Urkundenfälschung § 267 StGB - Fälschung beweiserheblicher Daten § 269 StGB | Die Auszubildenden können § 267 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen § 269 StGB. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 3.14 | Begünstigung und Hehlerei - Geldwäsche § 261 StGB - Strafvereitelung § 258 StGB - Strafvereitelung im Amt § 258a StGB - Hehlerei §§ 259, 260, 260a StGB | Die Auszubildenden können die §§ 258 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.15 | Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. - Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u.a. §§ 113, 114, 115 StGB - Gefangenenbefreiung § 120 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB | Die Auszubildenden können die §§ 113, 114, 115 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden und kennen die §§ 111, 120, 126 StGB. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.16 | Repetitorium vor der Prüfung | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | | | | |
|---|---|--|---|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 4.17 | Aktuelle Entwicklung/Wiederholung | Die Auszubildenden kennen aktuelle Entwicklungen im Strafrecht und wiederholen und vertiefen ihre Kenntnisse zu den bisherigen Themen 1.1 bis 3.15. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 4.18 | Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und falsche Verdächtigung - Missbrauch von Notrufen § 145 StGB - Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB - Falsche Verdächtigung § 164 StGB | Die Auszubildenden verstehen die §§ 145, 145d, 164 StGB. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.19 | Repetitorium vor der 3. ZP Prüfung ER/STR/VR | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.20 | Beleidigung §§ 185 ff. StGB - Beleidigung § 185 StGB - Üble Nachrede § 186 StGB - Verleumdung § 187 StGB | Die Auszubildenden können die §§ 185 ff. StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.21 | Straftaten gegen das Leben - Totschlag § 212 StGB - Mord § 211 StGB - Fahrlässige Tötung § 222 StGB - Aussetzung § 221 StGB | Die Auszubildenden können die §§ 211, 212, 221, 222 StGB im Rahmen einer Fallbearbeitung anwenden. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 5.22 | Gemeingefährliche Straftaten - Brandstiftung §§ 306 bis 306f StGB - Unterlassene Hilfeleistung § 323 c StGB | Die Auszubildenden kennen die §§ 306 ff., 323c StGB. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |

| Fach: Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht | | | | |
|---|--|---|---|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.23 | Straftaten gegen die persönliche Freiheit <ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsberaubung § 239 StGB - Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB - Geiselnahme § 239b StGB - Nachstellung § 238 StGB | Die Auszubildenden kennen die §§ 238 ff. StGB. | Abfrage und Fallbearbeitung im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 5.24 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung <ul style="list-style-type: none"> - §§ 174 bis 184j StGB | Die Auszubildenden verstehen die §§ 174 ff. StGB. | Diskussion und Erörterung im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.25 | Straftaten im Amt <ul style="list-style-type: none"> - Vorteilsannahme § 331 StGB - Bestechlichkeit § 332 StGB - Vorteilsgewährung § 333 StGB - Bestechung § 334 StGB - Körperverletzung im Amt § 340 StGB - Aussageerpressung § 343 StGB - Verfolgung Unschuldiger § 344 StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht § 153b StGB | Die Auszubildenden verstehen die §§ 331 ff. StGB. | Diskussion und Erörterung im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.26 | Repetitorium vor der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung | | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Öffentliches Dienstrecht | | | | |
|---------------------------------------|--|---|---|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Einführung in das öffentliche Dienstrecht <ul style="list-style-type: none"> - Standort des Dienstrechts in der Rechtsordnung der BRD - Dienstrecht als Innenrecht der Verwaltung - Verfassungsgrundsätze im Bereich des öffentlichen Dienstrechts - Systematik des öffentlichen Dienstrechts - Rechtsquellen des öffentlichen Dienstrechts - Grundbegriffe des Dienstrechtes (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, Beamter, Amt, Beamtenverhältnis usw.) | Die Auszubildenden kennen die Stellung und Bedeutung des öffentlichen Dienstrechts in der Rechtsordnung und verstehen die Systematik und den Geltungsbereich des öffentlichen Dienstrechts. Sie verstehen die Grundbegriffe des öffentlichen Dienstrechts. | Diskussion und Erörterung im Unterricht Fragenkatalog (Hausarbeit) und Korrektur | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen der Ernennung und der sonstigen Beförderung - Überblick über die Entlassungstatbestände im Beamtenverhältnis - Berücksichtigung der Laufbahnverordnung der Polizei | Die Auszubildenden verstehen im Rahmen der Ernennung und der Beendigung des Beamtenverhältnisses die entsprechenden Rechtsgrundlagen. | Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Personal verändernde Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Versetzung - Abordnung - Umsetzung | Die Auszubildenden verstehen die Unterschiede zwischen den einzelnen Personal verändernden Maßnahmen und entsprechender Rechtsgrundlage. | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.4.1 | Beamtenpflichten <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Einführung in die Beamtenpflichten - Treuepflicht - Staatsrechtliche Pflichten - Pflichten im Zusammenhang mit dem Amt - Außerdienstliche Pflichten - Pflichten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Bürgern - Remonstration | Die Auszubildenden verstehen die Beamtenpflichten im Beamtenverhältnis und die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Dabei steht im Mittelpunkt die Eigenverantwortlichkeit für das dienstliche Verhalten bzw. für die Rechtmäßigkeit ihres dienstlichen Handelns . | Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 2.4.2 | Siehe unter Ordn.nr. 1.4.1 | Siehe unter Ordn.nr. 1.4.1 | Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Öffentliches Dienstrecht | | | | |
|---------------------------------------|---|---|---|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.5 | Folgen von Pflichtverletzungen <ul style="list-style-type: none"> - Strafrechtliche Folgen (Überblick - Amtsdelikte werden im STR vertieft) - Beamtenrechtliche Folgen (Missbilligung, Disziplinarverfahren) - Vermögensrechtliche Folgen (Schadenersatz, Amtshaftung, Regress, Verlust der Dienstbezüge) | Die Auszubildenden verstehen die Folgen bei Verletzung der Beamtenpflichten im Beamtenverhältnis und die entsprechenden Rechtsgrundlagen. | Fallbearbeitung im Unterricht; Hausaufgaben | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 2.6 | Repetitorium | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.7 | Die Beurteilung von Polizeivollzugsbeamten <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach den geltenden Beurteilungsvorschriften - Mitarbeitergespräch - Dienstzeugnis - Personalentwicklung bei der Polizei | Die Auszubildenden verstehen die Vorschriften zur Beurteilung von Polizeivollzugsbeamten und das entsprechende Beurteilungsverfahren sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Sie kennen das Personalentwicklungskonzept der Polizei. | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.8 | Beamtenrechte | Die Auszubildenden kennen wichtige Rechte im Beamtenverhältnis. | Erörterung im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 2.9 | Personalvertretungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - der Personalrat das Beteiligungsverfahren (Mitwirkung, Mitbestimmung) | Die Auszubildenden kennen die Vorschriften für die Personalvertretung. | Erörterung im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

Leitthema 3: Polizeiliche Einsatzbewältigung

Verantwortlich: Frau Janina Neupert

Ziel: Leitthema 3 beinhaltet die Fächer Einsatzlehre und Führungslehre. In diesem Leitthema lernen die Auszubildenden, in der Regel basierend auf den zuvor erworbenen rechtlichen Kenntnissen, die Theorie und Praxis des Polizeidienstes kennen. Der Unterricht wird in Form von Lehrgesprächen und Übungen in Online- und/ oder Präsenzveranstaltungen durchgeführt.

Gegliedert in die Abschnitte Grundlagen, Standardeinsatzsituationen und Einsatzsituationen aus besonderem Anlass begleitet das Fach Einsatzlehre die Auszubildenden über den gesamten Ausbildungszeitraum.

Zunächst erarbeiten sich die Auszubildenden Grundlagenwissen bezüglich der Organisation Polizei, der polizeilichen Einsatzmittel, polizeilichen Begriffe u.a.m. Schwerpunkte bilden die Eigensicherung und das praxistaugliche Planen für sicheres und strukturiertes Vorgehen in polizeilichen Einsätzen.

Im Abschnitt Standardeinsatzsituationen erfolgen neben theoretischer Wissensvermittlung eine Vielzahl von praktischen Übungen und Rollentrainings. Zudem werden Elemente des Einsatztrainings trainiert, um die Auszubildenden auch für immer komplexer werdende Sachverhalte handlungssicher zu machen.

In unmittelbarer Folge schließt das Praktikum an, in dem sich die Auszubildenden, unter Anleitung erfahrener Kolleginnen und Kollegen, im täglichen Dienst „auf der Straße“ bewähren müssen. Die hier gesammelten Erfahrungen fließen direkt in den folgenden Abschnitt Einsatzsituationen aus besonderem Anlass ein. Dieser beschäftigt sich theoretisch und praktisch mit z.B. lebensbedrohlichen Einsatzlagen, Bedrohungen, Überfällen auf Geldinstitute u.a.m.

In der Führungslehre als flankierendem Fach beschäftigen sich die Auszubildenden schwerpunktmäßig mit der Kommunikation aus polizeiinterner Sicht. Sie lernen Führungssysteme innerhalb der hierarchischen Organisation Polizei kennen und verstehen. Weiter werden eventuell auftretende interne Probleme und Möglichkeiten zu deren Bewältigung aufgezeigt.

| Fach: Einsatzlehre | | | | |
|---------------------------|--|--|---|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Grundlagen Einführung in das Fach Einsatzlehre | Die Auszubildenden kennen Bedeutung und Inhalte sowie die Lehrkräfte des Faches Einsatzlehre. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Grundlagen Organisation der Polizei | Die Auszubildenden kennen die Organisation und Struktur der Polizei des Landes Brandenburg. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Grundlagen PDV 350/Polizeilicher Wachdienst | Die Auszubildenden kennen die wichtigsten Regelungen der PDV 350, insbesondere die Aufgaben des WD und des RD sowie deren Funktionsträger. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.4 | Grundlagen Exkursion in eine Inspektion | Die Auszubildenden verstehen den Aufbau einer Inspektion sowie die Funktionen innerhalb des WD. | | 8 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ex |
| 1.5 | Grundlagen Führungs- und Einsatzmittel der Polizei des Landes Brandenburg | Die Auszubildenden verstehen die wichtigsten FEM der Polizei Brandenburg. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.6 | Grundlagen Persönliche Ausrüstung | Die Auszubildenden können ihre persönliche Ausrüstung anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 8 LVS Ü |
| 1.7 | Grundlagen Funkausbildung | Die Auszubildenden können die wichtigsten theoretischen Grundlagen des BOS-Funks und die polizeiliche Digitalfunktechnik anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 18 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS LG 1 x 6 LVS Ü |
| 2.8 | Grundlagen Taktische Grundbegriffe und Maßnahmen | Die Auszubildenden können die taktischen Grundbegriffe und ausgewählte taktische Maßnahmen (Checkliste) gem. PDV 100 theoretisch anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |
| 2.9 | Grundlagen Planungs- und Entscheidungsprozess AAO | Die Auszubildenden können den Planungs- und Entscheidungsprozess (PEP) gem. PDV 100 in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO theoretisch anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Vorträge, schriftliche Sachverhaltslösungen | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |

| Fach: Einsatzlehre | | | | |
|---------------------------|---|--|--|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.10 | Grundlagen Leitfaden 371/Eigensicherung/ Polizeiliches Einsatzmodell | Die Auszubildenden können die Inhalte des Leitfadens 371 in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurzttest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 16 LVS 1 x 4 LVS LG, Ü 1 x 6 LVS Ü 1 x 6 LVS Ü |
| 2.11 | Grundlagen Polizeilicher Schriftverkehr | Die Auszubildenden können die Grundformen des polizeilichen Schriftverkehrs in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurzttest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 8 LVS 2 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS LG, Ü |
| 2.12 | Grundlagen Freiheitsentziehende Maßnahmen, Polizeigewahrsam | Die Auszubildenden verstehen das grundsätzliche Vorgehen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in einfachen polizeilichen Standardsituationen der AAO, insbes. im Polizeigewahrsam. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurzttest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 8 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |
| 2.13 | Grundlagen Repetitorium | Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer mündlichen Einzelprüfung anwenden . | 1.Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Eingriffsrecht. | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.14 | Grundlagen Einsatztraining I | Die Auszubildenden können ihre Grundkenntnisse im polizeilichen Einsatztraining anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurzttest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 10 LVS Ü |
| 3.15 | Standardeinsatzsituationen Hilflose Personen, Vermisste | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurzttest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |

| Fach: Einsatzlehre | | | | |
|---------------------------|--|--|---|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.16 | Standardeinsatzsituationen Ordnungsstörungen, Privatrechtliche Sachverhalte | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |
| 3.17 | Standardeinsatzsituationen Körperverletzungsdelikte | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |
| 3.18 | Standardeinsatzsituationen Eigentumsdelikte | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |
| 3.19 | Standardeinsatzsituationen Häusliche Gewalt | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 6 LVS Ü 1 x 2 LVS Ü |
| 3.20 | Standardeinsatzsituationen Schadensereignisse | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 8 LVS 1 x 2 LVS LG 1 x 2 LVS LG 1 x 4 LVS LG |
| 3.21 | Standardeinsatzsituationen Einsatzanlässe Einsatztraining II | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse im polizeilichen Einsatztraining anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 10 LVS Ü |

| Fach: Einsatzlehre | | | | |
|---------------------------|---|--|---|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.22 | Standardeinsatzsituationen Abschlussübung | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in den genannten polizeilichen Standardeinsatzsituationen im Rahmen der AAO anwenden . | Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 10 LVS 1 x 10 LVS LG, Ü |
| 3.23 | Standardeinsatzsituationen Repetitorium | Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer fachpraktischen Prüfung im Team anwenden . | 2. Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Eingriffsrecht. | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.24 | Standardeinsatzsituationen Praktikumsauswertung | Die Auszubildenden reflektieren ihre Praktikumserlebnisse und können ihr bisheriges Wissen bei der theoretischen Aufarbeitung anwenden . | Mündliche Abfragen, Vorträge | 4 LVS 1 x 4 LVS LG |
| 4.25 | Standardeinsatzsituationen Politisch motivierte Kriminalität | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Standardeinsatzsituation im Rahmen der AAO anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest | 6 LVS 2 x 2 LVS LG 1 x 2 LVS Ü |
| 4.26 | Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Planungs- und Entscheidungsprozess BAO | Die Auszubildenden verstehen den Planungs- und Entscheidungsprozess (PEP) gem. PDV 100 in Einsatzsituationen aus besonderem Anlass BAO. | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.27 | Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Bedrohungslagen, Geiselnahmen, Entführungen | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus besonderem Anlass anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS LG |
| 4.28 | Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus besonderem Anlass anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS LG |
| 5.29 | Standardeinsatzsituationen und Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Repetitorium vor der 3. ZP | Die Auszubildenden können ihr bisher erlangtes Wissen in einer theoretischen Prüfung (Klausur) anwenden . | 3. Zwischenprüfung im Fach Einsatzlehre in Kombination mit Kriminalistik | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.30 | Einsatzsituationen aus besonderem Anlass Lebensbedrohliche Einsatzlagen (LebEL) | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse zum Vorgehen in der genannten polizeilichen Einsatzsituation aus besonderem Anlass anwenden . | mündliche Abfrage in der folgenden LV, ggf. Kurztest, Überprüfung der praktischen Fähigkeiten während der Übung | 80 LVS 10 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.31 | Repetitorium vor der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung | | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Führungslehre | | | | |
|----------------------------|--|--|--------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.1 | Führung und Führungslehre | Die Auszubildenden kennen die Inhalte und Ziele der Führungslehre. | Wiederholendes Gespräch | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 3.2 | Personenspezifische Aspekte des Verhaltens von Individuen - Bedürfnisse /Motive - Werte - Einstellungen - Qualifikationen - Persönlichkeit (Typologien der Person) - Menschenbilder | Die Auszubildenden verstehen die Aspekte des Verhaltens von Menschen. | Wiederholendes Gespräch | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.3 | Das kooperative Führungssystem der Polizei - Delegation - Beteiligung (incl. Zielvereinbarung) - Transparenz - Repräsentation - Kontrolle - Leistungsbewertung | Die Auszubildenden verstehen das kooperative Führungssystem der Polizei. | Wiederholendes Gespräch | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 4.4 | Das Polizeiliche Informations- und Managementsystem der Polizei Brandenburg (PI-MS) | Die Auszubildenden verstehen das PI-MS. | Wiederholendes Gespräch | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.5 | Schlüsselqualifikationen von Führungskräften und Mitarbeitern - Soziale Kompetenz - Persönliche Kompetenz - Methodische Kompetenz - Fachliche Kompetenz | Die Auszubildenden kennen Schlüsselqualifikationen von Führungskräften und Mitarbeitern. | Wiederholendes Gespräch | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.6 | Personalentwicklungskonzepte (PEK) | Die Auszubildenden kennen PEK. | Wiederholendes Gespräch | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.7 | Anwendungsfälle - Mobbing - Alkoholmissbrauch - Alkohol im Dienst - Mitarbeitergespräch - Reform in der Brandenburger Polizei | Die Auszubildenden verstehen die Anwendung von Erkenntnissen der Führungslehre auf entsprechende Problemfelder innerhalb der Polizei. | Wiederholendes Gespräch | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

Leitthema 4:**Polizeiliche Kriminalitätskontrolle**

Verantwortlich:

Frau Nadine Scholz

Ziel:

Der Schutz vor Straftaten und der Wunsch nach Sicherheit zählen zu den wichtigsten Grundbedürfnissen des Menschen. Die konsequente und wirksame Verhinderung (Prävention) und Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten gehört ebenso zu den ständigen Aufgaben unserer Polizei wie eine beweissichere Überführung der Täter.

Unsere Polizeianwärter (Auszubildenden) werden in den Fächern Kriminalistik, Kriminaltechnik, Angewandte Psychologie sowie Kriminologie praxisnah ausgebildet. Auf diesem Wege erhalten sie das erforderliche Basiswissen für ihre spätere Tätigkeit bei der Brandenburgischen Polizei.

Die mit anderen Fachgebieten vernetzte Ausbildung setzt sich aus einer fundierten theoretischen Ausbildung sowie praktischen Anteilen zusammen. Ziel ist es, Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Auszubildenden:

- verstehen die Kriminalistik als Wissenschaft von den strategischen, taktischen und technischen Möglichkeiten zur Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Straftaten und können sie von benachbarten Wissenschaften (Kriminologie/forensische Wissenschaften) abgrenzen,
- kennen die Grundlagen der Kriminologie, welche als empirische Wissenschaft in enger Verbindung mit der Psychologie steht,
- kennen Organisation und Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung auf Bundes- und Landesebene,
- wenden Grundlagen der kriminalistischen Lehre (Verdachts- und Beweislehre) sachverhaltsbezogen an,
- beurteilen Sachverhalte hinsichtlich ihrer kriminalistischen Bedeutung und sind in der Lage, sachgerechte Maßnahmen zum Schutz von Tatorten und zur Notsicherung/Sicherung von Spuren einzuleiten (Erster Angriff),
- kennen den Gegenstand der Kriminaltechnik und verfügen über Grundkenntnisse über Arten, Entstehung, Vorkommen sowie Suche und Sicherung von Spuren,
- kennen wesentliche taktische Maßnahmen und können diese rechts- und handlungssicher anwenden (Fahndung, Festnahme, Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme),
- beurteilen Sachverhalte bezüglich ihrer kriminalistischen Relevanz, unterscheiden Sofort- und Ermittlungslagen und können eine Strafanzeige sachgerecht aufnehmen,
- kennen Ziele, Aufgaben und Organisation des Erkennungsdienstes,
- kennen rechtliche und taktische Grundlagen der polizeilichen Vernehmung und verfügen über grundlegende psychologische Kenntnisse auf diesem Gebiet,
- kennen Grundlagen der kriminalistischen Fallbearbeitung,
- besitzen für die polizeilichen Aufgabenfelder der Beweissicherung und Dokumentation notwendige Kenntnisse im Umgang mit der Fototechnik

Das Leitthema baut zum Teil auf Inhalten des Leitthemas „Rechtliche Grundlagen des polizeilichen Handelns“ auf und schafft eine Basis für die Leitthemen „Polizeiliche Einsatzbewältigung“ sowie „Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung“.

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|--|---|--------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Einführung in die Kriminalistik <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte - Definition - Aufgaben | Die Auszubildenden verstehen die Kriminalistik als Wissenschaft und können die Kriminalistik in das System der Wissenschaften einordnen. | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Aufbau der Kriminalitätsbekämpfung <ul style="list-style-type: none"> - Landesebene (Präsidium, Direktion, Inspektion) | Die Auszubildenden kennen Organisation und Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung im Land. Sie kennen den Aufbau der Kriminalpolizei. Zusammenhänge zwischen kriminalpolizeilicher Organisation und Kriminalitätsbekämpfung verstehen die Auszubildenden. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Verdachtslehre <ul style="list-style-type: none"> - Verdachtsschöpfung in der kriminalistischen Arbeit - Der strafprozessrechtliche Verdacht und die Verdachtsstufen - Der kriminalistische Verdacht (Vorfeld-/Initiativermittlungen) - Alibi/Alibiermittlung | Die Auszubildenden verfügen über Kenntnisse auf dem Gebiet der Verdachtslehre. Sie kennen die strafprozessualen Verdachtsstufen, erkennen das Vorliegen eines Anfangsverdachts und kennen die sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Konsequenzen für ihr Handeln. Darüber hinaus kennen sie die Bedeutung des kriminalistischen Verdachts als ermittlungsauslösendes und begleitendes Element der Tataufklärung. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.4 | Kriminalistische Beweislehre <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsbestimmung / Grundsätze - Beweisarten/-formen - Beweisverbote | Die Auszubildenden kennen den Begriff des Beweises und seine Rolle im Strafverfahren. Sie verstehen die Beweisarten und können die Beweismittel sachgerecht zuordnen. | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|--|--------------------------|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.5 | Strafanzeige / Vermisste Personen <ul style="list-style-type: none"> - Offizial-, Antrags- und Privatklagedelikte - Formen und Arten - taktisches Vorgehen/polizeiliches Verhalten - Belehrung - Vermisstenanzeige - Protokollierung | <p>Die Auszubildenden kennen Formen und Arten von Anzeigen sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten des Anzeigenden. Sie wenden die vorschriftsmäßige Belehrung, die Grundlagen der Befragung und der Protokollierung/ Beurkundung an und sind in der Lage, Anzeigen beweissicher zu protokollieren. Die dafür vorgesehenen Vordrucke werden durch die Auszubildenden folgerichtig angewandt.</p> | | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |
| 1.6 | Übung 1 Strafanzeige I | <p>Das im LG erworbene Wissen wird an prakt. Beispielen angewendet. Die Auszubildenden nehmen einen Sachverhalt entgegen und dokumentieren ihn vorschriftsmäßig. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Vollständigkeit der zu erhebenden Informationen zum Sachverhalt und der Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen.</p> | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 2.7 | Übung 2 Strafanzeige II | <p>Die Auszubildenden wenden das im LG erworbene Wissen an praktischen Beispielen an. Sie nehmen Anzeigen entgegen und dokumentieren diese entsprechend der Formvorschriften.</p> | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 2.8 | Erster Angriff (Sicherung und Aufnahme des Tatortbefundes) <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche und kriminalistische Bedeutung des Tatortes - Sicherungs- und Auswertungsangriff - Dokumentation | <p>Die Auszubildenden kennen die Grundsätze des Ersten Angriffs und seine Bedeutung. Sie kennen den erweiterten Tatortbegriff und erkennen einen krim. Tatort. Sie verstehen die Bedeutung des Tatortes für das folgende Strafverfahren. Die Grundsätze für das Verhalten am Ereignisort und die Tatortbefundaufnahme wenden die Auszubildenden an. Weiterhin können sie Erkenntnisse aus der Tatortarbeit für die Tataufklärung nutzbar machen. Die Bedeutung und den Umfang der Tatortarbeit verstehen sie. Kenntnisse erlangen die Auszubildenden über mögliche Fehlerquellen.</p> | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|--|--------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.9 | Sicherungsangriff <ul style="list-style-type: none"> - Sofortmaßnahmen - Informationsgewinnung - Lagebeurteilung - primäre Fahndungsarten - Tatortsicherung - Umgang mit Geschädigten/ Verdächtigen - Dokumentation - Tatortübergabe | Die Auszubildenden verstehen die Bedeutung des Sicherungsangriffs für das Strafverfahren. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.10 | Übung 3 Sicherungsangriff | Die Auszubildenden wenden die Grundsätze für das Verhalten am Tatort sowie den Sicherungsangriff an Tatorten an und schützen diesen bis zur Übergabe an die Kräfte des Auswertungsangriffs. Die Auszubildenden dokumentieren Situationen am Tatort und ihre Maßnahmen in der entsprechenden Form. | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 2.11 KT | Auswertungsangriff <ul style="list-style-type: none"> - Tatortbeschreibung - Tatortfotografie/-videografie - Vernehmung / Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich - Tatortbefundbericht - Zeichnung und Skizze | Die Auszubildenden verstehen den Auswertungsangriff als Teil des Ersten Angriffs. Sie verstehen die grundsätzlichen Aufgaben im Auswertungsangriff. Sie wenden die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen an . (Tatortbefundbericht und Spurensicherungsbericht) | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.12 KT | Einführung in die Kriminaltechnik <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsbestimmung der Kriminaltechnik als Teildisziplin in der Kriminalistik - Grundlagen der Spurenentstehung - Hauptspurenarten und Hauptgebiete kriminaltechnischer Untersuchungen im Überblick - Kriminaltechnik des LKA Brandenburg | Die Auszubildenden kennen den Gegenstand der Kriminaltechnik und die wesentlichen Teilgebiete. Sie kennen die Hauptspurenarten und verstehen die Grundlagen der Spurenentstehung. Sie verstehen den Aufbau der Kriminaltechnik im Land Brandenburg | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.13 KT | Erkennungsdienst <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Erkennungsdienstes - Erkennungsdienstliche Behandlung - Personenfeststellungsverfahren - Wiedererkennungungsverfahren - Organisation des Erkennungsdienstes im Land Brandenburg | Grundlagen, Aufgaben und Methoden des Erkennungsdienstes. Sie lernen das Personenfeststellungsverfahren und Wiedererkennungungsverfahren kennen . In diesem Zusammenhang lernen sie Verfahren zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (ED-Di) kennen . | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|---|---|---------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.14 | Repetitorium für die erste Zwischenprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes | Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.15 KT | Grundlagen der Signalementslehre - Physiologische Grundlagen der Signalementslehre - Möglichkeiten der Systematisierung der Signalementsmerkmale - Personenbeschreibung - Wiedererkennung von Personen und Sachen durch Augenschein | Die Auszubildenden verstehen die Grundlagen der Signalementslehre sowie die Möglichkeiten der Systematisierung der Signalementsmerkmale. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.16 KT | Personenidentifizierung nach äußeren Merkmalen - Aufnahme von Personenbeschreibungen durch Augenschein in amtliche Formulare - Aufnahme von Zeugenbeschreibungen mit amtlichen Formularen - Fertigung von subjektiven Porträts, Training von Wiedererkennungen nach Fotografien | Die Auszubildenden kennen Methoden der systematischen Beschreibung und die Methoden zur Wiedererkennung von Personen. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.17 KT | kriminallistische Fotografie Grundlagen - rechtliche Aspekte - wichtige fotografische Grundlagen - Handhabung dienstlich gelieferter digitaler Fototechnik sowie des notwendigen Zubehörs | Die Auszubildenden kennen die wichtigsten Grundlagen der Fotografie sowie die dienstlich gelieferte Fototechnik. | | 8 LVS 2 x 4 LVS LG, Ü |
| 2.18 KT | Fotoübung - kriminallistische Fotografie | Die Auszubildenden kennen die Grundsätze der Tatortfotografie / Unfallfotografie und üben diese ein. Sie sind in der Lage, die Grundsätze der polizeilichen Fotografie praktisch anzuwenden . | praktische Überprüfung während der Übung bzw. anhand der Ergebnisse | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|--|--|---------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.19 KT | Polizeiliche Fotografie Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Fotomaterials aus 2.18 KT - Fertigen von Lichtbildanlagen | Die Auszubildenden sind in der Lage, die gefertigten Lichtbilder aus 2.18 KT für das Ermittlungsverfahren zu verarbeiten . | praktische Überprüfung anhand der Ergebnisse | 8 LVS 2 x 4 LVS LG, Ü |
| 2.20 KT | Formspuren (Trassologie) <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Vorkommen, Suche und Sicherung sowie Auswertung | Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt trassologischer Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang mit diesen. Sie verstehen Methoden zum Schutz und zur Sicherung trassologischer Spuren und zur Gewinnung von Vergleichsmaterial. | | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 3.21 KT | Daktyloskopie <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung, Vorkommen - Suche und Sicherung sowie Auswertung | Die Auszubildenden kennen Grundlagen und Begriffe der Daktyloskopie als wichtiges Verfahren zur Personenidentifizierung. Sie kennen Methoden und Prinzipien zur Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterialien (VM). Das Adhäsionsverfahren zur Spurensuche und -sicherung sowie die Gewinnung von daktyloskopischem VM im herkömmlichen Verfahren und mittels Live-Scan wenden die Auszubildenden an . Sie kennen daktyloskopische Sammlungen und Datensysteme (AFIS). | schriftlicher Kurztest | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.22 KT | Forensische Biologie <ul style="list-style-type: none"> - Arten und Entstehung biologischer Spuren - Suche und Sicherung - Operative Auswertung / Untersuchung | Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt biologischer Spuren. Besonderheiten im Umgang mit biologischem Material sind den Auszubildenden bekannt. Sie verstehen Methoden zur Sicherung biologischer Spuren und zur Gewinnung von VM. Zudem kennen die Auszubildenden Möglichkeiten der Auswertung von biologischem Material (DNS-Analyse). | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 3.23 KT | Forensische Chemie <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die wichtigsten Chemischen Untersuchungsverfahren in der KT - Besonderheiten der Suche und Sicherung von chemischen Spuren - Verpackung, Transport und Lagerung chemischer Spurenmaterialien | Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt chem. Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang mit chem. Substanzen. Methoden zur Sicherung chem. Spuren und zur Gewinnung von Vergleichsmaterial verstehen die Auszubildenden. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|--|--|--------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.24 KT | Übung KT 1 praktische Spurensicherung unter Laborbedingungen | Die Auszubildenden wenden ihr erlerntes Wissen an und sichern selbständig verschiedene Spuren an unterschiedlichen Spurentägern. | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 3.25 | Kriminalpolizeiliche Sammlungen, Meldedienste und Informationssysteme - kriminalistisch-kriminologische Grundlagen - kriminalpolizeiliche Sammlungen, KpS-Richtlinie, Kriminalakte - erkennungsdienstliche Sammlungen - PIAV und eFBS | Die Auszubildenden kennen (kriminal-) polizeiliche Informationsquellen und deren Anwendungsmöglichkeiten im täglichen Dienst. | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.26 KT | Übung KT 2 praktische Spurensicherung unter Realbedingungen | Die Auszubildenden wenden ihr erlerntes Wissen sachverhaltsbezogen an und sichern selbständig verschiedene Spuren an unterschiedlichen Spurentägern in einem Tatortszzenarium. | | 6 LVS 1 x 6 LVS Ü |
| 3.27 KT | Unfallspuren | Die Auszubildenden kennen Arten sowie den Informationsgehalt von Unfallspuren an Personen und Kfz. Methoden zur Suche und Sicherung von Unfallspuren verstehen die Auszubildenden. | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 3.28 | Durchsuchung von Personen / Sachen zum Auffinden von Beweismitteln / Asservierungssystem - Vorbereitung und Planung - Durchführung - Eigensicherung - Dokumentation | Die Auszubildenden verstehen die Durchsuchung als taktische Maßnahme. Sie kennen wesentliche kriminalistische Aspekte bei der Durchführung der Maßnahmen und wenden diese an . | | 8 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 3.29 | Übung 4 Erster Angriff | Die Auszubildenden wenden ihr erworbenes Wissen zum Ersten Angriff, zur Anzeigenaufnahme und zur Dokumentation im Rahmen einer komplexen Übung an . | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|---|--------------------------|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 4.30 | Vernehmung - Taktik und Technik - Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) - Gegenüberstellung / Lichtbildvorlage - Glaubwürdigkeitsprüfung - Dokumentation (Protokoll Vernehmung) - Vernehmung besonderer Personengruppen | Die Auszubildenden wenden die rechtlichen Grundlagen der Vernehmung an . Sie kennen die Rechte und Pflichten der Betroffenen. Darüber hinaus kennen sie psychologische und kriminaltaktische Grundlagen der Vernehmung. | | 12 LVS 6 x 2 LVS LG |
| 4.31 | Übung 6 Vernehmung | Die Auszubildenden wenden das erworbene Wissen an und sind in der Lage, eine Vernehmung vorzubereiten, durchzuführen und zu protokollieren. | | 6 LVS 1 x 6 LVS Ü |
| 4.32 | Kriminalgericht (Exkursion) | Die Auszubildenden erleben den Ablauf einer Hauptverhandlung und verstehen die Vernehmung im Kontext des Strafverfahrens. | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ex |
| 4.33 | Kriminalistische Lagebewältigung und Fallbearbeitung - Einsatzlagen - Ermittlungslagen - Versionsbildung / Untersuchungsplanung - Überprüfung von Versionen | Die Auszubildenden wenden Grundlagen der kriminalistischen Fallbearbeitung an . Sie beurteilen polizeiliche Lagen hinsichtlich ihres Informationsgehaltes und differenzieren in Ermittlungs- und Sofortlagen. | | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 4.34 | Aufbau einer Ermittlungsakte | Die Auszubildenden kennen die Grundsätze zum Aufbau einer Ermittlungsakte und können diese zusammenstellen. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 4.35 KT | Forensische Ballistik - Grundkenntnisse über Waffen, Munition und Ballistik - Suche, Sicherung und Auswertung von Schusswaffenspuren - Schuss Spuren an Tatorten, Personen und Waffen - Munition und Sprengmittel (USBV), Schusswaffenerkennungsdienst | Die Auszubildenden kennen Arten und Informationsgehalt ballistischer Spuren. Sie kennen die Besonderheiten im Umgang. Methoden zur Sicherung und zur Gewinnung von VM verstehen die Auszubildenden. | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 4.36 | Spezielle Kriminalistik Politisch motivierte Kriminalität | Die Auszubildenden kennen bedeutsame Erscheinungsformen ausgewählter Straftaten bzw. Phänomenbereiche. | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG |
| 4.37 KT | Repetitorium für die zweite Zwischenprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes | Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|--|--------------------------|---------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.38 KT | Übung 5 Erster Angriff (PKW) | Die Auszubildenden können das bisher erworbene Wissen (Erster Angriff) sachverhaltsbezogen anwenden . Sie festigen die Handlungssicherheit bzgl. bestimmter Verfahren der Suche und Sicherung trassologischer, daktyloskopischer und biologischer Spuren. | | 8 LVS 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.39 KT | Kriminalistische Handschriftenuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> - Physiologische Grundlagen der Handschriftenuntersuchung - Schreiberidentifizierungen bei Text- und Unterschriften - Sicherung von schriftlichen Untersuchungsmaterialien - Vergleichsschriftengewinnung | Die Auszubildenden kennen die Bedeutung und Methoden der kriminalistischen Handschriftenuntersuchung. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.40 KT | Kriminalistische Dokumentenuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Aufgabengebiete der krim. Dokumentenuntersuchung - Nachweismöglichkeit von Hinzufügungen und Entfernungen auf Dokumenten - Methoden der Soforterkennung von Fälschungen an Ausweisen, Pässen und Erlaubnissen - Sicherung von intakten und zerstörten Dokumenten | Die Auszubildenden haben Kenntnis über die Problematik der krim. Dokumentenuntersuchung. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.41 KT | Todesermittlungen | Die Auszubildenden sind mit dem Thema Todesermittlung vertraut, kennen sichere und nicht sichere Zeichen des Todes und verfügen über Grundkenntnisse zur Traumatologie. | | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 5.42 | Exkursion zum Landesinstitut für Rechtsmedizin (Exkursion) | Die Auszubildenden lernen die Verfahrensweise bei der Todesursachenermittlung kennen . | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ex |
| 5.43 | Spezielle Kriminalistik | Die Auszubildenden kennen bedeutsame Erscheinungsformen ausgewählter Straftaten bzw. Phänomenbereiche. | | siehe 5.42.1 bis 5.42.5 |
| 5.43.1 | Spezielle Kriminalistik Rocker | siehe 5.43 | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG |

| Fach: Kriminalistik | | | | |
|----------------------------|---|---|--------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.43.2 | Spezielle Kriminalistik Betäubungsmittel | siehe 5.42 | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG |
| 5.43.3 | Spezielle Kriminalistik Branddelikte | siehe 5.42 | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG |
| 5.43.4 | Spezielle Kriminalistik Cybercrime | siehe 5.42 | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG |
| 5.44 | Repetitorium für die 3. ZP - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes | Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.45 | Repetitorium für die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung | Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und verinnerlicht. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Kriminologie | | | | |
|---------------------------|---|--|-----------------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.1 | Einführung in die Kriminologie <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsbestimmung Kriminologie - Aufgaben und Teilgebiete der Kriminologie - Verbrechensbegriff - Geschichte der Kriminologie | Die Auszubildenden lernen die Kriminologie als eigenständiges Wissenschaftsgebiet, ihre speziellen Begriffe und Gegenstandsbereiche kennen . | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.2 | Kriminologische Theorien zur Erklärung der Ursachen sozial abweichenden Verhaltens <ul style="list-style-type: none"> - Definition: sozial abweichendes Verhalten - biologische Erklärungen/Theorien, - psychologische und sozialpsychologische Erklärungen/Theorien, - soziologische Erklärungen/Theorien - Leistungen und Grenzen kriminologischer Theorien | Die Auszubildenden lernen die wichtigsten Erklärungsansätze für sozial abweichendes Verhalten kennen . | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.3 | Kinder- und Jugenddelinquenz <ul style="list-style-type: none"> - Erscheinungsformen der Kinder- und Jugenddelinquenz - Charakterisierung - Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz - Jugendgruppen und –subkulturen - Präventionsansätze und mögliche Entwicklungen der Jugendkriminalität | Die Auszubildenden lernen die Erscheinungsformen der Kinder- und Jugenddelinquenz mit ihrer Charakterisierung kennen . Sie kennen zudem die Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz und lernen die Strukturen von Jugendgruppen und deren Subkulturen kennen . | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.4 | Kriminalstatistiken/ Dunkelfeldforschung <ul style="list-style-type: none"> - Arten der Kriminalstatistiken - Inhalt, Nutzen und Aussagewert der PKS - Helffeldbetrachtungen - Methoden der Dunkelfeldforschung - Charakterisierung des Dunkelfeldes | Die Auszubildenden können Aussagen von Kriminalstatistiken richtig bewerten. Sie kennen die Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung und verstehen den praktischen Nutzen für die Verbrechensbekämpfung. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.5 | Gewalt- und Straßenkriminalität <ul style="list-style-type: none"> - Gewaltbegriff und Gewaltformen - Eigentumsdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte - Jugendgewalt - Häusliche Gewalt - Ursachen und Erklärungsansätze von Gewalt | Die Auszubildenden verstehen die Problematik der Wahrnehmung. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.6 | Viktimologie <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand und Aufgaben der Viktimologie - Rolle des Opfers für das Entstehen und den Ablauf einer Straftat - Opfertypologie - Opferrechte - Grundsätze des Umganges mit Opfern | Die Auszubildenden kennen den Gegenstand der Viktimologie. Sie verstehen die unterschiedlichen Opfertypologien und kennen die Opferrechte. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.7 | Sexualdelikte <ul style="list-style-type: none"> - Definition und Erscheinungsformen von Sexualdelikten - Tätertypologie und Tathergang - Folgen beim Opfer - Grundsätze des Umganges mit Opfer und Täter | Die Auszubildenden kennen die Definition und die Erscheinungsformen von Sexualdelikten. Sie kennen weiterhin die Tätertypologie und Folgen bei den Opfern. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Angewandte Psychologie | | | | |
|-------------------------------------|---|--|-----------------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Einführung in die Psychologie <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand der Psychologie - Erleben, Verhalten und Bewusstsein des Menschen - Psychologie im Polizeiberuf - Emphatieübung | Die Auszubildenden lernen den theoretischen Gegenstand der Psychologie und den Bezug zum Polizeiberuf kennen . | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 2.2 | Wahrnehmung, Beobachten, Beurteilen als Grundlage menschlichen Verhaltens <ul style="list-style-type: none"> - Prozess der Wahrnehmungsorganisation - Prozess der Identifikation und des Erkennens - Beeinflussung der Wahrnehmung | Die Auszubildenden lernen die Gesetzmäßigkeiten der Wahrnehmungsorganisation kennen . | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.3 | Selbstwahrnehmung und Personenwahrnehmung <ul style="list-style-type: none"> - Rolle von Motiv und Gruppenzugehörigkeit - Theorien sozialer Wahrnehmung - Selbstbild-Fremdbild: JOHARI – Fenster - Einfluss emotionaler Belastungen | Die Auszubildenden verstehen die Grundzüge der Personenwahrnehmung und wesentliche Faktoren, die die Personenwahrnehmung beeinflussen können. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 2.4 | Menschliches Verhalten <ul style="list-style-type: none"> - Ursachen, Bedingungen und Erscheinungen menschlichen Verhaltens - Situation und Verhalten - Persönlichkeit und Verhalten - Verhalten beurteilen – Verhalten erklären - Anlage-Umwelt-Diskrepanz | Die Auszubildenden kennen Ursachen, Bedingungen und die polizeipsychologischen Erklärungen für menschliches Verhalten. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 8 LVS 4 x 2 LVS LG |
| 4.5 | Taktische und psychologische Grundsätze im Umgang mit besonderen Personengruppen <ul style="list-style-type: none"> - Kindern und Jugendlichen - Opfern sexueller Gewalt - Ausländischen Bürgern - Psychisch Kranken | Die Auszubildenden verstehen die Besonderheiten und das Verhalten im Zusammenhang mit ausgewählten Personengruppen (insbesondere Opfergruppen). | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 4.6 | Signale für Unwahrheiten erkennen und deuten <ul style="list-style-type: none"> - Nonverbale und verbale Kommunikation in Befragungs- und Vernehmungssituationen | Die Auszubildenden lernen theoretische Grundlagen über Merkmale der Körpersprache und wie man Körpersignale deutet. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |

| Fach: Angewandte Psychologie | | | | |
|-------------------------------------|--|--|-----------------------------------|------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 4.7 | Aggressionstheorien, Lerntheorien, Lernen von Aggressionen <ul style="list-style-type: none"> - Begriff und Erscheinungsformen aggressiven Verhaltens - Erklärungsansätze für aggr. Verhalten - Individuelle und kollektive Aggressionen - Aggression und Erziehungsstil - Aggression bei Jugendlichen - Bewältigungstechniken / Kontrolle aggressiven Verhaltens | Die Auszubildenden verstehen die Aggressionstheorien und kennen die Möglichkeiten der Beeinflussung und der Bewältigung aggressiven Verhaltens. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 6 LVS 2 x 3 LVS LG |
| 4.8 | Konflikte <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktarten - Ursachen für Konflikte und Konfliktwahrnehmung - Konfliktverlauf: Eskalation, Deeskalation - Konfliktlösungsmöglichkeiten | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen für den Schwerpunkt „Umgang mit Konflikten“ im polizeilichen Alltag und Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung. | mündliche Kontrolle im Unterricht | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 4.9 | Verhaltens- und Kommunikationsgrundlagen bei der Zusammenarbeit mit den Medien <ul style="list-style-type: none"> - Funktion der Presse - Vorgehensweise der Medien - Verhaltensgrundsätze für die Polizei - seriöse/unseriöse Berichterstattung | Die Auszubildenden verstehen die Verhaltens- und Kommunikationsgrundlagen im Umgang mit den Medien | mündliche Kontrolle im Unterricht | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |

Leitthema 5: Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit

Verantwortlich: Herr Mirko Steinführer

Ziel: Die Rechtsgrundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit aus unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen sind Gegenstand des Faches Verkehrsrecht.

Im Fach Verkehrslehre werden auf der Basis der Rechtsgrundlagen die polizeilichen Maßnahmen der Verkehrssicherheitsarbeit so erworben, dass sie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eine tragfähige Grundlage für die Sachverhaltsbewertung durch Bußgeldstelle, Staatsanwaltschaft und Gericht sind und in der Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Einrichtungen Wirkung für präventive Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entfalten.

Die Auszubildenden verstehen die Verkehrssicherheitsarbeit als aktiven, eigenverantwortlichen und wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefahren auf den Straßen in Brandenburg. Sie verstehen ihre Arbeit im Bereich der Verkehrssicherheit als Beitrag zum Erhalt umweltgerechter, die Grundrechte der Verkehrsteilnehmer schützender Mobilität und damit als wichtigen Beitrag für die Innere Sicherheit aber auch den Wirtschafts- und Kulturstandort Brandenburg.

Die Auszubildenden können die repressiven und präventiven polizeilichen Maßnahmen insbesondere auf die Bekämpfung der Hauptunfallursachen, der Aggressionsdelikte und zum Schutz verkehrsschwacher Personen anwenden und beweissichere Verfahren einleiten. Sie sind in der Lage, die anderen Partnerbehörden der Verkehrssicherheit mit den Informationen zu versorgen, die für deren wirkungsvolle Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Durch die Verknüpfung von fachtheoretischen Rechtsgrundlagen des Faches Verkehrsrecht und fachtheoretischen Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit im Fach Verkehrslehre mit fachpraktischen Übungen (Verkehrslehre) können die Auszubildenden auch komplexe und rechtlich schwierige Verkehrsunfälle beweissicher aufnehmen und die weitergehende Bearbeitung sicherstellen.

Die Auszubildenden können die Rechtsgrundlagen für das Verhalten und die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr beurteilen, sowie Verstöße beweissicher verfolgen und qualifizierte Ahndungsmaßnahmen treffen.

Die Auszubildenden können mit ausgewähltem technischem Gerät zur Verkehrsüberwachung, insbesondere zur Geschwindigkeitsmessung, zur Feststellung von Alkohol und Drogen, umgehen und getroffene Feststellungen zur Verfolgung und Ahndung bringen. Sie kennen das Verwarn-, Bußgeld- und Strafverfahren und sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse auf komplexe Sachverhalte im Straßenverkehr anzuwenden.

Sie kennen Grundlagen des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, sowie des grenzüberschreitenden Verkehrs.

| Fach: Verkehrsrecht | | | | |
|----------------------------|---|--|--------------------------|--------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Vorstellung Leitthema - Inhalt/Ablauf - Vorstellung Lehrkräfte | Den Auszubildenden wird das Leitthema inhaltlich durch die themenvermittelnden Lehrkräfte erläutert. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Verkehrsverstöße allgemein - Verjährung - Rechtsquellen und Zuständigkeiten für Verfolgung und Ahndung nach dem OWiG | Die Auszubildenden kennen die einschlägigen Rechtsnormen. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 1.3 | Verhaltensvorschriften nach StVO - Grundkenntnisse der StVO mit Schwerpunkt Bekämpfung der Hauptunfallursachen (insbesondere die §§ 1bis 10, 18, 35 und 38 StVO) - Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog - Tateinheit und Tatmehrheit | Die Auszubildenden kennen die Hauptunfallursachen. Die Auszubildenden wenden Vorschriften der StVO und den Tatbestandskatalog zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen an . | 1 Kurztest | 44 LVS 22 x 2 LVS LG |
| 1.4 | Verkehrsverstöße Schwerpunkt: StVG/StGB - Ordnungswidrigkeiten nach StVG - (§§ 24a, 24c StVG) - Straftaten nach StGB (vorrangig §§ 142, 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB, 316 StGB) | Die Auszubildenden wenden die rechtlichen Bestimmungen für Ordnungswidrigkeiten gem. StVG und der Verkehrsstraftaten gem. StGB an . | 1 Kurztest | 18 LVS 9 x 2 LVS LG |
| 2.5 | Zulassung von Fahrzeugen Teil 1 - Grundlagen des Zulassungsrechts - Prinzip der Zulassungspflicht / Zulassungsfreiheit - PflVersG, AO - Besondere Fahrzeuge / Kennzeichen | Die Auszubildenden wenden die gesetzlichen Bestimmungen an . | 1 Kurztest | 22 LVS 11 x 2 LVS LG |
| 2.6 | Führerscheinrecht Teil 1 - Prinzip der Fahrerlaubnispflicht / Fahrerlaubnisfreiheit - Bestandsschutzregeln alte / neue Fahrerlaubnis - Sicherstellung Fahrerlaubnis - § 21 StVG - Ungeeignete Verkehrsteilnehmer | Die Auszubildenden wenden die Grundlagen des europäischen und deutschen Fahrerlaubnisrechts an . | | 18 LVS 9 x 2 LVS LG |
| 2.7 | Repetitorium vor der 1. ZP | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 3.7 | Zulassung von Fahrzeugen Teil 2 - §§ 22 StVG, 267 StGB - Erlöschen Betriebserlaubnis - Ausländische Fahrzeuge | Die Auszubildenden wenden die gesetzlichen Bestimmungen an . | 1 Kurztest | 18 LVS 9 x 2 LVS LG |

| Fach: Verkehrsrecht | | | | |
|----------------------------|--|---|--------------------------|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.8 | Übungen Verkehrsrecht Teil 1 - Umsetzung des bisher vermittelten Lehrstoffes in Form von praktischen Übungen im Außenbereich und Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog und dem System SC-Owi, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten nach StVO, StGB, StVG sowie angrenzenden Bestimmungen | Die Auszubildenden wenden das bisher erworbene Wissen an . Darüber hinaus beurteilen sie die Verfahrensweise der Erstellung der verschiedenen Ahndungsmöglichkeiten. | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 4.9 | Aggressionsdelikte im Straßenverkehr / Straftaten nach StVG und angrenzenden Bestimmungen - Vorrangig §§ 315 c I Nr.2, 240, 315b, 315d StGB | Die Auszubildenden beurteilen die Aggressionsdelikte im Straßenverkehr, sowie weitere Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. | 1 Kurztest | 18 LVS 9 x 2 LVS LG |
| 4.10 | Führerscheinrecht Teil 2 - Fahrerlaubnisklassen Verhältnis EU / nationale Fahrerlaubnis | Die Auszubildenden wenden die Grundlagen des europäischen und deutschen Fahrerlaubnisrechts an . Zudem wenden Sie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen an . | 1 Kurztest | 10 LVS 5 x 2 LVS LG |
| 4.11 | Repetitorium vor der 3. ZP | | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.11 | Bau- und Ausführungsvorschriften - StVZO, technische Richtlinien, Maße und Gewichte sowie Ladungssicherung | Die Auszubildenden kennen die Grundregeln der StVZO in Bezug auf die Bau- und Ausführungsvorschriften, sowie die daraus resultierenden Folgemaßnahmen | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.12 | Übungen Verkehrsrecht Teil 2 - Umsetzung des bisher vermittelten Lehrstoffes in Form von praktischen Übungen im Außenbereich und Arbeiten mit dem Tatbestandskatalog - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach StVG, StGB, FZV, StVZO, sowie angrenzenden Bestimmungen | Die Auszubildenden wenden das bisher erworbene Wissen an . Darüber hinaus können sie die entsprechenden Vorgänge mit der Verkehrsvergehensanzeige in ComVor erstellen | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 5.13 | Internationaler Güterverkehr - Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Grundlagen des Güterkraftverkehrsgesetzes und Personenbeförderung, nationale und internationale Regelungen - Erhebung von Sicherheitsleistungen | Die Auszubildenden kennen die nationalen und internationalen Regelungen im internationalen Verkehr, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie wenden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Sicherheitsleistungen an . | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG |
| 5.14 | Repetitorium für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung - Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes | Mit den Auszubildenden werden zielgerichtet offene Fragestellungen zu Themen bearbeitet und zielgerichtet verinnerlicht. | | 4 LVS 2 x 2 LVS |

| Fach: Verkehrslehre | | | | |
|----------------------------|---|--|-------------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1. | Einführung Verkehrsüberwachung - Ziele - Erlass zur Verkehrsüberwachung | Die Auszubildenden kennen die Bedeutung und Ziele der Verkehrsüberwachung. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 1.2 | Feststellung von Alkohol und Drogen - Grundlagen - Zuständigkeiten und Verfolgung - Gewinnung Anfangsverdacht - Fahrtüchtigkeitstests - Arbeiten mit Dräger 6510 und 9510 - Drogenvortestgeräte | Die Auszubildenden wenden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die technischen Geräte an . | Zertifizierung Dräger 9510 | 18 LVS 2 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS Ü 1 x 6 LVS LG |
| 1.3 | Verkehrskontrollen und Einschreiten - Einschreiten bei Verkehrskontrollen - Formularwesen und Auskunftssysteme - Anzeigenfertigung in SC-Owi | Die Auszubildenden wenden die notwendigen Vordrucke und die Anzeigenfertigung mittels SC-Owi an . | | 12 LVS 2 x 2 LVS LG 1 x 8 LVS Ü |
| 2.4 | Lasergeschwindigkeitsmessgerät - Einweisung am LTI 20/20 - Erlass zur Verkehrsüberwachung Anlage 1 - Praktische Übung - Prüfung | Die Auszubildenden wenden das Lasermessgerät LTI 20/20 an . | Zertifizierung LTI 20/20 | 8 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 4 LVS Ü |
| 2.5 | Verkehrsunfall, Verkehrsunfallsicherung und Verkehrsunfallaufnahme - Begriff: Verkehrsunfall, Abgrenzung §§ 142 StGB, 34 StVO, Erlass zur Verkehrsunfallaufnahme - Aufgaben der Polizei Sicherungsmaßnahmen | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Verkehrsunfallaufnahme und wenden diese an . | | 4 LVS 1 x 4 LVS LG |
| 2.6 | Maßnahmen am Unfallort Teil 1 - Erste Maßnahmen am Unfallort - Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Eigensicherung - Maßnahmen in Bezug auf Beteiligte und Fahrzeuge - Vorrangig Ordnungswidrigkeiten | Die Auszubildenden wenden die ersten Maßnahmen am Unfallort an und erkennen die Unfallursachen. | | 8 LVS 1 x 8 LVS Ü |
| 2.7 | Maßnahmen am Unfallort Teil 2 - Unfallkategorien - Unfallmitteilung - Unfallanzeige (ComVor, SC-Owi) - Vorrangig Straftaten in Verbindung mit Verkehrsunfällen | Die Auszubildenden beurteilen die einzelnen Unfallkategorien. Sie können die Unfallmitteilung und die Unfallanzeige anwenden . | | 12 LVS 1 x 4 LVS LG 1 x 8 LVS Ü |

| Fach: Verkehrslehre | | | | |
|----------------------------|---|--|--------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.8 | Messverfahren - Dreieck- und Winkelmessverfahren - Messhilfsmittel | Die Auszubildenden wenden die verschiedenen Messverfahren an . | | 16 LVS 1 x 4 LVS LG 2 x 6 LVS Ü |
| 3.9 | Verkehrsunfall und Verkehrsunfallaufnahme - Vollübung | Die Auszubildenden wenden den bis hier erlernten Stoff zum Thema Unfallaufnahme in einer Vollübung an . Vorbereitung für fachtheoretischen Leistungsnachweis in Form einer ganzheitlichen Verkehrsunfallaufnahme (FG). | | 10 LVS 1 x 10 LVS Ü |
| 4.10 | Spurenkunde und Dokumentation - Spezielle Spuren beim Verkehrsunfall - Spuren auf der Fahrbahn - Spuren am und im Fahrzeug - Sonstige Spuren | Die Auszubildenden beurteilen die Verkehrsunfallspuren. Sie wenden Mittel und Methoden der Dokumentation und Sicherung an . | | 4 LVS 1 x 4 LVS LG |
| 5.11 | Besonders problematische Unfälle - Beteiligung von Ausländern und bevorrechtigten Personen - Manipulierte Verkehrsunfälle - VU unter Beteiligung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern | Die Auszubildenden wenden die Aufnahme von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von ausländischen Verkehrsteilnehmern und bevorrechtigten Personen an . Sie kennen die Möglichkeiten der Manipulation von Verkehrsunfällen sowie die Möglichkeiten der Informationsgewinnung über gefährliche Güter. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.12 | Verkehrsunfallanalyse/ Verkehrsprävention - Örtliche VU-Untersuchung/ Unfallhäufungsstellen/ VU-Statistik/Unfalltypensteckkarte - Grundlagen der Verkehrsprävention - EUSKA informativ | Die Auszubildenden kennen die Methoden und Mittel der Verkehrsunfallanalyse. Die Anwärter verstehen die Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Verkehrsprävention. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG |
| 5.13 | Verkehrsregelung - Grundkenntnisse der Verkehrsregelung an der Kreuzung | Die Auszubildenden kennen die Grundlagen der Verkehrsregelung an . | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG |
| 5.14 | Digitale Spurensuche und Sicherung in Bezug auf die Unfallaufnahme und Beweissicherung | Die Anwärter werden auf den aktuellen Stand der Automotiven IT gebracht und sind in der Lage, die Bedeutung digitaler Spuren zu erkennen . | | 4 LVS 1 x 4 LVS |

Leitthema 6: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung

Verantwortlich: Herr Rik Kusche

Ziel: Das Leitthema 6 beinhaltet neben der „Interdisziplinären polizeilichen Einsatzbewältigung“ (IPE) auch das „Praxistraining Erstverwendung“ (PT).

Die Auszubildenden erkennen im Rahmen von IPE, dass polizeiliche Einsätze regelmäßig eine hohe Komplexität aufweisen und somit nicht aus dem alleinigen Blickwinkel eines einzelnen Fachbereichs (Leitthemas) vollumfänglich abgearbeitet werden können. Sie verstehen, dass das Zusammenspiel aller Fachbereiche entscheidend für die professionelle Abarbeitung von polizeilichen Einsätzen ist. Am Ende der Ausbildung sind die Auszubildenden in der Lage, Leitthemen übergreifend Methoden und Denkweisen aller Fachbereiche zielorientiert zu verknüpfen.

IPE beginnt im 2. Semester mit einer Einführungsveranstaltung. In dieser wird das bis zu diesem Zeitpunkt erlangte Detailwissen zu grundlegenden Kompetenzen der einzelnen Fachbereiche erstmals theoretisch miteinander in Verbindung gebracht.

Im 3. und 5. Semester erfolgt die Verknüpfung aller Fachbereiche anhand polizeilicher Standardlagen sowie ausgewählter besonderer Lagen an jeweils separaten Auswertetagen. Höhepunkt bildet eine Leitthemen übergreifende Abschlussübung.

Das Praxistraining Erstverwendung orientiert sich an den tatsächlichen Stellenzusagen des Einstellungsjahrganges in die Erstverwendung in der Direktion Besondere Dienste und in die Erstverwendung in einer Polizeidirektion.

Die Auszubildenden wiederholen polizeiliche Standards und erhalten Einblicke in spezifische Themen der Bereitschaftspolizei bzw. des Wachdienstes.

| Fach: Interdisziplinäre polizeiliche Einsatzbewältigung | | | | |
|--|---|--|--|-------------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Grundlagen | Die Auszubildenden lernen die Interdisziplinäre Idee kennen und verstehen deren Bedeutung innerhalb der Ausbildung und für die Vorbereitung einer erfolgreichen polizeilichen Einsatzbewältigung. | mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest | 4 LVS 1 x 4 LVS, LG |
| 3.2 | Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Standardlagen | Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierten Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Standardlagen anwenden | mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest | 56 LVS |
| 3.2.1 | Verkehrskontrolle | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.2 | Hilope / Vermisste | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.3 | Ordnungsstörungen / Privatrechtliche Sachverhalte | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.4 | Körperverletzungsdelikte | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.5 | Häusliche Gewalt | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.6 | Schadensereignisse / GGSK / Verkehrsunfall | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 3.2.7 | Erster Angriff / Eigentumsdelikte | siehe unter 3.2 | siehe unter 3.2 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 4.2.8 | Politisch motivierte Kriminalität | Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierten Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Standardlagen anwenden . | mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.3 | Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung Einsatzsituation aus besonderem Anlass | Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der sich an Schwerpunkten orientierenden Auswertung selbstbewältigter polizeilicher Einsatzsituationen aus besonderem Anlass anwenden . | mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest; Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung | 16 LVS |
| 5.3.1 | Lebensbedrohliche Einsatzlagen I | siehe unter 5.3 | siehe unter 5.3 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.3.2 | Lebensbedrohliche Einsatzlagen II | siehe unter 5.3 | siehe unter 5.3 | 1 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.4 | Integrative Polizeiliche Einsatzbewältigung | Die Auszubildenden können ihre bisher erlernten Kenntnisse im Rahmen der Bewältigung ausgewählter polizeilicher Standardsituationen bzw. Einsatzsituationen aus besonderem Anlass anwenden . | mündliche Abfrage in der nachfolgenden Lehrveranstaltung, ggf. Kurztest; Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung | 14 LVS |
| 5.4.1 | Abschlussübung | siehe unter 5.4 | Überprüfung der Fähigkeiten während der Übung | 1 x 8 LVS Ü |
| 5.4.2 | Auswertung Abschlussübung | siehe unter 5.4 | | 1 x 6 LVS |

| Fach: Praxistraining „Erstverwendung“ | | | | |
|--|---|---|---|------------------------|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| | Praxistraining „Erstverwendung“ (in Abhängigkeit der Einstellungszusagen) | | | 40 LVS |
| 5.1 | Für die Erstverwendung in der Fachdirektion „Besondere Dienste“ - Grundausbildung am Einsatzmehrzweckstock (EMS) | Gem. Richtlinie für den Einsatz, die Grundausbildung sowie die Fortbildung am Einsatzmehrzweckstock (EMS) | EMS-Prüfung | 5 x 8 LVS LG, Ü |
| 5.2 | Für die Erstverwendung in einer Polizeidirektion - Wiederholung, Weiterführung, Vertiefung polizeilicher Standards (rechtlich/taktisch) - Einblicke in spezifische Themen für den Wachdienst | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse anwenden. Die Auszubildenden lernen weitere Einblicke in spezifische Themen für den Wachdienst kennen. | Überprüfung der praktischen Fähigkeiten im Unterricht; mündliche Abfrage im Unterricht | 5 x 8 LVS LG, Ü |

Leitthema 7: Polizeiliche Trainings

Verantwortlich: Herr Hendrik Jenke

Ziel: In den Lehrveranstaltungen der polizeilichen Trainings werden die in den Leitthemen 1 bis 6 erworbenen Kompetenzen mit den komplexen Anforderungen an das polizeiliche Einsatzgeschehen verknüpft, um einen erfolgreichen Abschluss polizeilicher Handlungsziele zu gewährleisten.

Die Auszubildenden werden befähigt, die Schusswaffe zu führen, situationsangepasst und nur als äußerstes Einsatzmittel einzusetzen. Sie können die Schusswaffen sicher, schnell und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen anwenden.

Im Sportunterricht erwerben die Auszubildenden eine für den Polizeivollzugsdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit. Im Unterricht zum Schwimmen und Retten erlernen sie Techniken zur Rettung von Personen vor dem Ertrinken. Mit der Vermittlung einsatzbezogener Selbstverteidigungstechniken lernen die Auszubildenden in Verbindung mit ihren physischen und psychischen Kompetenzen, in Eingriffs- und Risikosituationen für sich und andere helfend und regelnd eingreifen zu können.

Die einsatzbezogenen Selbstverteidigungstechniken basieren auf dem Einsatzmodell der Landespolizei Brandenburg und beinhalten die lageangepasste Integration aller Kompetenzen der polizeilichen Trainings mit dem Ziel der rechtskonformen und erfolgreichen Anwendung aller Einsatzmittel (z.B. Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA), Handfesseln, Reizstoffsprüherät (RSG 3) usw.).

Sie sind in der Lage, bei verletzten Personen die Erste-Hilfe-Maßnahmen, einschließlich lebensrettender Maßnahmen durchzuführen.

Die Auszubildenden kennen grundlegende polizeiliche Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik und können diese sicher anwenden.

Im Rahmen des Fahr- und Sicherheitstrainings werden die Auszubildenden in die Lage versetzt, ein Dienstkraftfahrzeug einsatzgerecht, funktions- und situationssicher, unfallvermeidend, vorbildlich und energiesparend unter verschiedenen Verkehrsbedingungen sowie unter Nutzung der technischen Ausstattung einzusetzen. Sie erwerben die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.

Die Auszubildenden erwerben und festigen ihre Sozial- und Handlungskompetenz für einen professionellen Umgang mit Menschen, die einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben und können diese Kompetenzen im polizeilichen Alltag anwenden.

| Fach: Nichtschießen/Schießen | | | | |
|-------------------------------------|--|---|---|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Theoretische Grundlagen der Pistole und MP <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung des Ausbildungsablaufes im Fach NS/S - Sicherheitsregeln/Verhaltensregeln im Umgang mit einer Waffe - Ballistik - Übersicht zu den verschiedenen Waffen - Sicherungseinrichtungen - Schusswaffengebrauch gegen Tiere - Vorbereitungen für das Training in der RSA | Die Auszubildenden erlangen einen groben Überblick über den Ausbildungsinhalt im Fach NS/S, den sicheren Umgang mit Schusswaffen sowie theoretischen Grundlagen | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG HS, H09 |
| 1.2 | Grundlagentraining mit der Pistole <ul style="list-style-type: none"> - Griff an der Waffe - Waffenempfang - Sicherheitsüberprüfung - Zerlegen / Zusammensetzen - Baugruppen / Bedienelemente - Waffenübergabe - Waffenabgabe - Funktionsablauf der Waffe - Beidhändiger Griff - Stabiler Stand - Laden / Entladen - 4 Phasen Ziehvorgang - Visierung / Haltepunkt - Störungsbeseitigung / Magazinwechsel - SUL Position - Waffenreinigung - Vorbereitung Schießtrainingsnachweise | Die Auszubildenden kennen den Aufbau und die Funktionsweise der Pistole sowie die theoretischen Grundlagen aus dem Vortrag | | 10 LVS 5 x 2 LVS LG RSA Klassensatz P 228, Linkswaffen P 228, ggf. P 239 |
| 1.3.1 | Schulmäßiges Schießtraining mit der Pistole Die Übungen sollen: <ul style="list-style-type: none"> - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ Abnahme - Abnahme KÜ gem. PDV 211 | Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an. | Treffer in den vorgegebenen Zielen, Kontrollübung mit der Pistole | 16 LVS 8 x 2 LVS Ü Schießbahnen Klassensatz P 228 Munition Linkswaffen P 228, ggf. P 239 |
| 2.3.2 | Schulmäßiges Schießtraining mit der Pistole Die Übungen sollen: <ul style="list-style-type: none"> - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ Abnahme - Abnahme KÜ gem. PDV 211 | Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an. | Treffer in den vorgegebenen Zielen, Kontrollübung mit der Pistole | 16 LVS 8 x 2 LVS Ü Schießbahnen Klassensatz P 228 Munition Linkswaffen P 228, ggf. P 239 |

| Fach: Nichtschießen/Schießen | | | | |
|-------------------------------------|--|--|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.4 | Aufbau, Wirkungsweise, Handhabung und Grundlagentraining MP <ul style="list-style-type: none"> - Waffenempfang - Griff an der Waffe - Sicherheitsüberprüfung - Funktionsablauf Waffe - Zerlegen / Zusammensetzen - Baugruppen / Bedienelemente - Stabiler Stand - Visierung - Waffenabgabe - Störungsbeseitigung / Magazinwechsel - SUL - Waffenreinigung | Die Auszubildenden kennen die Funktion und Handhabung der MP. | | 4 LVS 2 x 2 LVS LG, Ü RSA/Schießbahnen MP rot |
| 2.5.1 | Schulmäßiges Schießtraining mit der MP Die Übungen sollen: <ul style="list-style-type: none"> - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ Abnahme - KÜ gem. PDV 211 | Die Auszubildenden wenden die MP im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an. | | 8 LVS 4 x 2 LVS Ü Schießbahnen MP rot Übungspatronen |
| 3.5.2 | Schulmäßiges Schießtraining mit der MP Die Übungen sollen: <ul style="list-style-type: none"> - auch mit wechselnden Anschlagsarten, - unter Nutzung von Deckungen, - unter Zeitbegrenzung, - unter Einbeziehung von Magazinwechsel und Störungsbeseitigung durchgeführt werden - Training zur KÜ Abnahme - KÜ gem. PDV 211 | Die Auszubildenden wenden die MP im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deuschusstechniken an. | Kontrollübung mit der MP | 10 LVS 5 x 2 LVS Ü Schießbahnen MP rot Übungspatronen |

| Fach: Nichtschießen/Schießen | | | | |
|---|--|--|--------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.6 | Einsatzmäßiges Schießtraining mit der Pistole mit Handschuhen <ul style="list-style-type: none"> - Schießen auf Ringscheibe - Schnell visierter Deutschuss aus dem Holster - Schießen nach EPLA – Bedingungen - Einhändiges Schießen - Schießen aus der SUL - Schießen unter ungünstigen Lichtverhältnissen - Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue- Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation | Die Auszubildenden beurteilen die Anwendung der Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deutschusstechniken unter einsatzmäßigen Bedingungen. | Kontrollübung mit der MP | 14 LVS 7 x 2 LVS Ü Schießbahn / Blue-Box-System MP, Munition |
| Beginn Praktikum | | | | |
| 4.7.1 | Fortsetzung des einsatzmäßigen Schießtrainings mit der Pistole <ul style="list-style-type: none"> - weitere Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue-Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation - Wahl der Führungs- u. Einsatzmittel - Schießen unter körperlicher Belastung - Waffenwechsel von MP auf Pistole - Wechsel von EKA auf Pistole | Die Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deutschusstechniken an. | | 16 LVS 18 x 2 LVS Ü Blue-Box-System/ Schießbahn |
| Erneuerung der KÜ Pistole und MP | | | | |
| 5.7.2 | Fortsetzung des einsatzmäßigen Schießtrainings mit der Pistole <ul style="list-style-type: none"> - weitere Übungssachverhalte im Team unter Verwendung des Blue-Box- Systems - Grundsätze Taktik und Eigensicherung - Einsatzbegleitende Kommunikation - Wahl der Führungs- u. Einsatzmittel - Schießen unter körperlicher Belastung - Waffenwechsel von MP auf Pistole - Wechsel von EKA auf Pistole | Die Studierenden / Auszubildenden wenden die Pistole im Rahmen von Trainings zu Visier- und Deutschusstechniken an. | | 20 LVS 18 x 2 LVS Ü Blue-Box-System/ Schießbahn |
| Erneuerung der KÜ und Pistole | | | | |

| Fach: Schwimmen und Retten | | | | |
|-----------------------------------|---|---|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Einführung und Unfallschutzbelehrung | Kennen Verhalten im Schwimmbad, Ziele und Inhalte des Unterrichtes | | 1 LVS 1 x 1 LVS LG, KL, UR 2 Lehrkräfte |
| 2.2 | Erlernen Technik Gleiten, Sprung ins Wasser, Wendetechnik | Verstehen, Anwenden Festigung der schwimmerischen Grundfertigkeiten | | 2 LVS 1 x 2 LVS Ü, KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.3 | Beinbewegung, Armbewegung, Gesamtbewegung, Atmung | Verstehen, Anwenden Technik des Brustschwimmens | | 4 LVS 2 x 2 LVS Ü, KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.4 | Intervalltraining in Vorbereitung auf den SET 300m-Schwimmen unter Anwendung der Schwimmtechniken im Brustschwimmen | Anwenden Verbesserung der Grundlagenausdauer und Entwicklung der Willenskraft | | 4 LVS 2 x 2 LVS Ü, KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.5 | 300m-Schwimmen | Bestehen des Sparteinzeltests | SET | 2 LVS 1 x 2 LVS KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.6 | Tief- und Streckentauchen, Transportschwimmen | Verstehen Erlernen und Festigen der Grundfertigkeiten des Rettungsschwimmens | | 4 LVS 2 x 2 LVS Ü, KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.7 | Schleppen von Verletzten, Befreiungsgriffe, Verletzten an Land bringen | Verstehen, Anwenden Erlernen und Umsetzen von Maßnahmen der Ersten Hilfe am und im Wasser | | 8 LVS 4 x 2 LVS Ü, KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |
| 2.8 | Sprung, Tauchen, Transportieren, Schleppen, Befreiungsgriff, 200m, 100m Kleiderschwimmen | Anwenden Erfolgreiches Bestehen der Überprüfung der Disziplinen des DLRG-Abzeichens in Bronze | SET | 7 LVS KL Schwimmhalle 2 Lehrkräfte |

| Fach: Einsatzbezogene Selbstverteidigung | | | | |
|---|---|--|--------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Theoretische Einführung <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen einsatzbezogene Selbstverteidigung - Grenzen der einsatzbezogenen Selbstverteidigung - Gruppenregeln - Belehrung | Kennen Die Auszubildenden erkennen <ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit der Ausbildung in einsatzbezogener Selbstverteidigung für ihre zukünftige Tätigkeit - das Wesen und die Problematik der einsatzbezogenen Selbstverteidigung im Polizeidienst. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte |
| 1.2 | Grundlagen Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Distanzverhalten - Fester Stand - Bewegungsformen - Bewegungslehre (Position 1-6) Sicherungsstellungen <ul style="list-style-type: none"> - L-Stellung - Z-Stellung Abwehrtechniken <ul style="list-style-type: none"> - Gegen geradlinige Angriffe - Gegen kreisförmige Angriffe | Anwenden Die Auszubildenden sind in der Lage auf veränderte Distanzen zu reagieren und prägen ihr Distanzgefühl in Feinform aus eine am Zweck ausgerichtete Angriffs- oder Schutzhaltung einzunehmen sich auch in bedrängten Situationen schnell und sicher zu bewegen, sowie taktische (offensive und defensive) Bewegungsformen auszuführen. Anwenden Die Auszubildenden kennen die Bedeutung der Sicherungsstellungen und können sie in polizeilichen Lagen handlungssicher anwenden. Anwenden Die Auszubildenden beherrschen die Abwehrtechniken | | 18 LVS 4 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte 2 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte 3 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte Boxhandschuhe, Handbratzen |

| Fach: Einsatzbezogene Selbstverteidigung | | | | |
|---|--|--|---|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.3 | <p>Durchsuchung</p> <p>Der Armhebel „A“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernen, den Arm als Hebel zu benutzen - Anwendung des Armhebels: <ul style="list-style-type: none"> o im Stand o an der Wand o im Sitzen o am Boden <p>Fesseln einer Person</p> <ul style="list-style-type: none"> o im Stehen o im Sitzen o im Liegen - Transport einer Person - Aufheben einer gefesselten Person - Transport zu Fuß <p>Durchsuchung einer Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchsuchung ohne Widerstand <ul style="list-style-type: none"> o freistehend o an der Wand - Durchsuchung nach Widerstand <ul style="list-style-type: none"> o am Boden o im Stand | <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden beherrschen den Armhebel in verschiedenen Varianten und setzen ihn in entsprechenden Situationen richtig an.</p> <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden können mit der Handfessel handlungssicher umgehen und einer Person ordnungsgemäß Handfesseln anlegen. Sie beherrschen den Transport einer gefesselten Person.</p> <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden kennen verschiedene Durchsuchungspositionen, können eine Person zur Eigensicherung durchsuchen und wenden entsprechende Durchsuchungstechniken an.</p> | | <p>20 LVS</p> <p>4 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte</p> <p>3 x 2 LVS LG, Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte</p> <p>3 x 2 LVS LG, Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte</p> |
| 2.4 | <p>Weiterführungstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Körperabbiegen - Weiterführungstechniken | <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden beherrschen Weiterführungstechniken in Feinform.</p> | | <p>8 LVS</p> <p>4 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte</p> |
| 2.5 | <p>Fallschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien - Rollen vorwärts - Rollen rückwärts - Stürze seitwärts | <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden beherrschen die Fallschule unter Einwirkung eines Partners</p> | | <p>8 LVS</p> <p>4 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte</p> |
| 2.6 | <p>Kopfkontrollgriff in Verbindung mit Genickhebel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopfkontrollgriff im Sitzen - Fesselung am Stuhl - Blutentnahme über Armstreckhebel | <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden beherrschen den Kopfkontrollgriff in Feinform und setzen den Kopfkontrollgriff in Verbindung mit dem Genickhebel situationsgerecht richtig an.</p> | | <p>10 LVS</p> <p>5 x 2 LVS LG, Ü, KL EGT-Raum 2 Lehrkräfte Einsatzanzug</p> |
| 2.7 | <p>Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 1 (technische Grundlagen)</p> | <p>Anwenden</p> <p>Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen des Sporttests „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“.</p> | <p>ST</p> <p>Demonstration im Einsatzanzug</p> | <p>4 LVS</p> <p>1 x 4 LVS KL Jodohalle EGT-Raum 4 Lehrkräfte</p> |

| Fach: Einsatzbezogene Selbstverteidigung | | | | |
|---|--|---|--|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.8 | Fahrzeugkontrolle <ul style="list-style-type: none"> - PKW-Sicherungsstellung - Kommunikation - L- Stellung - Durchsuchung - Fesselung - Transport im FustKw | Anwenden Die Auszubildenden beherrschen während einer Fahrzeugkontrolle das taktische Vorgehen, die Eigensicherung, treffen Sicherungsmaßnahmen und beherrschen die Durchsuchung mit und ohne Widerstand am Fahrzeug. | | 12 LVS 6 x 2 LVS LG, Ü, KL Garage 2 Lehrkräfte 8 PKW Einsatzanzug |
| 3.9 | Personenkontrollen <u>Grundlagen EKA</u> <ul style="list-style-type: none"> - Trefferzone - Trageweise - Öffnen und schließen des EKA - Grundschläge <ul style="list-style-type: none"> - Sparteinzeltesttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 2.1 (EKA/ Täter vor Ort) <u>Umgang und Anwendung</u> <ul style="list-style-type: none"> - RSG 3 <u>Personenkontrollen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Taktisches Vorgehen - Sicherungsstellung - Distanz - Kommunikation - Eingriffstechniken - Einsatzmittel - Fesselung - Transport <u>Blutprobe</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsstellung - Kommunikation - Ablenkungstechnik - Eingriffstechnik - Fesselung | Anwenden Die Auszubildenden beherrschen die verbindlichen Basistechniken mit dem EKA und erhalten darüber ein Zertifikat Anwenden Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen des Sporttests „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“ Des Weiteren erhalten sie darüber ein Zertifikat. Anwenden Die Auszubildenden beherrschen den Umgang mit dem RSG 3 und dem EKA. Anwenden Die Auszubildenden können bei den Einsatzlagen <ul style="list-style-type: none"> - Täter vor Ort, - Hilfloose Person und - Personen an gefährdeten Orten das taktische Handeln, die Eigensicherung, sowie die erlernten Techniken in Verbindung mit dem Einsatzmittel RSG 3, Handfessel, EKA, Waffe anwenden. Anwenden Die Auszubildenden können die Eingriffstechniken bei einer Blutprobe gegen massiven Widerstand erfolgreich anwenden. | SET | 38 LVS 1 x 1 LVS LG, Ü, KL 2 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte Einsatzanzug, EKA, Schlagpolster, Soft-EKA 1 x 2 LVS KL Jodohalle 2 Lehrkräfte Einsatzanzug, EKA, Schlagpolster, Soft-EKA 1 x 2 LVS LG, Ü, KL 1 x 1 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte 10 x 2 LVS Ü, KL Jodohalle 2 Lehrkräfte 4 x 2 LVS Ü, KL EGT-Raum 2 Lehrkräfte Rollenspiele |
| 3.10 | Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 2.2 (Täter vor Ort) | Anwenden Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen des Sporttests „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“. | ST Demonstration im Einsatzanzug | 4 LVS 1 x 4 LVS KL Jodohalle, EGT-Raum 4 Lehrkräfte |

| Fach: Einsatzbezogene Selbstverteidigung | | | | |
|---|---|---|--|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 4.11 | Herausholen aus dem Fahrzeug <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsstellung - Kommunikation - Ablenkungstechnik - Eingriffstechnik - Einsatzmittel - Fesselung - Durchsuchung - Transport im FustKw | Anwenden Die Auszubildenden sind in der Lage, Zwangsmaßnahmen am und im Kfz gegen massiven Widerstand durchzuführen. | Üben in Rollenspielen | 12 LVS 6 x 2 LVS Ü, KL Garage 2 Lehrkräfte 8 PKW |
| 4.12 | Einsatztraining mit dem EKA <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr von Angriffen - Abdrängen von Störern - Ganzheitliches Training | Anwenden Die Auszubildenden beherrschen die verbindlichen Basistechniken in diversen Einsatzsituationen | | 4 LVS 2 x 2 LVS Ü, KL Judohalle 2 Lehrkräfte Einsatzanzug, EKA, Soft-EKA |
| 5.13 | Wiederholung Zugriffstechniken <u>Zugriffstechniken</u> <ul style="list-style-type: none"> - Körperabbiegen - Armstreckhebel - Kreuzfesselgriff <u>Üben in Rollenspiele</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsstellung - Kommunikation - Ablenkungstechnik - Eingriffstechnik und Zugriffstechnik - Wechsel der Einsatzmittel - Fesselung - Durchsuchung - Transport | Anwenden Die Auszubildenden beherrschen Zugriffstechniken in Feinform und können sie gegen Widerstand anwenden. Anwenden Die Auszubildenden können in Rollenspielen zu verschiedenen polizeilich relevanten Sachverhalten die erlernten Techniken in Verbindung mit den Einsatzmitteln gegen sich zur Wehr setzende Personen erfolgreich anwenden. | | 18 LVS 4 x 2 LVS Ü, KL Judohalle 2 Lehrkräfte 5 x 2 LVS Ü, KL Tatortkabinett, Judohalle, Tatortwohnung 2 Lehrkräfte Einsatz von Video RSG 3, EKA, Rotwaffen |
| 5.14 | Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 3 (Abschluss) | Anwenden/Beurteilen Die Auszubildenden erbringen die Anforderungen des Sporttests „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“. | ST Demonstration im Einsatzanzug | 8 LVS 2 x 4 LVS KL 4 Lehrkräfte eine andere Klasse bildet das polizeiliche Gegenüber Planungshinweis: 4 LVS pro Klasse werden benötigt für die Abnahme des Sporttests und die weiteren 4 LVS resultieren aus der Darstellung des polizeilichen Gegenübers für die Abnahme des Sporteinzeltests durch eine weitere Klasse |

| Fach: Konditionsfördernder Sport | | | | |
|---|--|---|--------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf, |
| 1.1 | Einführung/Belehrung <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung - Belehrung über das Verhalten im Konditionssport - Belehrung zum Unfallschutz - Information über Prüfungsnormen - Vorstellung MTS- und CTS-Raum | Kennen Die Auszubildenden werden zur Hausordnung der Sporthalle und zu den Unfallgefahren während der Sportausbildung belehrt. Sie erhalten die grundlegende Übersicht über den Verlauf der Sportausbildung und die zu erbringenden Sporttests. Der MTS- und CTS-Raum wird vorgestellt. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG, KL, UR Sporthalle, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |
| 1.2 | Ausgangstest Abnahme der aktuellen 3000m Laufleistung | Der aktuelle Leistungsstand im 3000m Lauf wird erfasst | | 2 LVS 1 x 2 LVS Ü, KL Sportplatz 2 Lehrkräfte |
| 1.3 | Grundlagenausdauer <ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Laufstrecken - Theorie und Praxis der Lauftechnik - Belastungsgestaltung, Erwärmung - Theorie der Trainingsmethoden (Anpassung, Superkompensation) | Anwenden Die Auszubildenden steigern ihre Grundlagenausdauer. Die Auszubildenden haben theoretische Grundkenntnisse über Trainingsmethoden, Lauftechnik und Vorbereitungsmethoden für das Training der Grundlagenausdauer erlangt. | | 16 LVS 8 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, Gelände, Fitnessraum 2 Lehrkräfte |
| 1.4 | Krafttraining Kreistraining Spezielles Training der einzelnen Elemente des Hindernislaufes Spisportarten | Anwenden Die Auszubildenden entwickeln und steigern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzelttest vorbereitet. | | 12 LVS 6 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte <u>Beachte:</u> Unterschied zwischenFrühjahrs- und HerbstEinstellung. Frühjahreseinstellung absolviert im 1. Semester den 3000m Lauf 1 und beginnt nach der Grundlagenausdauer mit dem Ausdauertraining. Aufgrund des vorgeschalteten Grundlagenausdauertrainings bleibt der Stundenansatz von 12 LVS für das Ausdauertraining. |
| 1.5 | Sporttest Hindernislauf 1 | Bestehen des Sporttests im Hindernislauf 1. | ST | 2 LVS 1 x 2 LVS KL Sporthalle 2 Lehrkräfte |
| 2.6 | Ausdauertraining <ul style="list-style-type: none"> - Dauermethode - Intervallmethode | Anwenden Die Auszubildenden erhalten ihre Grundlagenausdauer und entwickeln spezielle Ausdauerfähigkeiten in Vorbereitung auf den Sporttest im 3000m Lauf. Sie erlangen wesentliche Kenntnisse der theoretischen Grundlagen zur Leistungssteigerung beim Lauftraining. | | 18 LVS 9 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |

| Fach: Konditionsfördernder Sport | | | | |
|---|--|---|--------------------------|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf, |
| 2.7 | Sporttest im 3000m-Lauf 1 | Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 1. | ST | 2 LVS 1 x 2 LVS KL Sportplatz 2 Lehrkräfte |
| 2.8 | Spisportarten - (z.B. Volleyball, Fußball, Handball, Basketball, Badminton) Training Individualsportarten | Anwenden Die Auszubildenden stabilisieren und verbessern ihre Fähigkeiten in Koordination, Motorik und Ausdauer insbesondere durch Spisportarten. Die Teamfähigkeit wird gefestigt. | | 6 LVS 3 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, Außenanlagen, Gelände, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |
| 3.9 | Dauer-/ Intervallmethode, Training Individualsportarten Spisportarten (z.B. Volleyball, Fußball, Handball, Basketball, Badminton) Zusammenfassung der Trainingsmethoden | Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit in der Laufdisziplin gefestigt und sind auf die sportlichen Anforderungen im Praktikum vorbereitet. Sie sind in der Lage, ihre Leistungsfähigkeit auch während des Praktikums selbständig zu erhalten und selbständig einen Trainingsplan für ihr individuelles Lauftraining zu erarbeiten. Spisportarten festigen die sportliche Leistungsfähigkeit. | | 22 LVS 11 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, Außenanlagen, Gelände, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |
| 3.10 | Kreistraining, Stationstraining zur Entwicklung und Steigerung der Kraftausdauer und der Schnellkraft. Zur Vorbereitung des Hindernislaufs werden spezielle Elemente in die Übungseinheiten mit einbezogen. | Anwenden Die Auszubildenden verbessern ihre Fähigkeiten von Kraftausdauer und Schnellkraft. Sie sind auf den Sporteinzeltest Hindernislauf vorbereitet | | 16 LVS 8 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |
| 3.11 | Sporttest im Hindernislauf 2 | Bestehen des Sporttests im Hindernislauf 2. | ST | 2 LVS 1 x 2 LVS, KL Sporthalle 2 Lehrkräfte |
| 4.12 | Ausdauertraining - Dauermethode - Intervallmethode - Zielzeitmethode | Anwenden Die Auszubildenden werden auf den 3000m Lauf vorbereitet. | | 12 LVS 6 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, CTS-Raum 2 Lehrkräfte |
| 4.13 | Sporttest im 3000m-Lauf 2 | Bestehen des Sporttests 3000m-Lauf 2. | ST | 2 LVS 1 x 2 LVS KL Sportplatz 2 Lehrkräfte |

| Fach: Konditionsfördernder Sport | | | | |
|---|--|---|--------------------------|--|
| Ordn.Nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf, Planungshinweise |
| 5.14 | <p>Lauftraining Spielsportarten (z.B. Volleyball, Fußball, Handball, Basketball, Badminton) Training Individualsportarten</p> | <p>Anwenden Die Auszubildenden haben ihre erworbene Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Sie sind auf die Anforderungen in der Erstverwendung vorbereitet. Die körperliche Leistungsfähigkeit wird gefestigt bzw. stabilisiert. Durch Spielsportarten wird die Teamfähigkeit verbessert.</p> | | <p>10 LVS 5 x 2 LVS Ü, KL Sporthalle, Sportplatz, Außenanlagen, Gelände, MTS-Raum, CTS-Raum 2 Lehrkräfte</p> |

| Fach: Dienstfahrberechtigung | | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | Theoretische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten eines Dienstkraftfahrzeugführers - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten - Schadenshaftung der Fahrer von Dienst-Kfz. - Maßnahmen nach VU mit Dienst-Kfz. | Die Auszubildenden vertiefen ihre Kenntnisse zur StVO und kennen das zur Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen erforderliche Wissen. | | 6 LVS 1 x 6 LVS LG, KL Ordn.nr.: 1.1 und 1.2 erfolgen im Klassenverband jeweils am Montag |
| 2.2 | Fahrzeugeinweisung <ul style="list-style-type: none"> - Abfahrtkontrolle - Automatik - RTK - Ausrüstung | Die Auszubildenden wenden die wichtigsten technischen Systeme sowie die Ausstattung eines Funkstreifenwagens an . | | 2 LVS 1 x 2 LVS Ü, KL 1 FustKW, 1 GruKW |
| 2.3 | Praktisches Fahren <ul style="list-style-type: none"> - Fahren mit einem Funkstreifenwagen und einem Gruppenkraftwagen - Fahren mit Automatikgetriebe | Anwenden Ein Dienstkraftfahrzeug kann funktions- und situationssicher geführt werden. | Beobachtung und ggf. Hilfestellung beim Fahrer | 20 LVS Ü, GR <u>Gruppe 1:</u> am Dienstag und Mittwoch planen, die Leistungsüberprüfung (Ordn.nr. 1.4) erfolgt an diesen beiden Tagen jeweils im Anschluss an das praktische Fahren <u>Gruppe 2:</u> am Donnerstag und Freitag planen, die Leistungsüberprüfung (Ordn.nr. 1.4) erfolgt an diesen beiden Tagen jeweils im Anschluss an das praktische Fahren 1 Fahrzeug, 2 Teilnehmer im ÖVR |
| 2.4 | Leistungsüberprüfung | Anwenden Sicheres und verkehrsgerechtes Führen eines Dienstkraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum. | Prüfungsfahrt | 2 LVS 1 Fahrzeug, 2 Teilnehmer im ÖVR |

| Fach: Fahr- und Sicherheitstraining | | | | |
|--|---|--|----------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.1 | Einweisung/ Belehrung | Die Auszubildenden kennen den Ablauf und die Sicherheitsregeln auf dem Trainingsplatz. | | 1 LVS LG, KL Seminarraum am Trainingsplatz |
| 3.2 | Theoretische Grundlagen Sensomotorik <ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch als Fahrzeugführer - Wahrnehmung - Wahrnehmungstäuschung - Reaktion - Gefühle - Einflüsse Fahrphysik <ul style="list-style-type: none"> - Der Reifen - Reibungsarten - Haftung - Kräfte am Rad - Radlastverschiebung | Die Auszubildenden kennen ihre Wahrnehmungsfähigkeit und die Grundlagen der Fahrphysik. | | 2 LVS LG, KL Seminarraum am Trainingsplatz |
| 3.3 | Theoretische Grundlagen Statik <ul style="list-style-type: none"> - Wenderechteck - Versetzte Durchfahrt - Versetzte Parkboxen - Fahrgasse - Parklücke | Die Auszubildenden erkennen Gefahrensituationen im statischen Bereich und wenden Vermeidungsstrategien an . | Hilfestellung in der Übung | 4 LVS Ü Statikparcours auf dem Trainingsplatz 1 Fahrzeug, 2 Teilnehmer |
| 3.4 | Theoretische Grundlagen Dynamik <ul style="list-style-type: none"> - SitzEinstellung - Gurteinstellung - Lenkradhaltung - Bremsschlag - Zielbremsen - Bremswegvergleich - Parallel bremsen - Bremsen auf dem Gleitstreifen ohne ABS, mit ABS - Fahren einer Kreisbahn - Schneller Spurwechsel - Bremsen und Ausweichen - Slalom-Parcours | Die Auszubildenden erkennen Gefahrensituationen im dynamischen Bereich und wenden Vermeidungsstrategien an . | Hilfestellung in der Übung | 18 LVS Ü Trainingsplatz 1 Fahrzeug, 2 Teilnehmer |
| 3.5 | Rettungssimulator <ul style="list-style-type: none"> - Selbstrettung aus Dachlage - Selbstrettung aus Seitenlage - Fremdrettung aus Dachlage | Die Auszubildenden wenden die Eigen- und Fremdrettung an . | Hilfestellung in der Übung | 3 LVS Ü Rettungssimulator |
| 3.6 | Durchfahren eines Parcours mit Elementen aus dem gesamten Training unter Zeitnahme | Erfahrenes wird unter Einfluss von Stress angewandt . | Zeit und Fehlerauswertung | 2 LVS Ü Trainingsplatz 1 Fahrzeug, 2 Teilnehmer |

| Fach: IT-Training | | | | |
|--------------------------|---|--|--------------------------|---|
| Ordn.Nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf, |
| 1.1 | Umgang mit dem Arbeitsplatz-PC (APC), Datenschutz und IT-Sicherheit, MS - Outlook | Die Auszubildenden lernen das Pol1-Netz kennen und können dieses nutzen. | | 6 LVS (12 LVS pro KL) 1 x 6 LVS LG, Ü, GR Computerarbeitsräume 2 IT-Trainer |
| 1.2 | ComVor Grundlagen, Vorgangserfassung Straftaten und Unfallaufnahme, Systemzusammenhänge, | Die Auszubildenden beherrschen die Grundlagen des Vorgangsbearbeitungssystem ComVor. | Zertifizierungstest | 36 LVS (72 LVS pro KL) 9 x 4 LVS LG, Ü, GR 2 IT-Trainer Computerarbeitsräume 2 zivile Kraftfahrzeuge |
| 2.3 | SC-Owi | Die Auszubildenden können SC-Owi anwenden . Die Auszubildenden weisen den Umgang mit SC-Owi nach. | Zertifizierungstest | 6 LVS (12 LVS pro KL) 1 x 6 LVS LG, Ü, GR Computerarbeitsräume 2 IT-Trainer |
| 2.4 | POLAS, INPOL, KBA, (ELA – POLAS) | Die Auszubildenden wenden POLAS, INPOL, KBA als polizeiliches Auskunftssystem im Zusammenhang mit der Personen- bzw. Sachfahndung, sowie der Fallsuche sicher an . | Zertifizierungstest | 6 LVS (12 LVS pro KL) 1 x 6 LVS LG, Ü, GR Computerarbeitsräume 2 IT-Trainer 15 x Kopfhörer In zeitlicher Nähe zu Ordn.nr.: 2.5 |
| 2.5 | DV – Anwendungen | Auffrischung polizeilicher DV – Anwendungen vor dem Praktikum | | 6 LVS (12 LVS pro KL) 1 x 6 LVS LG, Ü, GR Computerarbeitsräume 2 IT-Trainer Unmittelbar vor dem Praktikum |
| 5.6 | DV – Anwendungen | Auffrischung polizeilicher DV- Anwendungen vor Abschluss der Ausbildung | | 6 LVS (12 LVS pro KL) 1 x 6 LVS LG, Ü, GR Computerarbeitsräume 2 IT-Trainer Unmittelbar vor dem Abschluss der Ausbildung |

| Fach: Training sozialer Kompetenzen | | | | |
|-------------------------------------|--|--|---|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 1.1 | Baustein 1 Selbst- und Fremdwahrnehmung <ul style="list-style-type: none"> - Rollenverständnis - Techniken der Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion - Techniken und Grundlagen der Personenwahrnehmung Vier Seiten einer Nachricht - Empathiefähigkeit, Feedback, die Wahrnehmung und Interpretation von verbalen, nonverbalen und paraverbalen Kommunikationsreizen | <p>Die Auszubildenden entwickeln ein klares Rollenverständnis in Bezug auf die Rolle als Polizistin bzw. Polizist.</p> <p>Sie können Techniken und Grundlagen der Personenwahrnehmung anwenden und verstehen deren praktische Bedeutung für das polizeiliche Handeln.</p> | Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele | 24 LVS 2 x 8 LVS LG, Ü, KL Gruppenarbeitsräume |
| 2.2 | Baustein 2 Interkulturelle und interpersonelle Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturräumen (nationale und internationale Kulturräume) in Bezug auf polizeiliche Einsatzsituationen - Vertiefung der im Baustein1 erworbenen Fähigkeiten vor dem Hintergrund interkultureller Einsatzsituationen - Techniken zur Reflexion eigener Vorurteile und Stereotype gegenüber anderen Personengruppen - Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen | <p>Die Auszubildenden verstehen die Besonderheiten im Umgang mit Personen aus anderen Kulturräumen und entwickeln die Fähigkeit, Vorurteile und Stereotype anderer und deren Bedeutung für die polizeiliche Einsatzsituation einschätzen zu können. Sie kennen die Belange von Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen</p> | Überprüfung der praktischen Anwendung durch Rollenspiele und Übungen. | 24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü, KL Gruppenarbeitsräume |
| 3.3 | Baustein 3 Polizeiliches Konfliktmanagement <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der in Baustein 1 und 2 erworbenen Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeiten auf für den Polizeialltag typische Konfliktfälle - Erwerb von Konflikt Diagnosefähigkeiten, die ein rechtzeitiges und richtiges Erkennen von Konflikten ermöglichen. - Anwendung geeigneter Konfliktbewältigungstechniken | <p>Die Auszubildenden können ihre erworbenen Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeiten auf für den Polizeialltag typische Konfliktfälle anwenden. Die Auszubildenden lernen ihr eigenes Konfliktverhalten kennen und optimieren dieses im Laufe des Trainings. Sie lernen vor allen Dingen kommunikative Deeskalationsstrategien kennen und trainieren deren Anwendung.</p> | Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele | 24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü, KL Gruppenarbeitsräume |

| Fach: Training sozialer Kompetenzen | | | | |
|-------------------------------------|--|--|--|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 5.4 | Baustein 4 Stressbewältigung <ul style="list-style-type: none"> - Stressbewältigung in polizeilichen Einsatzsituationen - Besonderheit polizeispezifischer Stressoren und Stressreaktionen - Situationsspezifische Reflexion von Stressoren und deren positive Beeinflussung durch geeignete Techniken | Die Auszubildenden können ihre Kenntnisse über die Grundlagen der Stressbewältigung anwenden . Die Auszubildenden lernen ihr eigenes Stressverhalten kennen und können dysfunktionale Stressbewältigungstechniken durch funktionale ersetzen. | Überprüfung der praktischen Anwendung innerhalb der Rollenspiele | 24 LVS 3 x 8 LVS LG, Ü, KL Gruppenarbeitsräume |

| Fach: Ausbildung Alarmhundertschaft der HPol BB | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 2.1 | <p>Einweisung und Ausbildung in die Aufgaben einer Alarmhundertschaft der HPol BB gemäß:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesteils BB zur PDV 100, Nr. 4.17 GGSK vom 08.11.2013 - Landesteil „Anschläge, Gefahr von Anschlägen, Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ zur PDV 100 vom 05. August 2013 mit Anlage 4 „Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung“ | <p>Für die Ausbildung gilt das jeweilige Ausbildungsprogramm. Die Auszubildenden werden entsprechend der Inhalte der PDV 201 und 202 theoretisch und praktisch auf Einsatzlagen vorbereitet.</p> | <p>Überprüfung der erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Übungen im geschlossenen Verband</p> | <p>16 LVS 2 x 8 LVS LG Ausbildungsgelände</p> |

| Fach: Erste Hilfe | | | | |
|--------------------------|--|--|-----------------------------|---|
| Ordn.nr. | Lerninhalte | Lernziele | Lernzielkontrolle | Methode, Bedarf |
| 3.1 | Aufgaben und Umfang der Ersten Hilfe <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit der Hilfeleistung - Notfall/Unfall/Verkehrsunfall - Maßnahmen der Ersten Hilfe - Lebensrettende Sofortmaßnahmen - Psychische Verhaltensweisen am Ereignisort - Rettungskette, Notruf - Rechtsfragen zur Ersten Hilfe - Auffinden einer hilflosen Person | Die Auszubildenden wenden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für Personen an . | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG, GR, SR |
| 3.2 | Vitalbedrohliche Zustände Bewusstseinsstörungen <ul style="list-style-type: none"> - Atemstörung, Atemstillstand - Anwendung von Atemhilfsgeräten - Herz- und Kreislaufstörungen bzw. Stillstand - Schock - Erste-Hilfe-Training bei vitalbedrohlichen Situationen | Die Auszubildenden wenden die Wundversorgung an . | | 6 LVS 3 x 2 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.3 | Rettung aus akuter Gefahr, Schutzverhalten <ul style="list-style-type: none"> - Rettung aus einem Gefahrenbereich - Rettung aus Kfz-Technik - Infektionsschutz, Schutzverhalten - Schutzhelmabnahme | Die Auszubildenden wenden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für Personen an . | | 3 LVS 1 x 3 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.4 | Wunden, Wundversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Funktion der Haut - Wundarten - Grundsätze und Ausnahmen der Wundversorgung - Verbandlehre | Die Auszubildenden wenden die Wundversorgung an . | | 3 LVS 1 x 3 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.5 | Blutungen, Blutstillung <ul style="list-style-type: none"> - Blutkreislauf - bedrohliche Blutungen - Blutstillung - sonstige Blutungen und Maßnahmen der Hilfeleistung | Die Auszubildenden wenden blutstillende Maßnahmen an . | | 3 LVS 1 x 3 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.6 | Knochen- und Gelenkverletzungen <ul style="list-style-type: none"> - Knochenverletzungen - offener Bruch - Gelenkverletzungen | Die Auszubildenden kennen die unterschiedlichen Knochen- sowie Gelenkverletzungen. Sie wenden entsprechende Erstversorgung an . | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.7 | Brust- und Bauchverletzungen | Die Auszubildenden kennen Brust- und Bauchverletzungen. | | 1 LVS 1 x 1 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.8 | Vergiftungen, Verätzungen | Die Auszubildenden kennen Vergiftungen und Verätzungen. | | 1 LVS 1 x 1 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.9 | Thermische Schädigungen, Elektrounfälle <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennungen, Verbrühungen - Erfrierungen, allgemeine Unterkühlungen - Elektrounfälle und deren Gefahr | Die Auszubildenden kennen thermische Schädigungen und die Merkmale eines Elektrounfalls. | | 2 LVS 1 x 2 LVS LG, Ü, GR, SR |
| 3.10 | schriftlicher Leistungstest (LT) | Bestehen des Leistungstests | schriftlicher Leistungstest | 1 LVS |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| AAO | Allgemeine Aufbauorganisation |
| AFIS | Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem |
| APC | Arbeitsplatzcomputer |
| BAO | Besondere Aufbauorganisation |
| BOS | Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben |
| BTMG | Betäubungsmittelgesetz |
| ComVor | Computergestützte Vorgangsbearbeitung |
| CV-Index | ComVor-Index |
| DLRG | Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft |
| ED-Behandlung | Erkennungsdienstliche Behandlung |
| ED-Di | Erkennungsdienst Digital |
| EKA | Einsatzstock kurz, ausziehbar |
| ELBOS | Einsatzleitsystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EMS | Einsatzmehrzweckstock |
| ESV | Einsatzbezogene Selbstverteidigung |
| EU | Europäische Union |
| EUSka | Elektronische Unfalltypensteckkarte |
| Ex | Exkursion |
| FAM | Flexibles Arbeitszeitmodell |
| FEM | Führungs- und Einsatzmittel |
| FeV | Fahrerlaubnisverordnung |
| FST | Fahr- und Sicherheitstraining |
| FZV | Fahrzeug-Zulassungsverordnung |
| GG | Grundgesetz |
| GR | Gruppenstärke (Halbklassenstärke) |
| INPOL | Informationssystem Polizei |
| IT | Informationstechnik |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| KL | Klasse |
| KpS | Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen |
| LF | Leitfaden |
| LG | Lehrgespräch |
| LVS | Lehrverpflichtungsstunde |
| MP | Maschinenpistole |
| OWi | Ordnungswidrigkeit |
| PC | Personal Computer |
| PDV | Polizeidienstvorschrift |

| | |
|------------|--|
| PEP | Planungs- und Entscheidungsprozess |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| POLAS | Polizeiliches Auskunftssystem Strafsachen |
| SC-OWI | Ordnungswidrigkeitenvorgangsbearbeitungssystem |
| ST | Sporttest |
| SET | Sporteinzeltest |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StVG | Straßenverkehrsordnung |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| Ü | Übung |
| VU | Verkehrsunfall |
| VÜ | Verkehrsüberwachung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WE-Meldung | Meldung wichtiger Ereignisse |

ANLAGE 4

Anforderungen für die Mindestleistungen der Sporttests



Anlage 4 der LPO – mPVD

Anforderungen für die Mindestleistungen der Sporttests in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Sporttest im konditionsfördernden Sport in den Semestern 1 bis 5

300-m-Schwimmen im 1. Semester

| | | | | | |
|----------------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Männer / Jahre | bis 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 07:45 | 08:00 | 08:00 | 08:15 | 08:15 |

| | | | | | |
|----------------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Frauen / Jahre | bis 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 08:15 | 08:30 | 08:30 | 08:45 | 08:45 |

3000-m-Lauf 1 und 2 im 1. oder 2. Semester* und im 4. Semester

| | | | | | | | | |
|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Männer / Jahre | 16 - 17 | 18 - 19 | 20 - 24 | 25 - 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 15:50 | 13:50 | 13:20 | 13:40 | 14:30 | 15:00 | 15:50 | 16:30 |

| | | | | | | | | |
|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Frauen / Jahre | 16 - 17 | 18 - 19 | 20 - 24 | 25 - 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 18:50 | 16:50 | 16:20 | 16:40 | 17:30 | 18:00 | 18:30 | 18:50 |

Hinweis: Die Anforderungen für den 3000m-Lauf entsprechen für Männer und Frauen ab 18 Jahren der Goldnorm des Deutschen Sportabzeichens, für 16 bis 17jährige gilt die Silbernorm für die Altersgruppe der 18 bis 19jährigen des Deutschen Sportabzeichens; jeweils in der Fassung ab 2020.

Hindernislauf 1 und 2 im 1. oder 2. Semester* und im 4. Semester

| | | | | | |
|----------------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Männer / Jahre | bis 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 01:00 | 01:03 | 01:06 | 01:09 | 01:12 |

| | | | | | |
|----------------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Frauen / Jahre | bis 29 | 30 - 34 | 35 - 39 | 40 - 44 | 45 - 49 |
| Zeit / Minuten | 01:15 | 01:18 | 01:21 | 01:24 | 01:27 |

* Frühjahrseinstellung: 1. Semester 3000m 1 und im 2. Semester Hindernislauf 1

* HerbstEinstellung: 1. Semester Hindernislauf 1 und im 2. Semester 3000m 1

Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 1

Die Anforderung an den Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 1 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher angewendet werden können:

- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Kopfkontrollgriff bei einer Blutentnahme bei einer Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Techniken des Fallens

Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 2

Die Anforderung an den Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 2 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher in Sachverhalten angewendet werden können:

- Basistechniken EKA
- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Identitätsfeststellung einer Person nach Fahndung, nach Täter auf frischer Tat bzw. bei einer hilflosen Person, in Verbindung mit einer Durchsuchung (gegen den Widerstand der betroffenen Person)
- Blutprobenentnahme gegen den massiven Widerstand einer gefesselten bzw. nicht gefesselten Person

Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 3

Die Anforderung an den Sporttest Einsatzbezogene Selbstverteidigung 3 ist erfüllt, wenn folgende Techniken fachgerecht und sicher in komplexen Sachverhalten angewendet werden können:

- Distanzverhalten zu Personen
- Armhebel, Kreuzfesselgriff und Fesselung einer Person
- Abwehr- und Weiterführungstechniken
- Identitätsfeststellung einer Person bei häuslicher Gewalt, Ruhestörung, nach „Täter auf frischer Tat“ in Verbindung mit einer Durchsuchung (gegen den Widerstand der betroffenen Personen)

Sporttest Schwimmen und Retten

Die Anforderung an den Sporttest Rettungsschwimmen ist erfüllt, wenn mindestens die Anforderungen des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens“ in Bronze erfüllt werden:

- Je 100m Schwimmen in Bauch- und Rückenlage unter 10 Minuten
- 100m Kleiderschwimmen in höchstens 4 Minuten
- Drei verschiedene Sprungtechniken ins Wasser aus 1m Sprunghöhe
- 15m Streckentauchen (ohne Startsprung)
- Zweimaliges Tieftauchen bis 3 m ab Wasseroberfläche und Bergen eines 5kg Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes
- 50m Transportschwimmen und 50m Schleppschwimmen
- Befreiungstechniken aus Umklammerungen und Halswürgen
- Kombinierte Rettungsübung zum Bergen von Personen bis zur Sicherung an Land
- Nachweis theoretischer Kenntnisse zur ersten Hilfe bei Wiederbelebung sowie zur Gefahrenabwehr an Gewässern bei Bade-, Boot- und Eisunfällen.

Sporttest Hindernislauf 1 und Hindernislauf 2

Der Hindernislauf 1 und 2 ist jeweils bestanden, wenn die Elemente

- Rolle auf Matte
- Kasten seitwärts
- Kasten mit Ball
- Lauf mit Ball
- Bank längs
- Seil
- Kasten längs
- Schrägbank
- Schlangellauf
- Pferd überwinden
- Ziel

in dieser Reihenfolge durchlaufen werden und folgende Zeiten (siehe Tabelle oben) nicht überschritten werden.

Die Zeitnahme beginnt in dem Moment, in dem der Prüfling selbständig den Lauf beginnt und endet, wenn die Ziellinie durchlaufen ist. Bei dem Hindernislauf 2 ist durch die Auszubildenden nach Absolvieren des Hindernisparcours in der vorgegebenen Zeit im direkten Anschluss zusätzlich eine fachgerechte Fesselung einer Person zur Bestätigung der Anwendungsbereitschaft der Hilfsmittel körperlicher Gewalt nach vorangegangener physischer Belastung durchzuführen.

Der Hindernislauf 2 ist insgesamt bestanden, wenn der Hindernislauf in der vorgegebenen Zeit absolviert wurde und im Anschluss eine fachgerechte Fesselung einer Person durchgeführt wurde.

Werden die Übungen nicht korrekt ausgeführt, ist die betreffende Übung einmal zu wiederholen; die Zeitnahme wird fortgesetzt.

Beim Anlegen der Handfesseln sind die Hände hinter dem Rücken zu fesseln. Hierbei zeigen die Handrücken zueinander. Die Schlösser der Handfesseln zeigen zum Körper der zu fesselnden Person.

Sporteinzeltest Hindernislauf

Ziel

Anlegen einer Handfessel
(Sicherungsposition)

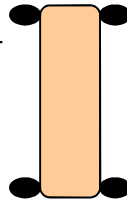
Start

1,00 m

10,00 m

Fall-
schule

Matt
e



2,70 m

Pferd

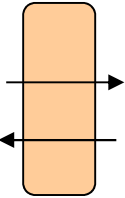
Überwinden,
Durchkriechen

1,40 m

2,00 m

Kasten

Quer
überwind



2,00 m

2,00 m

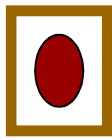
3,10 m

Slalom durch
die Stangen

2,00 m

2,00 m

Kasten
klein +
Ball
(braun)



Ball



10,90 m

2,00 m

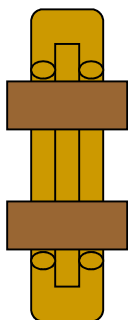
2,00 m

Hocker
Ball kurz
ablegen

4,00 m

2,30 m

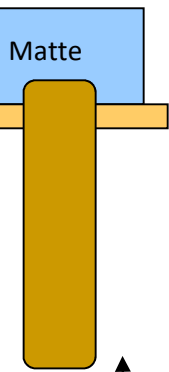
Bank +
Stangen
zum
Durch-
tauchen



Über
schmale
Seite

Sprossenwand
überwinden

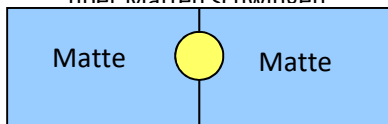
Beidarmig
hochziehen,
Sprossenwand
überwinden



7,00 m

Matten (3. Seil)

Am Seil hochziehen und
über Matten schwingen

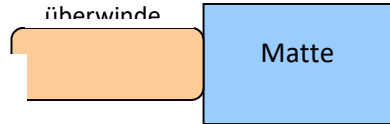


5,70 m

Kasten

längs
überwinde

Matte



ANLAGE 5

Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen



Anlage 5 - Anforderungen an den Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Auszubildenden haben im Rahmen einer Prüfungsfahrt den Nachweis zu erbringen, dass sie
 - über Fahrfertigkeiten verfügen, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - in besonderem Maße einen defensiven, auf die strikte Achtung bestehender verkehrsrechtlicher Vorschriften ausgelegten Fahrstil pflegen und hierdurch anderen Verkehrsteilnehmern ein Beispiel geben,
 - die besondere Ausrüstung von dienstlichen Einsatzfahrzeugen bedienen und einzusetzen vermögen.
2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die bei der Prüfungsfahrt erbrachten Leistungen von denen unter Punkt 1 genannten Anforderungen wesentlich abweichen,
 - es bei der Prüfungsfahrt zu einer Gefährdung oder Schädigung Dritter kommt oder eine solche nur durch das Eingreifen der Trainerin bzw. des Trainers abgewendet werden kann.
3. Die Prüfung ist durch eine Trainerin bzw. einen Trainer FST durchzuführen.
4. Bei Bestehen der Prüfung ist die Dienstfahrberechtigung zu erteilen.
5. Bei Nichtbestehen ist den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die Prüfung in der bestehenden Frist gemäß §§ 20, 21 LPO – mPVD zu wiederholen. Die Ausbildungsleitung kann auf Antrag in Vorbereitung auf diese Prüfung die Teilnahme an einer dienstlichen Nachschulungsmaßnahme ermöglichen. Diese Maßnahme darf jedoch die Hälfte der im Curriculum vorgesehenen Stundenzahl nicht überschreiten.
6. Neben dem Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen absolvieren die Auszubildenden das Fahr- und Sicherheitstraining Vierrad II PKW. Erst diese beiden Teilleistungen zusammen erfüllen die Anforderungen gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LPO – mPVD.

ANLAGE 6

Anforderungen an den Leistungsnachweis
Erste Hilfe



Anlage 6 - Anforderungen an den Leistungsnachweis Erste Hilfe

Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn er nach der Punktebewertung für den Erste-Hilfe-Grundlehrgang gemäß den inhaltlichen Angaben der BGG / GUV-G 949 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der am Prüfungstag geltenden Fassung bestanden ist.

Hinweis:

Der Leistungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Teil (Fragenkatalog) und ist bestanden, wenn 35 Punkte von insgesamt 68 Punkten erreicht wurden.

Über den erfolgreichen Leistungsnachweis wird eine Bescheinigung ausgefertigt.

Der Leistungsnachweis wird durch die Ausbilder „Erste Hilfe“ abgenommen und bewertet.

ANLAGE 7

**Anforderungen an die Schießleistungs-
nachweise Dienstpistole und Maschinen-
pistole gem. PDV 211**



Anlage 7 - Anforderungen an die Schießleistungsnachweise Dienstpistole und Maschinenpistole gemäß PDV 211

Der Schießleistungsnachweis Dienstpistole ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.4 entsprechend der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht wird.

Der Schießleistungsnachweis Maschinenpistole ist jeweils bestanden, wenn die Leistungen gemäß Nr. 6.6.5 entsprechend der Polizeidienstverordnung 211 (PDV 211) in der jeweils am Prüfungstag geltenden Fassung erbracht wird.

Hinweis:

Über die Erfüllung der Kontrollübungen ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Kontrollübungen werden von den Trainern Nichtschießen/Schießen durchgeführt und bewertet.

ANLAGE 8

Anforderungen an den Leistungsnachweis IT-Training



Anlage 8 - Anforderungen an den Leistungsnachweis IT-Training

(Leistungstest zum Erwerb der Berechtigung zur Nutzung polizeilicher Informations- und Auskunftssysteme)

Die Auszubildenden können die polizeilichen DV-Anwendungen ComVor, POLAS und SC-OWi bedienen und kennen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Leistungstest setzt sich aus 3 Einzeltests zusammen:

Einzeltest 1: POLAS

Die Auszubildenden haben eine kleine Recherche in POLAS-Auskunft zu einem vorgegebenen Sachverhalt - Personenbeschreibung durchzuführen und ein dazugehöriges Kraftfahrzeug in der Datenbank KBA aufzufinden. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn die gesuchte Person im System eindeutig identifiziert und namentlich ermittelt wurde, sowie das Kraftfahrzeug der Person zugeordnet wurde.

Einzeltest 2: ComVor

Die Auszubildenden haben eine Anzeige nach einem vorgegebenen Sachverhalt in ComVor vollständig einzugeben, die erforderlichen Formulare beizufügen und die vollständige Anzeige auszudrucken. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn der Vorgang qualitätsgerecht dokumentiert wurde, ausgedruckt und die Katalogwerte richtig angewandt wurden.

Einzeltest 3: SC-OWi

Durch die Auszubildenden ist eine Anzeige in SC-OWi nach einem vorgegebenen Sachverhalt zu erstellen. Die Aufgabe ist erfüllt, wenn die Anzeige qualitätsgerecht dokumentiert wurde.

Der Leistungsnachweis ist erfolgreich bestanden, wenn alle drei Einzeltests erfüllt wurden. Die Einzeltests werden von den IT-Trainern durchgeführt und bewertet.

Ansprechpartner und Verantwortliche

Ansprechpartner und Verantwortliche für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg

Ausbildungsleitung: PHK Sören Ernst
(in Vertretung)
Telefon: 03301/850-2570

Grundsatzsachbearbeitung: KHK'in Karina Landmann
Telefon: 03301/850-2574

Anwärterbetreuung: PK'in Steffi Kristin Schubert
Telefon: 03301/850-2571

E-Mail: anwaerterbetreuung.hpol@polizei.brandenburg.de

Klassenlehrer AB23H1: PHK Matthias Teichert
E-Mail: matthias.teichert@hpolbb.de

Klassenlehrer AB23H2: KK Tony Körner
E-Mail: tony.koerner@hpolbb.de

Klassenlehrerin AB23H3: POK'in Doreen Lässig
E-Mail: doreen.laessig@hpolbb.de

NOTIZEN

NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Bernauer Str. 146
16515 Oranienburg

Verantwortlicher

Leiter Ausbildung EPHK Torsten Schäfer
torsten.schaefer@polizei.brandenburg.de

Redaktion

KHK'in Karina Landmann
karina.landmann@polizei.brandenburg.de

Druck

Hochschule der Polizei des Landes
Brandenburg

Auflage

Neuaufgabe (redaktionelle Änderungen)
90 Exemplare

Stand

27. September 2023

